Med

3473

Ex Libris
Fr. J. Marshall

Joseph Jakob Plenk's,

K. K. Rath, der Wundarzneykunst Doktors, der Chemie und Pflanzenkunde öffentlichen ordentlichen Lehrers in der k. k. medizinisch-chirurgischen Josephinischen Akademie eben derselben beständigen Sekretärs, Direktors der Feldapotheken, und Feldstabschirurgus.

Anfangsgründe der gerichtlichen Arzneywissenschaft.

Dritte verbesserte Auflage.

Wien
bey Rudolph Gräffer und Compagnie 1793.

Oportet hoc in casu animum habere ab omni ad-
fectu & perturbatione liberum ac vacuum:
credendo Deum καρδιολυωσην nobis adesse:

M. Sebizius *in Ex. Vuln. p. III.*

Vorrede.

Daß die Arzneywissenschaft dem Staate nicht nur in Friedens- und Kriegszeiten durch Erhaltung der Bürger grossen Nutzen und Vortheil schaffe, sondern daß auch keine Gerichtsstelle bey Entscheidung der mancherley Rechtshändel, des Gutachtens der Aerzte entbehren könne, wird Niemand, dem es nicht an gesunder Vernunft mangelt, in Zweifel setzen.

Denn es mag nun entweder der Landesherr Gesetze geben, oder bey was immer für einem Gerichte eine streitige Sache behandelt werden; so wird allzeit der Ausspruch des Arztes, und nicht selten auch das Zergliedermesser des Wundarztes erfordert. Ohne dem Urtheile der gerichtlichen Arzneywissenschaft würde sehr oft ein wider seinen Willen, und nicht tödtlich Verwundender seinen Kopf verlieren. Eine unschuldige Mutter die auf den Kindermord gesetzte Todesstrafe erfahren müssen, ein elender Wahnsinniger auf die den Selbstmördern bestimmte schandvolle Art verscharrt werden. Ohne Unterricht in dieser Wissenschaft sähe man noch itzt in unsern Ländern Feuerstösse für die unglücklichen Hexen auflodern; noch itzt würde die Hand des Scharfrichters die Brust der Vampiren mit einem Pfahle durchstossen; auch in unsern Tagen ließe sich manch-

manchmal eine Anwendung der Stelle Juvenals machen: die Raben spricht man frey, die Tauben sollen — büssen, und noch immer würde bey der schwarzen Galle eines Thörichten, oder den Betrügereyen eines schelmischen Verstellers, von Exorcismen Gebrauch gemacht werden, heute noch würden erlogene Wunderwerke die Reinigkeit unsrer heiligsten Religion bemackeln, nnd tausend andere Irrthümer von was immer für Gattungen zur Schande und zum Schaden des menschlichen Geschlechts gestattet werden.

Hieraus kann man aber einsehen, wie wichtig es sey dieses Fach der Arzneywissenschaft auszubilden, vorzutragen, und zu erlernen; wie genau es mit der geistlichen und weltlichen Rechtslehre zusammenhänge.

Die Theile der gerichtlichen Arzneywissenschaft, welche auf die Polizey einen Bezug haben, habe ich nur in einem kurzen Umrisse dargestellet, weil vor kurzem das durchaus vollständige Werk des berühmten Herrn Franks über diesen Gegenstand mit dem größten Beyfalle aller Gelehrten ans Licht tratt. Denn meinem Plan zu folge lag es mir nur ob, die weitläuftigen Schätze dieser Wissenschaft in eine kleine Sammlung von Aphorismen zu bringen, der man sich zu einem bequemen Leitfaden bey akademischen Vorlesungen bedienen könnte.

Inhalt.

Von der gerichtlichen Arzneywissenschaft überhaupt.

Fragen aus dem Fache der peinlichen Gerichtsbarkeit.

Gerichtliche Besichtigung eines Todtenkörpers.
Zeichen eines Menschenmordes.
Durch eine Verwundung.
— — Quetschung.
— das Erhängen.
— Ertränken.
— Ersticken.
— eine unschickliche Heilungsart.
— — Vergiftung.
— eines Selbstmordes.
Vom Kindesmorde überhaupt.
Zeichen eines Kindesmordes.
Durch eine Verwundung.
— — Quetschung.
— das Ersticken.

Zeichen eines Kindermordes durch das Erhungern.
— durch das Ertränken.
— vernachläßigte Unterbindung der Nabelschnure.
— durch die Kälte.
— durch das Verbrennen.
— durch das Verhungern.
— vernachläßigte Schwäche eines neugebohrnen Kindes.
— — eine verursachte Fruchtabtreibung.
Zeichen eines zur peinlichen Frage fähigen Subjekts.
— — zu Leibesstrafen fähigen Subjekts.
Entschuldigung eines Verbrechers.

Fragen
aus dem Fache
der bürgerlichen Gerichtsbarkeit.

Zeichen der Erbfähigkeit eines Kindes.
— eines unrechtmäßigen Vaters.
— einer unrechtmäßigen Mutter.
— eines lebend gebohrnen Kindes.
— — todt gebohrnen Kindes.
— — reifen Kindes.
— — vorzeitig gebohrnen Kindes.

Zeichen eines unreifen Kindes.
— — überzeitig gebohrnen Kindes.
— — unterschobenen Kindes.
— durch eine Uiberschwängerung empfangenen Kindes.
— des Erstgebohrnen unter Zwillingen.
— einer vorgeblicher: Schwangerschaft.
— — geheim gehaltenen Schwangerschaft.
— — vorher gegangenen Geburt.
— — vorgeblichen Geburt.
— der Geburt eines Mondkalbes.
— einer verletzten Jungfrauschaft.
— einer Nothzüchtigung.
— — widernatürlichen Begattung.
— des Alters.
— einer vorgeblichen Krankheit.
— — geheim gehaltenen Krankheit.
— — angeschuldigten Krankheit.

Fragen
aus dem Fache
der geistlichen Gerichtsbarkeit.

Von der Ehescheidung überhaupt.
Zeichen der Unfruchtbarkeit bey Frauenzimmern.
— der Unfähigkeit bey Männern.
— einer Mißgeburt.
— eines zweifelhaften Geschlechts.

Zeichen einer Teufelsbesitzung.
— — Zauberey.
— eines Gespenstes.
— — Wunderwerkes.
— — zur Taufe fähigen Subjekts.

Fragen aus dem Fache der Arzneywissenschaft.

Von der medizinischen Polizeywissenschaft überhaupt.
Sorgfalt des Magistrats für die Erhaltung der öffentlichen Gesundheit.
— zur Zeit einer ansteckenden Krankheit.
— für kranke Bürger.
— — zufälliger Weise scheintodt Gewordener.
— — die sich Verehelichenden.
— — die Vermehrung der Bevölkerung.
— — Schwangere.
— — Gebährende.
— — neugebohrne.
— — die physische Erziehung der Kinder.
— — die Verstorbenen.
— zur Zeit einer Viehseuche.
— des Landesfürsten für die Schulen der Aerzte.
— des Magistrats für den Arztlohn.
Pflicht eines Bezirkarztes.

Von

Von
der gerichtlichen Arzneywissenschaft überhaupt.

Die Wissenschaft, welche die Untersuchung durch die medizinisch-chirurgische Wissenschaft aufzuklärender gerichtlicher Fälle lehret, nennet man die **gerichtliche Arzneywissenschaft** *Medicina forensis* vel *legalis.*

Schicklicher wäre es aber, diese Wissenschaft die **gerichtliche Zeichenlehre** (*Semiotica legalis*) zu nennen.

Das

Das Entstehen, die Schicksale, und die beßten Schriftsteller dieser Wissenschaft findet man in der Litterärgeschichte der gerichtlichen Arzneywissenschaft. *)

Der Gegenstand dieser Wissenschaft sind alle Verletzungen des menschlichen Körpers, oder alle Handlungen, welche das Leben, die Gesundheit, oder die allgemeine Glückseligkeit verletzen.

Die Untersucher medizinische gerichtlicher Fälle sollen in allen Theilen der Arzneywissenschaft und der Wundarzneykunst aufs beßte erfahrne, von der medizinisch-chirurgischen Fakultät gehörig geprüfte; wegen ihrer nicht zu bestechenden Rechtschaffenheit bekannte, und durch einen Eidschwur zum Geständnisse der Wahrheit verbundene Männer seyn.

Nach der von dem gerichtlichen Arzte und Wundarzte gemachten Untersuchung ist ein schriftlicher Untersuchungsbericht (*renuntiatio, seu visum repertum*) des untersuchten Falles dem Gerichte, in dessen Gerichtsbarkeit derselbe gehört, gehörig verfaßt, einzureichen.

Die Gerichtsbarkeit des Gerichtes (*forum judicii*) ist vierfach; peinlich, bürgerlich, geistlich und politisch.

Me-

*) DE VIGILIIS *Bibliotheca chirurgica Vol. I, pap.* 596.

Medizinisch-gerichtliche Fragen aus dem Fache der peinlichen Gerichtsbarkeit.

Gerichtliche Besichtigung eines Todtenkörpers.

Es ist eine Untersuchung eines Todtenkörpers von einem peinlichen Richter *)

Sie wird eingetheilet,

1) in die äußerliche Besichtigung, die ohne eine Eröffnung des Körpers geschieht;

2) in die innerliche Besichtigung, die nach eröffneten Höhlen des Körpers gemacht wird.

Die **Anzeige** zur gerichtlichen Untersuchung geben die Todtenkörper der Menschen,

1) die nach irgend einer erlittenen äußerlichen Gewaltthätigkeit sterben;

2) die

*) DANIEL, *institutionum medicinae publicae edendarum adumbratio, cum specimine de vulnerum lethalitate. Lipsiae 1774.*

2) die auf öffentlichen Strassen, oder an verborgenen Orten, todt gefunden werden;
3) die todt aus dem Wasser gezogen werden;
4) die Selbstmörder sind, oder für solche gehalten werden;
5) die durch ein Gift umgekommen sind;
6) die nach der Behandlung durch Afterärzte sterben;
7) wenn man aus dem Körper eines Kindes die Vermuthung eines Kindesmordes, oder einer verursachten Fruchtabtreibung, fassen kann.

Die Gegenanzeige; wenn schon eine so starke Fäulniß zugegen ist, daß man aus der anatomischen Untersuchung nichts gewisses folgern kann; damit aber die Zergliederer nicht, ohne irgend einen Nutzen aus der Untersuchung zu ziehen, der Gefahr ausgesetzt werden eine Krankheit zu bekommen, pflegt man wenigstens die innerliche Untersuchung zu unterlassen.

Die zu einer gerichtlichen Untersuchung eines Körpers erfoderlichen Personen.

Damit eine gerichtliche Besichtigung vollgütig sey, ist die Gegenwart folgender Personen unumgänglich erfoderlich:

1) Der Richter oder zween Schöppen, denen die peinliche Gerichtsbarkeit zukömmt, damit die zergliedernde Wundärzte glaubwürdige Zeugen haben.

2) Ein

2) Ein Gerichtsschreiber, welcher nöthig ist, um alles, was während der Zergliederung und Besichtigung bemerkt wird, getreu aufzuzeichnen. Dieser Aufsatz wird der Untersuchungsbericht, oder das Sektionsprotokoll (*registratura visi reperti*) genannt.

3) Ein gerichtlicher Arzt, welcher, in soweit es auf das Fach der Arzneywissenschaft eine Beziehung hat, über die wahre Ursache des Todes urtheilet, und darauf sieht, daß alles in dem Körper Bemerkte von dem Gerichtschreiber gehörig aufgezeichnet werde.

4) Zween gerichtliche Wundärzte, die den Körper gehörig, und vorschriftmäßig zergliedern, und die Beschaffenheit der innerlichen Theile den übrigen anwesenden gerichtlichen Personen vor Augen legen.

5) Gut ist es, wenn der Arzt und der Wundarzt, die den Verstorbenen bis an den Tod behandelt haben, zugleich gegenwärtig sind. *)

Uibrigens verordnen die Gesetze, daß alle diese gerichtlichen Personen beeidiget seyn sollen; und daß der Arzt und die Wundärzte von dem Richter zur gerichtlichen Untersuchung beruffen werden; ansonst ist eine solche Besichtigung unrechtmäßig und ungültig.

Der

*) S. Heisters Abhandl. *de medico vulneratum curante a sectione cadaveris non excludendo. Helmstad.* 1749.

Der Ort zur Untersuchung.

Der Ort, wo die Untersuchung und Zergliederung vorgenommen wird, soll hinlänglich licht und geräumig seyn; folglich soll man zu dieser Absicht ein ziemlich weites Zimmer, oder wenn man kein solches haben kann, vielmehr ein Vorhaus, oder eine Scheune, oder auch selbst den Hof des Hauses, oder den Garten, wählen.

Lage des todten Körpers.

Der Körper wird entblößt auf eine große Tafel, oder auf zwey Bretter, die auf höheren Bänken ruhen, gelegt.

Zeit zur Untersuchung.

Man muß die Körper, sobald es nach dem Tode möglich ist, untersuchen, damit nicht wegen der hinzukommenden Fäulniß die Untersuchung unzuverläßig gemacht, oder gar umsonst unternommen werde.

Instrumente und erfoderliche Stücke zur Untersuchung.

Die zur Untersuchung erfoderlichen Instrumente sind folgende:

Ein Scheermesser,

3 grössere Bistourien,

3 kleinere Bistourien,

2 zweyschneidige Bistourien,

eine gerade Scheere,

eine krumme Scheere,
2 Korunzängelchen,
2 Häkchen, ein einfaches, und ein gedoppeltes;
ein Rohr mit einem Schlüßhahn, und dreyen kleinen Röhrchen,
2 Sonden,
2 gefurchte Sonden,
eine Bogensäge mit ihren Blättern,
ein Instrument, die Hirnschaale in die Höhe zu heben,
ein Ablöser der harten Hirnhaut,
ein Messer zur Zerschneidung des Gehirns,
2 Meissseln,
ein Hammer,
eine Spritze, zum Einspritzen,
3 grosse und gerade Nadeln,
2 — — krumme Nadeln, den Körper zusammen zu nähen,
eine dünne, schwarze Seidenschnur, Seidenbändgen

Ordnung der Eröffnungen.

Man muß die Eröffnungen von der Gegend derjenigen Theile anfangen, wo man Zeichen einer angebrachten Gewaltthätigkeit antrifft.

Wenn man aber keine Zeichen irgend einer äusserlichen Gewaltthätigkeit sieht, so kann man die Eröffnung des Kopfes vor der Eröffnung der Brust, und diese vor der Eröffnung des Unterleibes, um den allzu lan-

ge anhaltenden widrigen Gestank zu vermeiden, bequem vornehmen.

Alle drey Haupthöhlen des Körpers sind zu eröffnen, und es ist auch die Wirbelknochenhöhle und der Hals zu untersuchen.

Die um die Wunde befindlichen Theile muß man so lange unzerschnieten lassen, bis die Höhle eröffnet ist.

Aeusserliche Besichtigung des Körpers.

An der äußerlichen Oberfläche des Körpers ist zuerst zu untersuchen, ob derselbe schon faul, oder auch unverdorben sey.

Wären schon Zeichen einer Fäulniß zugegen, so muß man anmerken, ob diese am ganzen Körper, oder nur hier und dort, oder an irgend einem besondern Theile, zu sehen sey.

Zeichen der Fäulniß am ganzen Körper sind;

1) mit geblichter Feuchtigkeit angefüllte Blasen,
2) die leichte Trennung des Oberhäutchens von der Haut,
3) die Bleyfarbe der Haut, der Nägel, und des Hodensackes,
4) eine luftschwülstige Aufschwellung des ganzen Körpers,

5)

5) ein aashafter, oder höchst faulartiger, von dem ganzen Körper ausduftender Gestank.

Wenn aber der Körper noch unverdorben ist, so muß man seine ganze Oberfläche, vom Kopfe bis an das Äußerste der Füsse besichtigen:

1) ob man irgend eine angebrachte Gewaltthätigkeit, nämlich, eine Blutaustretung in die Haut, (Sugillatio) eine Wunde, eine Quetschung, einen Beinbruch, eine Verrenkung, eine Entzündung, einen Brand ꝛc. entdecken könne,

2) ob aus dem Munde, der Nase, den Ohren, der Gebährmutterscheide, oder dem After, Blut, oder Eiter, oder irgend etwas anderes austritt: oder

3) ob nicht etwas von aussen in diese Oeffnungen gebrachtes Fremdartiges gefunden werde.

4) Wenn man an der Oberfläche des Körpers eine Wunde entdeckt, so muß man die Gestalt, die Länge, die Breite, die Tiefe, den Ort der Leibesgegend, und die Zahl der Verletzung, genau anmerken. Das nämliche gilt von einer Blutaustretung, und von anderen Verletzungen.

5) Endlich untersucht man die ganze Beschaffenheit des Körpers genau; ob er mager, oder fett; ob das Angesicht blaß, oder bleyfärbig sey, und ob keine Zeichen einer äußerlichen, oder innerlichen Krankheit, z. B. eine Wassersucht, eine Gelbsucht, ein Ausschlag, ein Tetanus, ein Bruch, oder ein Vorfall ꝛc. zugegen sey.

Innerliche Besichtigung des Körpers.

Eröffnung der Hirnschaale.

Die Eröffnung der Hirnschaale erfodert.

1) einen Kreuzschnitt durch alle weichen Theile bis an die Hirnschaale zu machen; der erste Einschnitt wird von der Nasenwurzel bis zum Nacken am Hinterhaupte, der zwote von einem Ohre zum andern gemacht.

2) Mit dem Hirnhautablöser und mit einer Bistourie werden alle weichen Theile sammt der Hirnschaalehaut von der Hirnschaale so genau abgelöset, bis diese endlich ganz entblößt erscheint. Nun kömmt zu untersuchen, ob etwas in den abgesonderten weichen Theilen eine Blutaustretung, oder an der äusseren Oberfläche der Hirnschaale ein Spalt, ein Bruch, ein Gegenspalt, ein Eindruck, oder irgend eine andere Verletzung zu sehen sey.

3) Endlich durchsäget man mit der Bogensäge die Hirnschaale behutsam und hinlänglich rief, hebet sie mit dem Hebel in die Höhe, und sondert sie vom Gehirne ab. Hierauf wird untersucht, ob die innere Tafel der Hirnschaale ganz, oder verletzt sey; ob sich auf der harten Hirnhaut kein Blut, kein Blutwasser, oder kein gallerichtes Eiter, ergossen habe.

4) Nach diesem wird die harte Hirnhaut durch einen Kreuzschnitt von dem Gehirne behutsam losgetrennt.

5) Nun nimmt man das grosse, und nach diesem das kleine Gehirn heraus; und untersucht, ob sich in den Gehirnkammern keine Ergiessung vom Blute; oder Blutwasser finde; ob die Substanz des Gehirns vom Blute strotzend, oder entzündet, oder vereitert, oder härter, oder weicher, als im natürlichen Zustande, sey. Endlich ist

6) noch nachzusehen, ob man im Grunde der Hirnschaale etwa eine ausgetretene Flüßigkeit findet, und ob die Gefäße und Blutbehälter der harten Hirnhaut vom Blute leer, oder allzu sehr angefüllt seyn.

Es ist aber das vor dem Tode ausgetretene Blut von demjenigen wohl zu unterscheiden, welches während der Zerlegung der Hirnschaale, wegen der Verletzung des oberen länglichten Blutbehälters, oder der Seitenblutbehälter um die Gegend des Hinterhauptes fast immer ergossen wird. Das vor dem Tode ausgetretene Blut ist gerennen, dasjenige aber, welches nach dem Tode während der Zerlegung aus den Gefässen kömmt, ist flüssig.

Eröffnung der Brusthöhle.

1) Man macht von der Kehle gerade abwärts und bis über den dolchförmigen Brustknochenknorpel einen länglichten Einschnitt. Hierauf wird vom dolchförmigen Knorpel auf beyden Seiten ein schiefer Einschnitt gemacht; welcher unter den wah-

ren Rippen anfängt, und gegen den Rücken aufhört.

2) Werden mit dem Messer alle weiche Theile auf beyden Seiten der Brust von dem Brustknochen und von den Rippen abgesondert.

3) Wird mit einem Messer, oder einer starken Bistourie, der knorplichte Theil der falschen und aller wahren Rippen auf beyden Seiten beym Brustknochen einzeln durchgeschnitten.

4) Wenn dieser losgeschnitten ist, so hebet man den Brustknochen mit der Hand gegen den Hals in die Höhe und beuget ihn zurück, damit man das Mittelfell von demselben absondern könne, und die Brusthöhle hinlänglich eröffnet werde.

Nun ist nachzusehen, ob in der Brusthöhle, oder innerhalb dem Herzbeutel, oder in dem vordern, oder hintern Zwischenraume des Mittelfells kein Blut, oder Wasser, oder Eiter, ausgetreten sey.

Ob das Herz gesund sey, ob kein wahrer Polyp in dessen grössern Gefässen seinen Sitz habe; ob seine Höhlen mit Blute angefüllt, oder leer seyn.

Ob sich in den Lungen kein Geschwür, oder keine Eiterbeulen finden; ob nichts von harten Knötchen, von einem schleimichten, oder blutigen Schaum darinn anzutreffen sey; ob man eine Wunde, oder eine Entzündung entdecken könne.

Er-

Eröffnung des Unterleibes.

1) Von dem dolchförmigen Knorpel des Brustknochens wird bis zur Schaamknochenverbindung ein längelichter Einschnitt gemacht.

2) Hierauf macht man, vom Nabel anzufangen, auf beyden Seiten des Unterleibes einen Queereinschnitt durch alle enthaltenden Theile des Unterleibes bis zu den Lenden, und beuget die Lappen der kreuzförmig zerschnittenen Theile also zurück, daß man die Bauchhöhle wohl zu Gesicht bekomme.

Nach eröffnetem Unterleibe wird nun überhaupt untersucht:

1) ob kein Blut, Eiter, oder Wasser ausgetreten sey;

2) ob sich die äusserliche Oberfläche der Eingeweide, ihre Lage, ihre Farbe, im natürlichen Zustande befinde; oder ob irgend ein Eingeweid verwundet, zerquetscht, vom ausgetretenen Blute widernatürlich gefärbet, zerrissen, entzündet, oder eitericht, brandicht; verhärtet oder ausgezehret sey.

3) Wann endlich der Magen und alle Därme mit der Scheere eröffnet worden, so untersucht man das darinn Enthaltene und die innere Oberfläche dieser Theile.

4) Die nämliche Untersuchung ist auch mit den übrigen Eingeweiden des Unterleibes, der Lenden, und des Beckens vorzunehmen.

Eröffnung der Wirbelknochenhöhle.

Nach zerschnittenen weichen Theilen, welche die Wirbelknochen an Rücken bedecken, werden die Schenkel der Gelenkfortsätze und der dornichten Fortsätze mittelst eines Meissels und eines Hammers zertheilt, damit man, nachdem diese hinweg genommen worden, das Rückenmark bequem sehen könne. Also kann man untersuchen, ob das Rückenmark unverletzt und gesund oder ob es verletzt, vom ausgetretenen Blute widernatürlich gefärbet, von einer ausgetretenen Feuchtigkeit gedrückt, oder entzündet, oder ein Wirbelknochen verrenkt, oder zerbrochen, oder mit einem andern Fehler behaftet sey.

Eröffnung des Halses.

Nach kreuzförmig zerschnittenen allgemeinen Bedeckungen und Muskeln untersucht man den Luftröhrenkopf, die Luftröhre, die Zunge, den Zungenknochen, die Magenschlundmündung, den Magenschlund.

Bey Erhängten, Ertrunkenen, am Halse Gequetschten, oder Verwundeten, und an einem fremden Körper Erstickten, ist es nöthig, den Hals zu eröffnen.

Untersuchung der oberen oder unteren Gliedmassen.

Wenn wegen einer Verwundung, oder Quetschung, der oberen oder unteren Gliedmassen eine gerichtliche Leichenöffnung erfodert wird, so zerschneidet man die weichen

chen Theile nach der Länge bis an die Knochen, um zu sehen, ob die Knochen zerbrochen, oder verrenkt, ob ein grösserer Nerve oder eine grössere Schlagader verletzt sey.

Schließung des Todtenkörpers.

Nach der Untersuchung der Eingeweide bringet man sie alle wieder in ihre Höhle, in einer, soviel es möglich, natürlichen Lage. Hierauf

Werden mit einer krummen, am Ende mit einer schwarzen Seidenschnure oder dünnen Bändgen versehenen Nadel die allgemeinen Bedeckungen einer jeden Höhle durch die Kirschnernaht wohl zugenäht.

Der ganze Körper wird mit Wasser abgewaschen, und in den Sarg zur Begräbniß gelegt.

Verfassung des Untersuchungsberichtes.

Nach der von dem Arzte, und den Wundärzten gemachten Untersuchung ist der Untersuchungsbericht (visum repertum) das Sektionsprotokoll, oder eine schriftliche Berichtabstattung über den den untersuchten Körper, bey dem peinlichen Gerichte einzureichen. *)

Die Eigenschaften eines gehörig verfaßten Untersuchungsberichtes sind, daß in demselben angezeiget werde.

*) Die Kunst, chirurgische Berichte abzufassen. Budissin. 1769.

1) der Richter auf dessen Befehl, oder Ansuchen, der Körper untersucht wird; nach diesem

2) werden die gerichtlichen Zeugen gesetzt, in deren Gegenwart die Untersuchung vorgenommen wurde; endlich bemerkt man

3) den Namen, den Zunamen und Geburtsort, des Verstorbenen; um welche Stücke, eben so wie um die Folgenden, die Freunde, oder andere Personen, die den Verstorbenen kannten, zu befragen sind:

4) das Geschlecht,

5) das Alter,

6) den Charakter, oder die Profession

7) den Körperbau, nämlich ob er mager, fett, oder zwischen beyden das Mittel haltend, gewesen,

8) die äusserliche Besichtigung des Körpers,

9) die Besichtigung des Kopfes.

— — — — — des Halses,

— — — — — der Brusthöhle,

— — — — — der Wirbelknochensäule,

— — — — — der Bauchhöhle.

— — — — — der oberen und unteren Gliedmassen,

10) die genau beschriebene Verletzung des Theiles,

11) die angewandte Heilungsart,

12) die Bestimmung (classificatio) der Verletzung;

13) die Auseinandersetzung, und die Ursache der gemachten Bestimmung.

Endlich setzt man den Ort, wo die Untersuchung gemacht worden, den Monat, den Tag, die Zeit des Tages, die Stunde, das Jahr.

15) Am Ende kömmt die Unterzeichnung des Arztes, der Wundärzte, und die Aufdrückung der Insiegel.

Ein jeder Untersuchungsbericht enthält aber die Erklärung (declaratio) der geschehenen Sache, die entweder

Gewiß ist, wenn man aus der Untersuchung die Frage sicher aufklären kann; oder

Zweifelhaft, wenn aus der Untersuchung die Frage nicht vollkommen bejahet, und auch nicht durchaus verneinet wird; oder

Entgegengesetzt, wenn aus der Untersuchung die Frage gänzlich verneinet wird, und die Unschuld des vorgeblichen Verbrechers daraus erhellet.

Wenn dem Gerichte der Untersuchungsbericht des Arztes und der gerichtlichen Wundärzte nicht hinreichend, oder fehlerhaft zu seyn scheint, so muß die ganze Geschichte des Falles (factum) und der Bericht der Untersuchenden an die medizinisch-chirurgische Facultät übertragen werden, damit diese hierüber den Ausspruch machen könne. *)

Zei-

*) Uiber die Glaubwürdigkeit der Medizinalberichte in peinlichen Rechtshändeln, Berlin 1780.

Zeichen eines Menschenmordes durch eine Verwundung.

Die Anbringung einer mit einem scharfen Werkzeuge gemachten Verletzung, oder einer Quetschung, wegen welcher ein Mensch ums Leben kömmt, ist ein durch eine Wunde verursachter Menschenmord

Weil auf die Anbringung der durchaus tödtlichen und in der Absicht eines Mordes gemachten Wunden die Todesstrafe gesetzt ist, die Anbringung der nicht durchaus tödtlichen Wunden hingegen auf eine andere Art bestrafet wird; so muß man in dem Todtenkörper genau untersuchen, zu welcher Klasse die gemachte Wunde zu zählen sey.

Man pflegt aber die tödtlichen Wunden überhaupt in drey Klassen einzutheilen:

1) in die durchaus tödtlichen (absolute lethalia), wo weder die Kunst, noch die Natur, den Tod verhüten kann;

2) in die nicht durchaus tödtlichen (non absolute lethalia), bey welchen zwar die Kunst, aber nicht die Natur, den Tod abhalten kann;

3) in die durch einen Zufall tödlichen (per accidens lethalia), bey welchen durch einen Fehler des Wundarztes, oder des Verwundeten, oder der beystehenden, oder der nicht natürlichen Dinge, der Tod erfolget.

Durchaus tödliche Wunden werden in sechs Klassen untergetheilet:

1) in die Wunden, welche den Einfluß des Nervengeistes in die Lebenseingeweide hemmen;

2) —— welche die Bewegung des Blutes zu dem Herzen, und aus demselben hemmen;

3) —— welche das Athemholen hemmen;

4) —— welche die Milchsaftbereitung hemmen;

5) —— welche die Harnabsonderung hemmen;

6) —— welche eine grosse, entweder nicht zu stillende, oder nicht aus dem Körper zu schaffende Feuchtigkeitsergiessung verursachen.

Zur ersten Klasse, oder die den Einfluß des Nervengeistes in die Lebenseingeweide hemmen, gehören,

1) tief eindringende Wunden des grossen oder des kleinen Gehirns;

2) Wunden des verlängerten Hirnmarkes;

3) — des Rückenmarkes, vorzüglich im Halse;

4) — der Nervenstämme des achten Paares;
— des Zwischenrippennerven-Paares;
— der Queerfellnerven;

Zur zwoten Klasse, die den Umlauf des Blutes in das Herz, oder aus demselben hemmen, werden gezählt,

1.) eindringende Wunden des Herzens;

2) —— der Öhren und Blutbehälter des Herzens;

3) Wunden aller grösseren Schlag- und Blutadern im Kopfe, im Halse, in der Brust, in der Bir-

bei

beknochenhöhle, und im Unterleibe, zu welchen Gefässen die Hand des Wundarztes nicht kommen kann.

Zur dritten Klasse, die das Athemholen hemmen, sind zu zählen,

1) eine vollkommene Abschneidung der Luftröhre, oder ihrer Aeste;
2) grosse Wunden der Lungen;
3) —— —— des Querfelles. *)

Zur vierten Klasse, welche die Milchsaftbereitung hemmen, rechnet man;

1) eine grosse Wunde des Magenschlundes, an einem Orte, zu welchem die Hand nicht kommen kann;
2) —— —— des Magens, an einem verborgenen Orte;
3) —— —— der dünnen, oder auch der dicken Därme an einem Orte, wo man weder die Darmnath, noch einen künstlichen After, machen kann;
4) eine Wunde der Gallenblase, mit einer Ergiessung der Galle in die Bauchhöhle;
5) —— —— des Magendrüsenganges

6)

*) Die meisten Schriftsteller rechnen auch die in beyde Brusthöhlen dringenden Wunden unter die durchaus tödtlichen Wunden: Herr Hemman hat, aber in seinen medizinisch-chirurgischen Aufsätzen, Berlin 1778. S. 106. durch Bemerkungen erwiesen, daß diesen Wunden, wenn sie auch in beyde Brusthöhlen dringen, und grösser als die Spalte am Luftröhrenkopfe sind, doch darum den Tod nicht verursachen.

6) — — der Milchgefäße;
7) — — des Milchsaftbehälters;
8) — — des Brustganges;

Zur fünften Klasse, welche die Ab = und Aussonderung des Harns hemmen, gehören,

1) eine Wunde einer Niere,
2) eine Wunde eines Harnganges,
3) — — der Blase, mit einer, nicht hinweg zu schaffenden Harnergiessung.

Zur sechsten Klasse, welche eine große; nicht zu hemmende, oder nicht aus dem Körper zu schaffende Fenchtigkeitergiessung verursachen, können gerechnet werden,

1) eine grosse Ergiessung im Grunde der Hirnschaale,
2) — in den Gehirnkammern,
3) — auf dem Gehirnkern (corpus callosum)
4) — — — Gezeite des kleinen Gehirn,
5) — in der Wirbelknochenhöhle,
6) im Herzbeutel,
7) — im hintern Zwischenraume des Mittelfelles,
8) — in der Lendenhöhle,
9) — — — Beckenhöhle,

Nicht durchaus tödtliche Wunden, oder bey welchen zwar die Kunst, aber nicht die Natur, den Tod hätte abhalten können, werden eingetheilt,

1) in die Wunden der grösseren Schlag- oder Blutadern, bey welchen durch die Hand des Wundarztes eine Unterbindung, eine Zusammendrückung oder ein anderes zusammenziehendes Arzneymittel, hätte angebracht werden können;

2) in die Wunden, welche eine Ergiessung in einem Orte verursachen, aus welchem man durch die Hirnschaaldurchbohrung, den Höhlenstich (paracenthesis) einen Einschnitt, oder eine Erweiterung der Wunde, die ergossene Feuchtigkeit hätte heraus bringen können;

2) in die Wunden des Magens, oder der Därme, bey welchen eine Naht, oder ein künstlicher After hätte gemacht werden können;

4) in die Wunden, die wegen eines in das Gehirn, oder ein anderes Eingeweide, eingedrungenen fremdartigen Körpers, oder eines Knochensplitters durch eine nachfolgende Entzündung, oder Vereiterung, oder den heissen Brand tödten, aus welchen man aber den fremdartigen Körper hätte herausnehmen, und die Entzündung verhüten können;

5) in die Wunden der Nerven, die durch Zuckungen, oder eine Steifsucht (tetanus) tödten, welche Zufälle durch Arzneymittel zu bändigen gewesen wären.

Nicht unumgänglich tödtliche Wunden werden also aus Abwesenheit, oder Unwissenheit, oder Furchtsamkeit, eines Wundarztes, der eine erforderliche Operation nicht unternimmt, in tödtliche verwandelt.

Zufälliger Weise tödtliche Wunden sind endlich diejenigen für sich nicht tödtliche Wunden, die durch einen Fehler des Wundarztes, des Verwundeten, der Anwesenden, oder der nicht natürlichen Dinge, tödtlich werden.

Ursachen einer zufälligen Tödtlichkeit können folglich seyn:

1) Ein unschicklicher Gebrauch der Arzneymittel: also verursachen warme Umschläge bey Gehirnerschütterungen öfters eine tödtliche Gehirnentzündung; *) also können Erbrechmittel bey Magenschlundverletzungen, abführende Mittel bey Verletzungen der Därme, eine Ursache des Todes werden.

2) Eine Vernachläßigung schicklicher Arzneymittel; wenn z. B. der Wundarzt bey Gehirnerschütterungen kalte Umschläge anfänglich aufzulegen vernachläßiget; wenn er dem ausgetretenen Eiter, oder Blute, keinen Ausgang verschaft; wenn er die Knochensplitter nicht herausnimmt; wenn er der Entzündung, dem Wundfieber, der Steifsucht, den Zückungen, dem Säfteverluste nicht Rath schafft.

3)

*) S. Schmuckers chir. Wahrnehm. 1. Thl. S. 144. u. f.

3) Eine nachläßige Behandlung der Wunde; wenn der Wundarzt z. B. eine Wunde, aus Nachläßigkeit, allzu selten verbindet; woraus nicht selten, wegen der Einsaugung des Eiters, eine Schwindsucht, ein auszehrendes Fieber, und auch der Tod selbst, erfolgen.

4) Ein vergiftetes Instrument: also wird die geringste Wunde tödtlich, wenn sie mit einem Werkzeuge gemacht wird, welches mit dem Gifte einer Viper, eines rasenden Thieres, oder einem aus dem Arsenik bereiteten, oder aus dem Pflanzenreiche entlehnten Gifte bestrichen ist; S. die Lehre von den Giften.

Man erkennet, daß eine Wunde mit einem solchen Werkzeuge gemacht worden, wenn die Wunde nur gering, doch mit schweren Zufällen begleitet ist, oder gar den Tod nach sich zieht.

5) Eine in dem Körper des Verwundeten schon vorhin zugegen gewesene Bösartigkeit: also kann eine Wunde sehr schwer heilen, gefährlich, oder selbst tödtlich werden, wenn sie eine krebsartige, faule, scharbockische, rachitische, oder venerische Bösartigkeit an sich zieht.

6) Ein Unrath, oder eine Anhäufung von Unreinigkeiten, die in den ersten Wegen entweder noch vor empfangener Wunde zugegen war, oder, während der Heilung, von einer epide-

mi-

mischen Ursache, oder von der Wunde erzeugt wurde: denn wenn man diese nicht ausführt, so kömmt der Kranke sehr oft wegen dieses Unrathes ums Leben, da man indessen glaubt, er wäre wegen der Wunde gestorben. *)

7) Eine stärkere Leidenschaft: man hat Beyspiele, daß zuweilen aus Zorn, oder Furcht, bey übrigens unbedeutenden Wunden, Menschen gestorben sind. **)

8) Das Klima: in Amerika kommen Zückungen, oder die Steifsucht, fast zu allen Wunden, wenn man

---

*) Ich habe vielmal gesehen, sagt der vortrefliche Herr Prof. Stoll, *Rat. med. P. I. pag.* 39. und *P. II. p.* 426. daß bösartige Gallfieber nach einem Falle von einer Höhe erfolgt sind. Ich weiß, daß man in solchem Falle trepanirt hat, weil der Kranke nach dem Falle ein starkes Fieber mit Beraubung des Verstandes hatte. Man fand nichts Widernatürliches in der Hirnschaale, und der Kranke starb, nach wenigen Tagen, mit Irreden. Nach hinweggenommener Hirnschaale kam ebenfalls kein Fehler zum Vorschein: die Eingeweide des Unterleibes waren aber sehr übel bestellt, die Leber mit ausgetretener Galle gefärbet, die Därme bleyfärbig und brandigt. So schwer und räthselhaft ist es zuweilen, zu entscheiden, ob bey einem Falle von einer Höhe der Sitz des Uibels im Gehirne, und wie dieß verletzt sey; oder ob etwa eine Erschütterung der ersten und der Gallenwege den Verstand, wegen einer Mitempfindung von beyden in Unordnung gebracht habe.

**) Ein König von Persien richtete im Scherze die Spitze eines Dolches gegen das Herz seiner liebsten Beyschläferinn, und da sie dem scherzhaften Stiche die bloße Brust entgegensetzte, so empfieng sie eine sehr kleine, und kaum sichtbare Wunde an der Magengegend: dem ungeachtet fiel sie plötzlich um, und war im Augenblicke todt. Kämpfer *Amoenit. exoticar. p.* 9.

in diesem heißen Klima nicht sogleich die Fieberrinde giebt. *)

9) Die faulartige Luft um den Verwundeten: so sterben in einem faulartigen Dunstkreise in den Krankenhäusern die Verwundeten sehr oft am Faulfieber. **)

10) Die eben grassirende epidemische Beschaffenheit: denn diese greift die Verwundeten sehr leicht an.

11) Ein von dem Verwundeten begangener Fehler: so war es zuweilen tödtlich, bey Lungenwunden zu reden, bey Hauptwunden den Beyschlaf auszuüben, oder den Verstand durch Nachdenken viel anzustrengen: so brachte eine fehlerhafte, oder allzu reichliche Kost bey geringen Verletzungen der Eingeweide eine Entzündung und am Ende den Tod hervor: deßhalb war die gestörte Ruhe bey Hauptwunden nicht selten so schädlich, daß es den Kranken das Leben kostete: also gaben wahnwitzige Verwundete durch Hinwegreißen des Verbandes von der Wunde, öfters Ursache zu einer tödtlichen Verblutung.

12)

---

*) H. Bisset, *med. Essais*, *pag.* 97, und 101.

**) H. Nahuys, *diss. de qualit. noxia aeris in nosocomiis & carceribus*, *Harlemi* 1770, *p.* 85. Beyspiele findet man bey Bohn a. O. 103. Hauptst. u. s. Morgagni *Ep. LI. art*, 12. 13. *Hist. de l'Acad. roy. des sc. de Paris*, 1748. *p.* 566.

12) Eine kränkliche Beschaffenheit des Verwundeten; wenn das Blut des Verwundeten sehr dünn ist, so kann auch von einer geringen Verwundung ein tödtlicher Blutsturz erfolgen: wenn die Hirnschaaleknochen sehr zerbrechlich sind, so pflegt von einem schwachen Schlage aufs Haupt ein Hirnschaalebruch zu erfolgen.

13) Die Schwäche des Verwundeten: also werden Kinder, alte Leute, Schwindsüchtige und aus anderen Ursachen Schwache auch durch unbedeutendere Wunden zu Grunde gerichtet.

14) Eine innerliche, in dem Körper des Verwundeten gegenwärtige, Ursache eines gäben Todes: denn es sterben sehr oft Menschen gähe an einem Schlagflusse wegen der Berstung einer Eiterbeule, oder einer Schlagadergeschwulst, oder eines Eingeweides. *) Es kann also auch bey nur gering verwundeten diese Todesart erfolgen.

Endlich werden alle diese Fehler, wegen welchen nicht tödtliche Wunden zufälliger Weise tödtlich werden, durch die Zergliederung, und die Untersuchung der vorhergegangenen Gesundheit aufgedeckt.

*) Man sehe Lancisi *l. 2. de mortibus subitaneis, Luccae* 1707. H. Bose *de corp, hum. laesionibus externis caute dijud. Lipſ.* 1772. §. 9. H. Hamberger *program. de ruptura duodeni Ienae* 1756. H. Vogel neue med. Bibliothek 1. B. S. 487.

Auf die Zeit aber, binnen welcher der Tod auf die Verwundung erfolget ist, kann man bey der Bestimmung der Tödtlichkeit einer Wunde nicht Rückficht nehmen; *) weil der Verwundete zuweilen bey einer nicht tödtlichen Wunde in wenigen Tagen stirbt, und zuweilen unumgänglich tödtliche Wunden dem Verwundeten in neun Monaten und darüber, doch nicht den Tod verursachen. **) Folglich beweiset der vor oder nach dem neunten Tage erfolgte Tod eines Verwundeten nichts.

Zeichen eines Menschenmordes durch eine Quetschung.

Ein Menschenmord durch eine Quetschung ist eine Anbringung einer Quetschung, durch welche der Mensch stirbt.

Eine Quetschung kann auf vier verschiedene Arten den Tod verursachen:

1) durch eine grosse Gehirnerschütterung:

2) durch eine Berstung (oder Zerreissung) eines Eingeweides, oder eines grösseren Gefäßes. Die Lungen, die

*) Klein, *de diebus criticis. Ienae* 1687. c. II.

**) Van Swieten, *Comment. T.* 5. §. 254. *p.* 414. und Morgagni *Epist.* 52. *n.* 37. 38. haben Bemerkungen aufgezeichnet, daß erst sechs Jahre nach einer Quetschung der Hirnschaale der Tod erfolget sey.

die Milz, die Leber, die befruchtete Gebährmutter, werden durch eine Quetschung leicht zerrissen.

3) Durch eine Ergiessung des Blutes, des Blutwassers, oder einer andern Feuchtigkeit, an einem Orte, aus welchem durch die Kunst nichts herausgeschafft werden kann.

4) Durch eine entstandene Entzündung an dem gequetschten Theile, auf die eine Vereiterung, oder der heisse Brand folget.

Zeichen einer tödtlichen Gehirnerschütterung sind, wenn der Tod sogleich darauf folget, und wenn man im Körper weder eine Verletzung eines Eingeweides, noch irgend eine grosse Ergiessung antrifft.

Zeichen eines geborstenen, zerrissenen, oder vereiterten, oder brandigten Eingeweides, oder einer ergossenen Feuchtigkeit, werden ohnehin in dem Körper durch die Zergliederung erkannt. Man muß aber wohl unterscheiden,

1) ob die Austretung des Blutes in die Haut, oder die Bleyfarbe, eine Wirkung einer innerlichen Krankheit, einer in starke Bewegung gebrachten Blutmenge, *) des Schaarbockes, oder einer andern Krank-

*) S. H. Jäger, *Disquisitio medico-forensis, qua casus ad vitam fœtus neogoni dijudicandam facientes proponuntur. Ulmae* 1780.

heit, oder endlich des Todes sey, wie es z. B. die Bleyfarbe am Rücken bey Verstorbenen ist?

2) ob eine seröse Ergiessung im Haupte, in der Brust, oder im Unterleibe, schon in einer angebrachten Wunde zugegen gewesen sey? welches man durch die Untersuchung der vorhergegangenen Krankheiten in Erfahrung bringet. Zuweilen ist eine solche Ergieffung eine Wirkung des Todes.

3)

1780. In den berühmten Rechtshändeln bey verschiedenen Parlamentern in Frankreich, Berlin 1777. 1. B. erster Rechtsfall, findet man, zur Schande des französischen peinlichen Gerichts von Arras, die schaudervolle Geschichte eines gewissen Montbally, der wegen eines Muttermordes angeklagt und mit einem grausamen Tode bestraft worden: durch welche erwiesen wird, daß Blutergießungen in die Haut, ohne irgend eine äußerlich angebrachte Gewaltthätigkeit, blos von einer innerlichen Ursache entstehen können. Der kurze Inhalt dieser Geschichte besteht in folgenden: Die Mutter des unschuldigen Montbally, die eine Liebhaberinn von geistigen Getränken war, fand man zu Hause auf einer Kiste mit spitzigen Ecken todt liegend. An der Brust, den Armen, der Kehle, hauptsächlich aber am Kopfe und im Angesicht, hatte sie Flecken von Blutaustretungen, das Blut war aus der Nase, und aus einer Wunde an dem obern Augenliede geflossen. Weil nun die Richter nach ihrer Einsicht, diese Todesart von keiner andern Ursache als einer Gewaltthätigkeit, herzuleiten wußten, so beschuldigten sie den Sohn, der allein die Schlüssel zum Zimmer der Mutter hatte, des Muttermordes, und bestraften ihn hierüber aufs schrecklichste, ungeachtet in der Folge, aber allzu spät, der berühmte pariſische Professor Louis den Tod der Mutter aus einer innerlichen Ursache gehörig erklärte, und mehrere andere Beyspiele zum Beweise anführte. Denn es wird niemand läugnen, daß bey einem gesunden, und dabey geistigen Getränken ergebenen alten Weibe eine ver-

mehr-

3) Ob nicht etwa eine Berstung, oder Zerreissung eines Eingeweides von sich selbst entstanden sey, oder ob wegen eines verborgenen Fehlers im Eingeweide, einer übrigens sehr geringen Quetschung ihr Daseyn zugeschrieben werden müsse? Welches die Untersuchung der Beschaffenheit eines solchen verletzten Eingeweides aufkläret.

---

mehrte Bewegung der Blutmenge entstehen, ein Antrieb des Blutes in das Haupt beschleuniget, die Gefäße ausgedehnt und zerrissen werden, und auf diese Art durch einen plötzlich entstehenden tödtlichen Schlagfluß Blutaustretungen in den oberen Theilen, und Blutflüße aus der Nase und einer durch den Stoß auf die Ecke der Kiste verursachten Wunde ohne Bosheit eines Andern erfolgen können: wie man in den *Act. medic. Barolinensibus* auf das Jahr 1720. einen Fall von einem gesunden, gähe verstorbenen, und wegen Blutaustretungen am ganzen Körper bleyfärbig gewordenen Soldaten angemerkt findet. Man sieht also auch aus diesem Beyspiele wieder, wie behutsam man aus Blutaustretnngen folgern müsse, die sogar bey, dem Anscheine nach, Gesunden plötzlich, ohne äußerliche Gewalt, ohne eine vorhergängige längere Krankheit entstehen können. Oefters bemerkt man von einer krankheiterzeugenden Ursache bleyfärbige Flecken mit, oder ohne Blutaustretung bey Kranken, in denen zugleich eine Säfteauflösung zugegen ist; wie dieß ein jeder gerne zugeben wird, wenn er auf die kleinen Flecken, Streifen und Blutaustretungen unter der Haut, bey Petechien, in der Pest, im Schaarbocke, oder nach einem eingenommenen Gifte, oder auch auf die berufenen Blutflüsse bey Todten, Rücksicht nimmt. S. Alberti, *Diss. de hæmorrhagiis mortuorum & jure cruentationis*, am Ende des dritten Bandes der *jurisprudentiae medicae* dieses Verfassers.

4) Ob die Entzündung eines Eingeweides und ihre Folgen, nämlich die Vereiterung, oder der heisse Brand, nicht etwa vielmehr einer allzu starken Gemüthsbewegung des Verwundeten, oder einer Schärfe der Säfte, oder einem Fehler in der Diät, oder einer hinzukommenden epidemischen gallichten, faulartigen, oder entzündungsartigen Krankheit, oder irgend einer andern Ursache, als der Quetschung, zuzuschreiben sey.

5) Ob die gehörige Heilungsart angewandt worden. Denn öfters wird die Ergießung der Säfte und die Entzündung der durch die Quetschung geschwächten Gefässe, durch Aderlässe, und kalte Umschläge verhindert, oder wenn sie schon gegenwärtig gewesen, wieder zertheilet, da sie im Gegentheile durch warme Umschläge vielmehr herbey gelockt, oder, wenn sie schon zugegen ist, vermehret wird. S. zufälliger Weise tödtliche Wunden.

Aus diesem sieht man klar, daß in der gerichtlichen Arzneywissenschaft die Quetschung eben so in die unumgänglich tödtliche, nicht unumgänglich tödtliche und zufälliger Weise tödtliche eingetheilt werden müsse, wie ich von den Wunden gesagt habe.

Zeichen eines Menschenmordes durchs Erhängen.

Wenn man einen Menschen erhenket findet, so ist zu untersuchen

1) ob er lebend, oder schon an irgend einer andern Todesart verstorben, erhenket worden?

2) Ob er sich selbst aufgehangen, oder von einem andern erhenket worden.

Die Zeichen, daß Jemand durchs Erhenken ums Leben gekommen, werden in allgemeine und in besondere eingetheilt.

Die allgemeinen Zeichen des Erstickens (suffocationis) sind:

1) Die Zunge ist angeschwollen, bleyfärbig, zwischen die Zähne eingedrückt, und zuweilen davon verwundet.

2) Im Munde und in der Kehle ist ein blutiger Schaum; zuweilen fließt ein ähnlicher, schäumender Rotz aus der Nase.

3) Die Augen sind angeschwollen, und halb verschloffen.

4) Das Angesicht, der Hals, die Lippen, sind angeschwollen, bleyfärbig, oder braun.

5) Bey Männern ist der Hodensack mit Blute unterlaufen, und das männliche Glied steif.

6) Der Körper ist unbeugsam, die äußeren Gliedmassen und die Finger sind zusammen gezogen; zuweilen bleyfärbig.

7) Zuweilen findet man Zeichen einer Entleerung des Saamens, des Harns, und des Darmkothes.

8) Die Lungen sind von der Luft aufgetrieben, und ihre Luftgefäße mit einem blutigen Schaume angefüllt. *)

9) Manchmal sind einige Gefäße des Kopfes geborsten.

10) Die dünnen Därme sind zuweilen sehr roth. **)

Besondere Zeichen des geschehenen Erhängens sind:

1) Ein den Hals äußerlich umgebender, der Dicke des Stranges anpassender etwas tiefer, als die übrige Haut, eindringender, Kreis. Dieser Kreis ist zuweilen, aber nicht immer, mit einer Blutaustretung unter der Haut verbunden. ***)

2) Die unter diesem Kreise liegenden Muskeln, hauptsächlich die breiten Halsmuskeln, sind mehr oder we-

---

*) De Haen, *Rat. med. Th. XV, p.* 65.

**) Herr von Haller, *Elem. Phys. T. 3. p.* 270.

***) Herr Mauchart, *Diss. de luxatione nuchae*, §. 16. hat wohl erinnert, daß nicht immer eine äußerliche Blutaustretung am Halse der Erhängten zugegen sey; denn er sah bey einem starken, vom Henker erhenkten Jünglinge, daß der Strang

weniger von ausgetretenem Blute widernatürlich gefärbet, oder verletzt. *)

Die Zeichen, aus welchen man erkennet, daß ein Mensch schon an einer andern natürlichen, oder gewaltsamen Todesart verstorben, und dann erst aufgehenkt worden sey, sind:

Die Abwesenheit der Blutaustretung unter der Haut an den Halsmuskeln, denn der an einem todten Körper gewaltsam zusammen gezogene Strang verursacht zwar eine Furche, er kann aber keine Blutaustretung unter der Haut erzeugen.

Wenn eine heimlicher Weise erhenkte Person an einem natürlichen Tode verstorben zu seyn angegeben wird; so können wir wieder aus dem Kreise um den Hals die Wahrheit aufklären. **)

Strang eine Furche in die Haut eingedrückt, übrigens aber kein anders Merkmaal an derselben zurück gelassen habe; ungeachtet unter Haut und Fetthaut nicht nur eine ähnliche Furche, sondern auch eine starke Verletzung der darunter liegenden Muskeln zugegen war.

*) Röderer, *Opusc. P. p.* 295.

**) Morgagni, *Epist.* 21. *n.* 9. 25. *n.* 2. 26. *n.* 13.

Ob sich Jemand selbst erhenket habe, oder ob er von einem andern erhenkt worden sey, kann man zuweilen, aber nicht immer, aus den zugleich gegenwärtigen Umständen bestimmen. S. die Zeichen des Selbstmordes.

Zeichen eines Menschenmordes durchs Ertränken.

Wenn ein Mensch im Wasser, oder am Gestade eines Flusses todt gefunden wird, so ist zu untersuchen,

1) ob er lebend oder todt ertränket worden?
2) ob er an einem natürlichen, oder gewaltsamen Tode verstorben ins Wasser geworfen worden sey?

Die Zeichen der lebend Ertrunkenen sind:

1) die allgemeinen Zeichen des Erstickens;
2) im Magen findet man mehr oder weniger Wasser, oder von der Flüssigkeit, in welchen der Körper lag;
3) in den Lungen und in den Luftröhren ist ein schäumendes Flüssiges;
4) der Kehldeckel ist meistens in die Höhe gerichtet, zuweilen aber auch niedergedrückt.
5) Wenn ein Körper, hauptsächlich im Sommer, länger im Wasser liegt, so schwillt er durch die Fäulniß auf; folglich schwimmt er, weil er nun leichter geworden, auf dem Wasser.

6) Zuweilen sind geringere Wunden, und Aufschürfungen der Finger zugegen.

Es giebt keine besondern Zeichen, daß Jemand im Wasser ertrunken sey. Wenn man also an einem im Wasser gefundenen Körper die eben gesagten allgemeinen Zeichen antrift, und keine Zeichen irgend einer andern gewaltsamen Todesart zugegen sind; so hält man dafür, der Tod sey vom Ertrinken hergekommen.

Zeichen, daß ein an Verwundungen Verstorbener ins Wasser geworfen worden, sind:

1) die Gegenwart einer solchen Wunde, die er im Wasser nicht bekommen konnte; wenn z. B. eine geschnittene, oder gehauene Wunde, oder eine Schußwunde zugegen ist. *)

2) Die Abwesenheit der allgemeinen Zeichen des Erstickens. **)

Die

*) Wenn ein in einem sehr tiefen, und ausgemauerten Brunnen Ertrunkener an der Hirnschaale eine gequetschte Wunde und unter derselben eine Blutaustretung hat, so ist es schwer zu unterscheiden, ob er diese Wunde währendem Fallen in den Brunnen, oder vor demselben empfangen habe.

**) Ein schäumendes Flüssiges findet man bey allen Erstickten, und auch beyl denen, die todt ins Wasser geworfen worden, wie de Haen bemerkt, *T. XV. c. 2. p.* 11. es fällt auch dieses schäumende Flüßige nicht selten in den Lungen der lebend ins Wasser gefallenen und darinn Ertrunkenen, wie ebenfalls de Haen *T. XV. p.* 229. und Lentin *Obs. p.* 120. versichert. Wir wissen

Die Zeichen, daß ein Erhenkter ins Wasser geworfen worden, folgert man

aus den besondern Zeichen des Erhenkten, nämlich dem eingedrückten Kreise, und der Blutaustretung unter der Haut, am Halse. Zugleich ist aber anzumerken, ob nicht etwa die Halsbinde währendem Aufschwellen des Halses beym Ersticken, unter dem Wasser an demselben diesen Eindruck verursachet habe. Folglich muß man zuweilen untersuchen, ob der Hals im Wasser bloß, oder bedeckt, gewesen sey. *)

Zeichen eines Menschenmordes durchs Ersticken.

Ein Mensch kann auf fünf verschiedene Arten erstücket werden:

1) durch die Zusammendrückung der Luftröhre und des Halses; wenn der Hals mit der Hand,

den

---

sen also daraus nicht gewiß, ob jemand lebend, oder todt, ins Wasser geworfen worden, wie die berühmten lyonischen Wundärzte Saissole und Champeaux wollten, S. ihre Erfahrungen und Wahrnehmungen über die Ursache des Todes der Ertrunkenen, Danzig 1772, und de Haen, Abhandl. über die Art des Todes der Ertrunkenen, Erhenkten und Erstickten, Wien 1772.

*) H. Bose, in der *Diss. de corp. hum. laesionibus externis caute dijudicandis, Lipsiae* 1777. erzählt die Bemerkung von einem im Wasser Gefundenen, dessen Hals ein vorhergängiges Erhenken vermuthen ließ.

den Fingern, oder einem Strange, bis zum erfolgenden Tode, zusammen gedrücket wird.

2) Durch die Verschliessung der Nase und des Mundes; wenn der Mund und die Nase mit Leinwand, Kleidungsstücken, Bettzeuge, Sande: mit den Händen, oder einem andern Körper verschlossen wird.

3) Durch die Verstopfung des Rachens; wenn man eine Leinwand, oder einen andern Körper, in den Rachen stopft.

4) Durch eine sehr schwere auf die Brust gelegte Last, z. B. einen grossen Stein, einen Balken, ꝛc.

5) Durch einen erstickenden Dampf, der entweder in den Mund gelassen worden, oder weil in ein verschlossenes Zimmer glimmende Kohlen heimlich gesetzt worden.

Allgemeine Zeichen des Erstickens sind:

1) äußerliche Blutaustretungen in die Haut;

2) ein bleyfärbiger Hals;

3) ein Schaum vor dem Munde, in demselben, in der Luftröhre, und in den Lungen;

4) eine aufgetriebene Brust; ein sammt den Schultern in die Höhe stehendes Schulterblatt, ein nach unten getriebenes Zwerchfell.

5) bleyfärbige, aschfärbige, zuweilen angeschwollene zuweilen zusammen gezogene Lungen.

6) Die grösseren Gefässe in der Brust, haupt-

sächlich die Blutadern, strotzen vom Blute; folglich sind auch die Herzhöhlen, vorzüglich die rechte, mit meistens klümpichten, zuweilen aber auch flüssigem Blute angefüllt. Es sind auch die Kranzgefäße des Herzens strotzend.

7) Uiberdieß sind die Gefäße und Blutbehälter des Halses, des Hauptes, der Gehirnhaut, und des Gehirns vom Blute ausgespannt. Die Gehirnkammern sind mit einem blutigen Blutwasser, oder mit ächtem Blute, angefüllt; die Substanz des Gehirns ist weicher.

8) An den dünnen Därmen sieht man auch die Blutgefäße angefüllt.

9) Die Harnblase ist leer und zusammengezogen, der Mastdarm mit Darmkothe angefüllt.

Besondere Zeichen der Erstickungen, welche die Art der verübten Gewaltthätigkeit anzeigen, sind:

1) Die **Erstickung von einer Zusammendrückung des Halses und der Luftröhre** mit der Hand, erkennet man

1) aus den Blutunterlaufungen, die die Stelle, oder die Gestalt, der Last, der Hand, des Fingers, oder des Stranges ausdrücken;

2) aus dem vorgefundenen Körper, welcher aufgelegt wurde;

3) aus den allgemeinen Zeichen des Erstickens.

2) Die **Erstickung von einer Verschliessung des Mundes und der Nase** entdeckt man,

1) wenn man fremde Körper in der Mundhöhle findet;

2) an einer Blutaustretung in die Haut, um den Mund, und die Nase, welche die Gestalt, oder die Stelle, der Hand, der Finger, oder eines andern Körpers, anzeiget. Die Verstopfung des Mundes durch Bettzeuge, Kissen, oder Kleidungsstücke hingegen kann man kaum erkennen, wenn man nicht den Körper mit solchen Dingen bedeckt findet: der schäumende, und vorzüglich der zum Theile blutige Rotz in dem Bettzeuge, läßt endlich auch eine solche Erstickung vermuthen.

3) Wenn man keine innerliche Ursache des Erstickens im Körper findet.

3) Die **Erstickung von einer Verstopfung des Rachens** erkennet man, wenn man einen fremden Körper in der Rachenhöhle findet; wenn dieselbe roth ist; wenn die Knorpeln des Luftröhrenkopfes verdrehet sind.

4) Die **Erstickung von einer auf die Brust gelegten Last** folgert man aus der Blutaustretung in die Haut und der Zusammendrückung der Brust; aus der Gegenwart eines auf die Brust gelegten Körpers.

5) Die Erstickung von einem erstickenden Dampfe entdeckt man an der Gegenwart der Kohlen im Zimmer des Erflickten, aus der erstickenden Atmosphäre in demselben, und aus der Abwesenheit anderer Zeichen des Erstickens.

Bey allen diesen fünf Gattungen des Erstickens ist wohl zu untersuchen, ob nicht etwa Ursachen einer krankhaften und natürlichen Erstickung im Körper zugegen sind; z. B. eine Brustwassersucht, eine Lungenentzündung, eine Eiterbeule, ein Brustgeschwür, eine Wassersucht in den Lungen ꝛc.

Zeichen eines Menschenmordes durch eine unschickliche Heilungsart.

Hieher gehören die Anklagen über die von Marktschreyern und Afterärzten unternommenen Kuren, auf die der Tod folget.

Aehnliche Menschenmorde erfolgen aber zuweilen,

1) wenn der Arzt durch die Verschreibung einer allzu großen Menge eines heftig wirkenden Arzneymittels, z. B. eines Erbrech- eines stark abführenden, eines betäubenden, eines Queckfilbermittels ꝛc. einen Fehler begangen hat.

2) Wenn der Wundarzt, anstatt einer Eiterbeule eine Schlagadergeschwulst, oder einen wahren Bruch anstatt einer Schaambeule ꝛc. eröffnet hat.

3) Wenn eine Hebamme angeklaget wird, daß sie die Gebährmutter zerrissen, oder sammt dem Mutterkuchen herausgezogen, oder ein Geburtshelfer, daß er mit dem Hacken eine lebende Frucht herausgeholet habe.

Solche Menschenmorde werden einer medizinisch-chirurgischen Fakultät zur Entscheidung überlassen, aber

Gemeiniglich werden sie mit Erde bedeckt, weil sie nicht aus Absicht eines Todtschlages, sondern aus Unwissenheit, begangen werden; indessen muß man aber auch auf die Unwissenheit eine angemessene Strafe setzen.

Zeichen eines Menschenmordes durch eine Vergiftung.

Ein Gift ist ein Körper, welcher in kleiner Menge in oder an unsern Körper gebracht, eine schwere Krankheit, oder den Tod verursachet. *)

Ein Gift kömmt in den menschlichen Körper

1) durch boshafte Leute, um einen ihnen verhaßten, oder gefährlichen Menschen zu tödten.

2) Wenn es von Selbstmördern, um sich selbst zu tödten, eingenommen wird.

*) H. Gmelins allgem. Geschichte der Gifte, 3 Theile, Nürnberg 1776, und 1777. *Plenk Toxicologia, sive doctrina de venenis et antidotis, Viennae* 1785. deutsch ebendas. im n. J.

3) Wird es zuweilen von unbedachtsamen Menschen aus einem Versehen, anstatt eines Arzneymittels, oder einer Speise, verschlungen.

4) Zuweilen wird es auch von unerfahrnen Aerzten aus Unwissenheit verschrieben.

5) Zuweilen wird es von Apothekern aus einem Irthum anstatt eines Arzneymittels gegeben.

In Absicht auf das Naturreich, aus welchem ein Gift genommen wird, werden die Gifte eingetheilt

1) in vegetabilische, die sehr selten,

2) in animalische, die fast niemal,

2) in mineralische, die unter allen am öftesten, Jemanden zu tödten, gebraucht werden;

4) in unbekannte, deren Natur uns unbekannt ist; wie z. B. die Aqua toffana.

In Absicht auf die Zufälle, die von den Giften erzeuget werden, giebt es entzündende, branderzeugende, zuckungreizende, heftig abführende, erstickende, austrocknende, betäubende, fäulungerzeugende, unthätigmachende, auszehrende, die Vernunft verwirrende.

In Absicht auf die Zeit, binnen welcher Gifte tödten, kann man sie eintheilen in

Schnelle, die bald den Tod verursachen, und in

Langsame, die einen langsam erfolgenden Tod erzeugen, wie die Bleygifte.

In Absicht auf ein Gegengift, giebt es Gifte, deren Gegengifte wir kennen, und andere, deren Gegengifte wir nicht kennen.

Endlich tödtet ein jedes Gift nur in Beziehung auf die Quantität, in der es gegeben wird; denn selbst der Arsenik und der ätzende Sublimat zeigen, in sehr kleiner Menge gegeben, Heilkräfte.

Man sieht also, daß man beym peinlichen Gerichte die Gifte, wie die Wunden, eintheilen könne,

1) in unumgänglich tödtliche Gifte; die in so großer Quantität genommen werden, daß sie tödten, ungeachtet man die bekannten Gegengifte angewandt hat; oder wenn solche Gifte in den Körper gebracht werden, deren Gegengifte wir nicht kennen:

2) in nicht unumgänglich tödtliche Gifte; die in so geringer Quantität genommen werden, daß eine angewandte Hilfe den Tod hätte verhüten können:

3) in zufälliger Weise tödtliche Gifte; wenn wegen einer besondern Idiosynkrasie des Kranken eine nur geringe Menge Gift tödtet; oder wenn aus einem Fehler des Kranken, oder aus Unwissenheit des Arztes, der Tod auf ein gegebenes Gift erfolget.

Die Gifte pflegen als Speisen, Getränke, Arzneymittel, oder Klystire in den Körper zu kommen. Aeuf-

serlich werden sie als Pflaster, Salben, Dämpfe, Gerüche, Rauchwerke, Kleidungsstücke, Bettgeräth, Umschläge ꝛc. an den Körper gebracht. *)

Allgemeine Kennzeichen eines innerlich gegebenen, schnellen Giftes leitet man ab

1) von einem gähen Anfalle der Zufälle; wenn z. B. ein gesunder Mensch nach irgend einer genossenen Speise, einem Getränke, oder einem Arzneymittel, bald darauf Schwindel, Kardialgie, Bauchgrimmen, Erbrechen, gewaltsame Abführung nach unten und nach oben, Krämpfe, Zückungen, Schwäche, Ohnmächte, oder Betäubungen ꝛc. bekömmt: wenn die Lippen, die Zunge, der Rachen, der Magen und der Unterleib unter brennenden Schmerzen anschwellen.

2) Von dem ausgeführten Unrathe; wenn das durch den Mund oder Stuhlgang Abgegangene einem gekäueten Kraute, oder einer Wurzel, oder einem Schwamm, oder einem Pulver, Salze, Safte, oder

Pillen

---

*) Also hat ein arsenikalisches, auf die Köpfe zweyer grindigter Kinder, in geringer Menge gestrichenes Flüßiges binnen wenigen Stunden den Tod verursacht, Zittmann, *Cent.* 2. *caf.* 24. Der Arsenik wurde mit tödtlichem Erfolge unter eine Krätzensalbe gemischt, Stenzel *Diff. de venenis acutis*, *Witteb.* 1732. *p.* 27. aus dem Amatus Lusitanus. Unter Butter gemischter Arsenik wurde bey zweyen Kindern wider den Grind gebraucht, das eine starb am dritten Tage, das andere bald darauf, Büttners Unterricht für Aerzte ꝛc. 55. Beobacht.

Pillen ꝛc. ähnlich sieht; und wenn ein Hund, eine Katze, oder ein Huhn, dem man es zu fressen gab, dadurch ums Leben gebracht wird, oder doch sehr schwere Zufälle bekömmt.

3) Von der Besichtigung des Kadavers; wenn bey diesem der Magen aufgeblähet, oder krampfhaft zusammen gezogen, oder entzündet, oder brandigt, oder wenigstens fleckigt, gefunden wird.

4) Von dem im Magen, oder in den Därmen, enthaltenen Unrathe, der, nachdem er einem Thiere eingegossen worden, dasselbe mit schweren Zufällen tödtet.

5) Von der botanischen Kenntniß; wenn man in dem oben oder unten abgeführten, oder im Magen vorgefundenen Unrathe noch einen Saamen, eine Wurzel, ein Blättchen, einen Schwamm, oder ein vegetabilisches Pulver findet; oder wenn man eine solche vegetabilische Substanz, die man aus der botanisch-pharmaceutischen Kenntniß als giftig erkennt, in dem Hause des Verstorbenen antrifft.

6) Von der chemischen Kenntniß; wenn man durch die chemische Untersuchung die Natur des im Unrathe gefundenen Giftes entdeckt.

Unter diesen 6 Kennzeichen sind der gähe Anfall der Zufälle, die Besichtigung des Körpers, und der Tod eines Thieres von dem genossenen, im Kadaver gefundenen, Unrathe ungewiß: denn die Zufälle und der

Brand im Magen können auch von einer natürlichen Krankheit erfolgen; und bekannt ist es auch, daß der bloße, krankhafte Unrath des Magens für ein Thier ein Gift seyn kann. Endlich

sind einige Substanzen für viele Thiere ein Gift, die es doch für Menschen nicht sind; und im Gegentheile giebt es auch Körper, die für Menschen Gifte und für Thiere heilsam sind.

Das einzige gewisse Kennzeichen eines gegebenen Giftes ist die botanische Kenntniß eines gefundenen vegetabilischen, und die chemische Untersuchung eines mineralischen Giftes.

Weil man sehr oft diese zwey gewisse Kennzeichen, wegen allzu kleiner Quantität der vorgefundenen, Argwohn erregenden, Materie, oder der allzu klein zerkäueten, oder im Magen umgeänderten Pflanzentheile, nicht anwenden kann; so ist es klar, warum der Ausspruch über ein gegebenes Gift oft ungewiß bleibt.

Besondere Kennzeichen. Das Zeichen eines jeden besondern Giftes ist noch nicht bekannt: doch haben wir die Kennzeichen von Einigen. Man sehe hierüber die Lehre von den Giften. *)

Die

*) Das vortrefliche Werk des Herrn Gmelins von den Giften.

Die gewöhnlichsten zum Menschenmorde angewandten Gifte sind bis itzt gewesen, der Arsenik, das Bley, der ätzende Queckſilbersublimat, das Kupfer, die Aqua toffana, das Poudre de ſucceſſion und der Mohnsaft.

1) Unterscheidungszeichen des Arseniks.

Die Unterscheidungszeichen des weissen Arseniks sind, daß er

1) zu Pulver zerstossenem Zucker nicht unähnlich, aber viel schwerer ist.

2) Der Knoblauchgeruch, den er sammt einem weissen Rauche auf glühenden Kohlen verbreitet.

3) wenn ein kupfernes Blech von diesem weissen Rauche schwarze, oder weisse Flecken bekömmt.

4) Wenn man eine Schefelleberauflösung in ein mit Arsenik versetztes Wasser tröpfelt; so fällt ein gelber Bodensatz nieder, welcher eine Gattung Operment, oder geschwefelter Arsenik ist. *)

2) Unterscheidungszeichen des Bleyes.

Mit Bleyglätte verfälschten Wein erkennt man:

1) an dem süßen, oder süßlichten Geschmacke;

2) an der Kardialgia, der Bleykolik, oder irgend einer andern Krankheit, die sich auf den Gebrauch eines solchen Weins einfindet;

3) Das beste Entdeckungsmittel eines mit Bley verfälschten Weines, ist Herrn Hahnemann's Schwefel-

*) S. Herrn Bergmanns *opuscula chemica*, V. 1. p. 131.

fellebergaswasser, welches auf folgende Art verfertiget wird:

Man reibt gleiche Theile gepulverte Austerschaalen und Schwefel mit einander ab, und läßt solche in einem bedeckten Tiegel 12 Minuten lang, weiß glühen. Die erhaltene Kalkschwefelleber verwahrt man in einer wohl verstopften Flasche. Will man nun eine Weinprobe anstellen, so nimmt man eine starke Seitelflasche, thut 2 Quentchen Kalkschwefelleber, 7 Quentchen fein geriebene Weinsteinkrystallen hinein, und übergießt es mit 16 Unzen reinem kalten Wasser, schüttelt die verschlossene Flasche 10 Minuten lang, und läßt die trübe Flüssigkeit sich setzen.

Wird nun ein Eßlöffel voll der über dem dicken Bodensatze stehenden Flüßigkeit in 4 bis 6 Loth des zu untersuchenden Weines gegossen, so wird, im Falle der Bleyverfälschung, ein mehr oder weniger brauner Niederschlag erfolgen. *)

*) Der Weinprobesaft (*liquor vini probatorius*,) der aus Oyerment und ungelöschtem Kalke bereitet wird, ist allein nicht hinlänglich, zu entdecken, ob der Wein mit Bley verfälscht worden, weil das Zinn, das Kupfer, das Queckssilber, und das Gold, auf die nämliche Art, und unter eben dieser Farbe, aus dem vegetabilischen Sauern niedergeschlagen wird, wenn diese Metalle damit vermischt sind; S. Wollins Verfälschung des Weins mit Bleyglätte, S. 70. Weil aber die itzt gesagten Metalle den sauern Wein nicht süßer machen, so würde zugleich der Geschmack des Weins einigen Unterschied anzeigen. S. auch Delius, Revision der Weinprobe auf Bley. Erlangen 1779.

4) an den metallischen grauen und glänzenden Theilchen, die man am Boden des Gefäßes, in welchem der Wein enthalten war, mit freyen Augen, oder mittelst der Vergrösserungsgläser zuweilen entdecket.

5) An dem Bleykönige, der aus dem geschmolzenen Uiberreste, von welchem vorher 8 Pfunde abgeraucht worden, zurückbleibet. Dieß ist unter allen übrigen das einzige untrügliche Kennzeichen.

3) **Unterscheidungszeichen des ätzenden Sublimats**; wegen seines so widrigen Geschmackes wird er selten zu heimlichen Vergiftungen genommen. Man erkennet ihn an den weißen, schweren Pulver; an dem schreckbaren ätzenden, metallischen Geschmacke. Seine Auflösung wird durch den Salmiakgeist milchfärbig, und vom Kalkwasser und dem an der Luft zerflossenen Weinsteinsalze wird ein pomeranzenfärbiger Niederschlag ausgeschieden. Auf glühende Kohlen geworfen giebt er einen weißen Rauch, aber keinen Knoblauchgeruch. *)

4) **Unterscheidungszeichen des Kupfers.** In kupfernen Gefäßen lange aufbewahrte Speisen nehmen allmälig eine giftige Eigenschaft an. Man erkennet die

*) Gmelin, allgemeine Geschichte der mineralischen Gifte. Nürnb. 1777. S. 47.

die durch Kupfer vergifteten Speisen an der blauen Farbe, wenn man Salmiakgeist darauf gießt. *)

5) Unterscheidungszeichen der Aquae tofanæ. Die ächte Zubereitung dieses schrecklichen Giftes ist noch unbekannt. **) Das nämliche gilt von dem berüchtigten Poudre de succession. Die Unterscheidungszeichen dieser Gifte haben wir noch nicht in Erfahrung gebracht.

6) Unterscheidungszeichen des Mohnsafts: wenn zuviel davon eingenommen wird, so erkennt man es an der schlagflußartigen Betäubungsschlafsucht, durch die derselbe tödtet.

Zeichen des Selbstmordes.

An sich selbst pflegen Gewaltthätigkeiten auszuüben:

1) Wahnsinnige, z. B. Rasende, an einer Gehirnentzündung, oder einem hitzigen Fieber darnieder Liegende.

2) Milzsüchtige, z. B. Schwarzgalligte, Hypochondristen, mit Gebährmutterbeschwerden, oder mit der Raserey behaftete Weibspersonen.

3) Verzweifelnde, wegen irgend eines begangenen Verbrechens; oder um eine Strafe zu vermeiden,

oder

*) Gmelin, a. O. 67.

**) Gmelin, a. O. S. 13. und meine Toxicologia p. 338

oder die alle Hoffnung eines möglichen bessern Schicksals aufgegeben haben.

4) Sorglose tödten sich zuweilen zufälliger Weise, wider ihren Willen.

Endlich lassen noch einen Selbstmord vermuthen

1) die todt gefunden werden;

2) die gähe unter grossen Schmerzen im Unterleibe sterben; bey diesen hält man dafür, daß sie durch Gift umgekommen sind;

3) die verwundet, erhenkt, im Wasser ertrunken, gefunden worden.

Der Selbstmord wird, in Absicht auf die Kenntniß des Todes, eingetheilet

1) in den bekannten, wenn Zeugen, oder solche Umstände zugegen sind, durch welche erwiesen wird, daß sich die Person selbst ums Leben gebracht habe.

2) in den unbekannten, wenn es im Zweifel steht, ob an einer solchen Person durch sie selbst, oder durch andere, Gewatthätigkeit ausgeübet worden.

Der bekannte Selbstmord wird eingetheilt

1) in den boshaften, wenn eine nicht vernunftlose Person blos aus Bosheit sich ums Leben bringet. Sehr selten ist der Fall, daß ein vernünftiger

Mensch

Mensch so weit kömmt, an sich selbst Gewaltthätigkeit auszuüben.

2) In den wahnsinnigen, wenn sich jemand wegen einer Gemüthskrankheit tödtet. Die Zeichen dieser Gattung sind folgende:

1) wenn man an dem Verstorbenen vor dem Tode Merkmaale eines Wahnsinns bemerket hat; wie dieß zuweilen bey Milzsüchtigen, Hysterischen, Schwarzgalligten, manntollen Weibspersonen, mit der Steifsucht des männlichen Gliedes Behafteten, (Satyriacis) und sehr sinnreichen Personen geschieht.*)

2) Wenn der Verstorbene Uiberdruß des Lebens, starken Zorn, Traurigkeit, oder Verzweiflung, oder heftige Schmerzen gehabt hatte, oder betrunken war.

3) Endlich findet man zuweilen Zeichen dieser Krankheit im todten Körper, z. B. ein etwas härteres Gehirn, oder irgend einen widernatürlichen Zustand der Leber, der Gallenblase, **) des Milzes, oder eines andern in den Rippenweichen liegenden Eingeweides, oder ein sehr dickes Blut, eine schwarzgalligte Beschaffenheit des Körpers, oder mangelnde monatliche Reinigung, u. s. w.

4)

---

*) Nullum magnum ingenium sine mixtura dementiae, sagt SENECA *de Tranq. Anim.* c. 15.

**) Markard, medizinische Versuche, 2tes Theil, S. 220. Geschichte der Leichenöffnung eines Selbstmörders.

4) In den zufälligen, welche Gattung aus der Untersuchung der Umstände beurtheilet wird.

Es pflegen sich aber die Selbstmörder vorzüglich auf fünf verschiedene Arten des Lebens zu berauben: durch Wunden, — durchs Erhenken, — durchs Ertränken, — durchs Vergiften, — durchs Herabstürzen. Die Zeichen dieser Todesarten erkeunt man aus den vorhergehenden Hauptstücken.

Sehr schwer ist es aber, bey dem zweifelhaften oder unbekannten Selbstmörder zu bestimmen, ob der Verstorbene sich selbst getödtet habe, oder ob dieß von einem andern geschehen sey. Die Beraubung des Getödteten, und politische Umstände verschaffen in dieser Absicht einiges Licht.

1) Daß ein Selbstmord durch Verwundung geschehen sey, läßt sich vermuthen, wenn man eine durch ein Feuergewehr, oder ein stechendes, oder schneidendes Instrument gemachte Verwundung vorfindet. Aber eine gequetschte Verwundung am Haupte, wenn sie nicht von einem Falle kömmt, oder gehauene Wunden am Haupte, am Rücken oder an den äußern Gliedern, erregen einen Zweifel eines geschehenen Selbstmordes. Die gewöhnlichste Verwundung der Selbstmörder ist die Abschneidung der Kehle.

Bey geschossenen Wunden muß man die Gegend der Wunden untersuchen; wenn man sie grösser oder an einem solchen Theile des Körpers findet, daß der Verstorbene wahrscheinlicher Weise das Feuergewehr nicht selbst abgeschossen hat, folgert man, daß ein Anderer der Mörder ist, folglich wird in diesem Falle die gerichtliche Untersuchung statt haben. *)

2) **Selbstmord durchs Erhenken.** Wenn Zeichen eines lebend, oder todt Aufgehangenen, und zugleich eine Verrenkung, oder ein Bruch des Genicks zugegen sind, oder wenn man an dem Erhenkten zugleich eine tödtliche Verwundung vorfindet; oder wenn der Erhenkte an Händen, oder Füssen gebunden ist; so hält man dafür, daß das Erhenken von einem andern geschehen ist.

Ob der Knoten an dem Strange von dem Erhenkten, oder von einem Andern gemacht worden zu seyn scheine.

Ob Jemand lebend, oder todt aufgehenkt worden sey, habe ich in dem **Hauptstücke von den Erhangenen** gesagt.

3) **Selbstmord durchs Ertränken.** Ob sich Jemand selbst ins Wasser gestürzt habe, oder ob

dies

*) Daniel, a. O. S. 157.

dies von einem Andern geschehen sey, kann man nicht angeben.

Wenn der Ertrunkene zugleich mit einem scharfen Instrumente gemachte Wunde hat, so ist es sehr wahrscheinlich, daß er von einem andern verwundet, und hierauf entweder todt, oder noch lebend, auch ins Wasser geworfen worden sey.

Auf eine andere Art verhält sich hingegen die Sache mit einer geringen, oder schweren gequetschten Wunde. Denn die durchs Ertränken ums Leben gekommenen werden von den im Wasser verborgenen Pfählen, oder Steinen, und am Ende auch von den Hacken mit welchen die Körper der Ertrunkenen aus dem Wasser gezogen werden, öfters auch schwer, oder geringe verwundet. S. das Hauptstück von den Ertrunkenen.

4) **Selbstmord durchs Vergiften.** Ob Jemand selbst ein Gift genommen, oder ob es ihm ein Anderer heimlicher Weise gegeben habe, kann man aus dem Todtenkörper nicht bestimmen, die Bestimmung überläßt man dem Richter.

5) **Selbstmord durchs Herabstürzen;** Ob Jemand, den man von einer Höhe herabgestürzt findet, sich selbst herabgestürzt habe, oder ob es von einem Andern geschehen sey, kann man meistens

nicht angeben. Nur die mit einem scharfen Instrumente gemachten, zugleich gegenwärtigen, Wunden lassen vermuthen, daß das Herabstürzen von einem Andern geschehen sey.

Weil für die boshaften Selbstmörder ein ehrloses Begräbniß von den Gesetzen bestimmt, für andere nicht boshafte hingegen ein ehrliches Begräbniß zugegeben wird; so ist die gerichtliche Zergliederung eines Selbstmörders immer nöthig, um die Ursache eines Uiberdrusses des Lebens auszufinden.

Vom Kindesmorde überhaupt.

Die Tödtung eines Kindes während, oder nach der Geburt nennt man einen Kindesmord.

Ursachen eines Kindesmordes sind:

1) Raserey, oder Schwermüthigkeit, oder Uiberdruß des Lebens der Mutter:
2) die Schande oder die Bestrafung, mit welcher ehemal die auffer der Ehe schwanger gewordenen Weibspersonen öffentlich gezüchtiget wurden:
3) der Mangel eines öffentlichen Geburtshauses, oder der Pflicht der Hebammen, schwangere Mägdchen heimlich zu entbinden:

4) der Mangel eines öffentlichen Hauses für die Ernährung neugebohrner Kinder:

5) sehr selten ist die bloße Bosheit der Mutter die Ursache wegen welcher dieselbe, wenn die Bedingnisse zugegen wären, doch einen Kindesmord begienge *)

Die **gerichtliche Besichtigung** bey einem Kindesmorde wird angezeigt.

1) wenn ein todtes Kind ausgesetzt gefunden wird;

2) wenn angegeben wird, daß das Kind durch einen vermuthlichen oder gewaltsamen Tod ums Leben gekommen sey.

3) Wenn die Mutter bekennt, daß sie des Kindesmordes schuldig sey: damit der Richter wisse, ob sie einen wahren, oder einen vermeintlichen, oder einen zufälligen, oder aus Lebensüberdruß nur einen verstellten Kindesmord angebe.

Das **Hauptkennzeichen** eines lebend gebohrnen Kindes ist das Schwimmen der Lunge in einer hin-

*) Campers, Abhandl. von den Kennzeichen des Lebens und des Todes bey neugebohrnen Kindern. Nebst einigen Gedanken über die Strafen des Kindermordes Frankf. und Leipz. 1777. Biernstiel Versuch über die wahre Ursache des Kindermords, Frankf. und Leipz. 1785.

reichenden Menge reinem Wasser; *) eines todten Kindes hingegen, das Untersinken der Lunge in reinem Wasser. Es muß aber in beyden Fällen die Lunge gesund und unverändert seyn.

Folglich werden von dieser Regel folgende Beschaffenheit der Lunge ausgenommen: nämlich

1) Es schwimmt die Lunge, ungeachtet das Kind todt gebohren worden, wenn

α) durch den Mund des Kindes von der Hebamme, oder einer andern Person, Luft in die Lunge geblasen worden; **)

β)

---

*) S. Herrn Eschenbach, *Med. leg. Edit.* 2. *p.* 192. *Not. a.* „Daß eine hinlängliche Menge Wasser, in welche die Lunge gelegt wird, erfordert werde, ist von sich selbst klar; denn, wenn die Menge derselben so klein wäre, daß die Lunge nicht untersinken könnte, so würde auch eine mit Luft angefüllte, und das Wasser an Schweere übertreffende Lunge noch an den Boden sinken: folglich könnte nicht nur in einer allzu grossen, wohl aber in einer allzu kleinen Menge Wasser ein Fehler begangen werden: es ist auch das nämliche, ob das Wasser kalt oder warm sey, wenn es nur rein ist; stark gesalzenes Wasser würde aber, wegen der Schwere des Salzes, einen Unterschied verursachen." S. auch Herrn Daniel, Samml. medicin. Gutachten, Leipz. 1776. S. 203.

**) S. Herrn Jäger, *Disquisitio medico-forensis, qua casus & adnotationes ad vitam fœtus neogoni dijudicandam facientes proponuntur. Ulmae* 1780. *p.* 30. u. 27. und Herrn Daniel *Commentatio de infantum nuper natorum umbilico, & pulmonibus. Halae* 1780. Diese zween berühmtesten Männer haben unter allen Schriftstellern am gelehrtesten von den Kennzeichen des Kindermordes gehandelt.

β) wenn die Lunge schon zum Theile in die Fäulniß übergegangen ist.

2) Die Lunge sinkt im Wasser unter, ungeachtet das Kind nach der Geburt lebte, wenn sie

α) verhärtete Knoten enthält;

β) wenn sie von Blute oder Schleime strotzet, oder entzündet ist;

γ) wenn sie zwar in die Faulniß übergegangen, aber irgendwo durch eine Ritze, welche die Luft ausdringen läßt, verletzt ist; *)

δ) wenn sie durch die Fäulniß vollkommen verdorben ist. **)

---

*) S. Herrn Jäger, a. O. S. 27. und dessen Abhandl. *de fœtibus recens natis jam in utero putridis et mortuis.* 1767.

**) Herr Loder im *Programm. quo pulmonum docimassia ex nova anatomica observatione in dubium vocatur, Ienae* 1779. hat beobachtet, daß die gesunde, ganze sowohl, als in Stückchen zerschnittene Lunge einer siebenmonatlichen Frucht, die aber nach dem Vorgeben Anderer durch 13 Stunden gelebet, und auch geschrien haben soll, im Wasser zu Boden gesunken ist. Herr Jäger sagt, a. O. S. 25. man müßte in Betreff dieser so vielen andern Bemerkungen widersprechenden paradoxen Erscheinung mit dem Ausspruche inne halten, „ Da ich ferne voraussetzte, fährt Herr Jäger fort, daß dieser geschickte Mann (Herr Loder,) die verschiedenen widernatürlichen Zustände der Lunge wohl gekannt, auch die etwa verborgenen Fehler in derselben (die ich) zwar sonst an den untersinkenden Stückchen durchs Aufblasen zu untersuchen pflege, und wenn dies mittels eines in irgend ein Aestchen der Luftröhre gesteckten Röhrchens von statten geht, und das davon abhängende Schwimmen erfolgt, nun über den gesunden Zustand der Lunge sicher bin)

aufs

3) Endlich schwimmt zuweilen ein Theil der Lunge auf dem Wasser, ein anderer hingegen, von der nämlichen Lunge, sinkt an den Boden.

Wenn nämlich ein Theil von einer Lunge verhärtet, knoticht, in den Gefäßen angepfropft, oder entzündet, und ein anderer entweder durchs natürliche Athemholen, oder durch künstlich eingeblasene Luft, oder durch Fäulniß ausgedehnt worden.

Alles dieß erkennt man durch die Besichtigung der Lunge; sehr schwer ist es aber zu bestimmen, ob die Lunge wegen natürlich eingeathmeter, oder wegen künstlich eingeblasener Luft, oder wegen Fäulniß schwimme.

Die Zeichen, daß die Lunge wegen Faulniß schwimme, daß folglich das Kind todt zur Welt gekommen sey, sind:

1)

---

aufs genauesie untersucht habe; so besteht das wesentliche der Sache darin, ob man es durch die unzweifelhaften Zeugnisse zu dieser Absicht tüchtiger Personen, die es selbst gehört haben müssen, heraus bringen könne, daß diese Frucht gewiß geschrien, und folglich wahrhaft geathmet habe; denn wenn sie nur die Glieder bewegt, den Mund etwa offen gehabt und gleichsam Versuche zum Athmen gemacht hat, so wird dies den längst festgesetzten Satz nicht schwächen, sondern diejenigen widerlegen, die mit dem Galen annehmen, daß sich das Leben mit dem Athmen in gleichen Grade verhalten, oder aus andern Zeichen des Lebens auch gleich auf das geschehene Athmen schliessen, " Denn es kann ein Kind durch einige Zeit nach der Geburt ohne zu Athmen leben.

1) der Körper des Kindes ist schlapp, die Haut hat eine dunkelrothe Farbe;
2) wenn Eindrücke auf der Hirnschaale, oder an andern Theilen, ohne Blutaustretung in die Haut zugegen wären.
3) offenbare Zeichen der Fäulniß; z. B. die Trennung des Oberhäutchens von der Haut; der leichenhafte Geruch;
4) eine widernatürliche Beschaffenheit der Nachgeburt, eine stark hervorragende Falte am Ursprung der Nabelschnur;
5) die Lage und Beschaffenheit der Lunge; wenn sie gegen den Rücken verborgen ist, das Herz nicht bedeckt, und eine dunkelrothe Farbe hat;
6) die zwischen der äußern Haut der Lunge in Bläschengestalt enthaltene Luft, wohin die eingeathmete, oder eingeblasene Luft nicht kömmt;
7) die leichte Entwicklung der Luft, welche nach eingeschnittenen Bläschen (6) die vorhin schwimmenden, nun wieder schwerer, als das Wasser gewordenen Stückchen der Lunge bald verläßt.
8) Auch in dem Falle, wenn die durch die Fäulniß entwickelte Luft nicht unter der äußeren Haut der Lunge, sondern in ihrer Substanz selbst enthalten ist, läßt eine solche zerschnittene, und gelind gedrückte Lunge ihre Luft leicht von sich, und muß also in Wasser nun unterfinken; wegen welcher

Ursache man durch dieses Merkmal die wegen Fäulniß schwimmenden Stückchen von andern, durchs Athemholen veränderten, welche die in ihren Bläschen enthaltene Luft fest zurückhalten, unterscheiden kann.

9) Noch einen andern, nicht geringen Beweisgrund für das von der Fäulniß herzuleitende Schwimmen der Lunge, giebt das Schwimmen anderer Eingeweide, der Milz, der Leber, der Nieren. Diese Eingeweide schwimmen aber, wegen Festigkeit der Substanz viel später von der Fäulniß als die Lunge.

Die Zeichen, daß die Lunge wegen künstlich eingeblasener Luft schwimme, können noch nicht gewiß bestimmt werden: man kann also in einem solchen Falle keinen entscheidenden Bericht abstatten: denn auch die Leere der Harnblase beweiset nichts Gewisses über das Leben der Frucht nach der Geburt, wie Einige vermeinen; *) und auch das Gewicht der Lunge in Beziehung auf den Körper eines Kindes, welches Athem geholt hat, und dem die Luft eingeblasen worden, verschafft ebenfalls keine sichere Entscheidung. **)

Die

---

*) Jäger a. O. S. 24.

**) Ebendersf. a O. S. 32. führt diesen neuen Versuch an, und widerlegt ihn gelehrt.

Die Zeichen, aus welchen man vergewissert wird, daß ein Kind nach der Geburt ohne Athemholen durch einige Zeit gelebet habe, kann man im Körper des Kindes nicht entdecken.

Zeichen eines Kindermordes durch eine Verwundung.

Die durch eine unmenschliche Wuth angetriebenen Kindesmörderinnen pflegen ihren neugebohrnen Kindern meistens auf eine zweifache Art eine tödtliche Wunde zu versetzen; nämlich entweder durch eine sichtbare Wunde, oder durch einen unsichtbaren Stich.

1) Eine sichtbare Wunde, wie am öftersten die Abschneidung des Halses ist, wird ohne Mühe durch den Augenschein erkannt.

Daß der Kopf bey einer schweren Geburt abgerissen, oder nur hier und dort eingebrochen worden, erfährt man aus dem Zeugnisse der Hebamme, und den Zeichen eines todt gebohrnen Kindes. *)

2) Eine unsichtbare Wunde. Einige Kindesmörderinnen durchbohren schon, während der Geburt, mit-

*) Herr Stein bemerkt im Program vom Pelvimeter S. 4. das das Haupt währender Geburt von sich selbst zerbrochen sey. Es kann aber auch ein Kind mit einer grossen Hauptwunde einige Zeit nach der Geburt lebend verbleiben. S. Freyherrn von Crantz *de re instrumentaria in arte obst.* §. 38. S. 34.

mittelst eines in die Scheide gebrachten spitzigen Eisens, oder einer langen Nadel, den Kopf des Kindes auf eine grausame Art, so daß dieses todt zur Welt kömmt.

Andere durchbohren mit einer langen Nadel die noch nicht verknöcherte Stelle am Scheitel des Kopfes *) (die Fontanelle) oder stoßen durch die Nase eine Nadel bis ins Gehirn. Wieder andere bringen endlich durch den Mastdarm eine Nadel in den Körper, und verursachen auf diese Art den unschuldigen Kleinen den Tod.

Der Tod erfolgt auf diese Stiche bald früher, bald später, und kann aus der Untersuchung des Körpers allein bestimmt werden.

Folglich sind bey der gerichtlichen Untersuchung angezeigte Stellen wohl zu besichtigen, und nach den Grundsätzen der Tödtlichkeit der Wunden zu beurtheilen.

Zeichen eines Kindermordes durch eine Quetschung.

Die Kindesmörderinnen drücken zuweilen den Kopf, oder die Brust, oder den Unterleib, oder den ganzen Kör-

---

* Plenks Sammlungen von Beobachtungen über einige Gegenstände der Wundarzneywissenschaft, Wien 1775. S. 148.

Körper des Kindes zusammen, und nehmen also durch Zerquetschung der Eingeweide ihren Kindern das Leben.

1) Die Quetschung des Kopfes erkennt man an einer Blutaustretung in den allgemeinen Bedeckungen, einer Eindrückung, oder an einem Bruche der Hirnschaale, einer Ergießung des Blutes, oder eines zum Theile damit vermischten Blutwassers, in der Höhle des Kopfes, und einer Entzündung oder Vereiterung des Gehirns.

Wenn aber der Kopf im Becken lange eingekeilt bleibt, oder wenn er mit der Zange gewaltsam herausgezogen wird, oder wenn das Kind, währender Geburt aus Nachläßigkeit der Besorgenden, mit dem Kopfe auf die Erde fällt, oder wenn es in einer schiefen Lage gebohren wird; so kommen die nämlichen Erscheinungen zum Vorschein, wenn das Kind lebend zur Welt kömmt, oder unter der Geburt stirbt. In allen diesen Fällen ist aber zugleich der Kopf verlängert, welche Verlängerung bey einem leicht gebohrnen Kopfe nicht zugegen ist, den man erst nach der Geburt gewaltthätig behandelt hat.

2) Die an einem lebenden Kinde geschehene Quetschung der Brust erkennt man ebenfalls an der Blutaustretung in den allgemeinen Bedeckungen, in den Muskeln, in der Lunge, im Herze, und an der Blutergiessung in die Höhlen der Brust. Wenn die Brust bey einer schweren Geburt zuerst

kömmt,

kömmt, so bemerkt man zwar auch Blutauskretungen an derselben; es kann aber ein auf solche Art eintretendes Kind nur durch die Wendung der Hebamme gebohren werden; folglich kann man hieraus das Zeugniß erhalten.

3) Die Quetschung des Unterleibes erkennt man an der Blutaustretung in den allgemeinen Bedeckungen und den Bauchmuskeln, an der Blutergiessung in die Bauchhöhle, der Zerreissung der Leber, oder der Milz, u. s. w.

4) Die Quetschung des ganzen Körpers; auf diese Art drücken die Ammen öfters das Kind zusammen, wenn sie mit dem ganzen Körper darauf zu liegen kommen; man erkennt dieß, wenn

1) der ganze Körper des Kindes platt zusammengedrückt ist;

2) wenn er an allen Stellen bleyfärbig und mit Blutaustretungen in die Haut bezeichnet ist.

Man muß aber unter einer ächten und unächten Blutaustretung in die Haut (Blutunterlaufung) wohl unterscheiden.

Eine ächte Blutaustretung in die Haut ist ein bleyfärbiger (schwarzblauer) Flecken, welcher, nach zerschnittener Haut, eine Austretung des Blutes in das fächerförmige Gewebe darstellt.

Eine

Eine unächte Blutaustretung in die Haut ist ein Flecken, oder eine Bleyfarbe an irgend einem Theile des Körpers; wo man aber, nach zerschnittener Haut, kein in das fächerförmige Gewebe ausgetretenes Blut antrifft, sondern wo das Blut nur in den Gefäßen enthalten ist. Den Rücken findet man sehr oft mit einer solchen todten Bleyfarbe gezeichnet.

Zugleich sieht man, daß wohl zu unterscheiden sey, ob nicht eine Bleyfarbe, oder eine ächte Blutaustretung in der Haut von einer schweren Geburt, einer Blutmenge, dem Scharbocke, oder einer andern faulartigen Krankheit herkomme. In einem solchen Falle kann ein Kind lebend, oder todt, mit einer solchen Blutaustretung gebohren worden seyn. *)

Folglich ist eine Blutaustretung in die Haut, wenn auch die Lunge anzeiget, daß ein Kind lebend gebohren worden, behutsam zu beurtheilen.

Zeichen eines Kindesmordes durchs Ersticken.

Neugebohrne Kinder ersticken wegen des noch einige Zeit nach der Geburt unverschlossen bleibenden eyrun-

*) Jäger *Quaestio medico-forensis, quae casus et adnotationes ad vitam fœtus neogoni dijudicandam facientes proponuntur.* Ulmae 1780. p. 14. und Bose, *Programma de sugillatione in foro caute dijudicanda.* Lipsiae 1773.

runden Loches, und bortalischen Ganges etwas später *) als Erwachsene; indessen hat die Erfahrung gelehret, daß diese Gattung des Todes auch in Neugebohrnen möglich sey.

Es pflegen aber boshafte Weibspersonen ihre Kinder meistens auf folgende sieben Arten zu ersticken.

1) Durch Zusammendrückung des Halses, welches sie mit der Hand, oder mit einem Bande, verrichten.

2) Durch Verstopfung des Mundes und der Nase mit der Hand, mit Leinwand, oder irgend einem andern in den Rachen gesteckten Körper.

3) Durch Auflegung des Bettgeräthes, oder einen auf den Mund des Kindes gelegten Körper.

4) Durch in den Mund des Kindes gelassenen Dampf von brennenden Schwefel.

5) Durch Einschliessung desselben in eine Kiste, oder in eine Schachtel.

6) Durch Eingrabung in die Erde.

7) Durch Versenkung in eine Kloake.

Alge-

---

*) Bohn, *de Officio medici forensis.* S. 662. versichert, daß zwey aus einem unrechtmässigen Beyschlafe erzeugte, von zween verschiedenen Mütter geborne Mädchen, von diesen lebend mit Tüchern umwickelt, in die Erde vergraben, und mit Dornstreichen bedeckt, nach einigen Stunden doch wieder lebend ausgegraben worden sind.

Allgemeine Zeichen, daß ein Kind durch eine leichte Geburt zur Welt gekommen, und dann erstickt worden, sind:

1) Röthe oder Bleyfarbe des Angesichts;
2) eine vorragende, angeschwollene Zunge;
3) eine mit einem schleimigten Blutwasser angefüllte Luftröhre, und im Munde gegenwärtiger Schaum,
4) eine dichte, bleyfärbige, vom Blute strotzende Lunge.
5) die Herzhöhlen der rechten Seite, nemlich das rechte Herzohr, der rechte Blutbehälter, und die rechte Herzkammer sind mit Blute angefüllt, und ausgespannt;
6) die Harnblase enthält meistens keinen Harn;
7) die Drosselblutadern und das Gehirn strotzen vom Blute.

Aber alle diese sieben Kennzeichen bemerkt man auch bey Kindern, die an einer innerlichen Krankheit z. B. an Zuckungen, Zahnen, Stecklartarrh, Krampfhusten, oder irgend einer erstickenden Krankheit verstorben sind. Folglich muß man zu den allgemeinen Zeichen des Erstickens auch die besonderen setzen.

Besondere Zeichen des Erstickens.

1) Die Zusammendrückung (Zusammenschnürung) des Halses mit einem Bändchen kennt man an

dem rothen, oder bleyfärbigen, den Hals umgebenden Kreise. Die Zusammendrückung mit der Hand unterscheidet man durch die Blutaustretung in die Haut am Vordertheile des Halses.

Wenn ein Kind mit dem Halse zum voraus in die Geburt tritt, und währender Geburt stirbt, so sieht man am Halse auch eine Blutaustretung in die Haut; und wenn ein Kind mit um den Hals geschlungener Nabelschnure gebohren wird, so hat es ebenfalls einen rothen, oder bleyfärbigen Kreis um denselben. Diese Ursache der Blutaustretung wird aber durch die Hebamme entdeckt, wenn aber keine Hebamme bey der Geburt zugegen war, so kann man nichts Gewisses bestimmen.

2) Die **Zusammendrückung** (oder Verstopfung) des **Mundes** und der **Nase** mit der Hand, die kein Merkmaal zurück läßt, oder durch einen Schwamm, oder ein Leinwandstück, die in den Schlund des Kindes gesteckt worden, kann man nicht erkennen, wenn die Kindesmörderinn den zum Verstopfen genommenen Körper nach dem Tode des Kindes wieder sorgfältig hinweg geräumet hat.

3) Die **Erstickung** des Kindes durch auf dasselbe gelegtes Bettgeräth, oder einen andern auf dessen Mund gelegten Körper, läßt sich zweifelhaft vermuthen, wenn das Leintuch von dem zum Theile blutigen Schaum aus dem Munde des Kindes gefär-

färbet wird. Wer wird aber wohl die Sache bestimmen können, wenn dieß ganze Bettgeräth fort geschafft ist?

4) Ein am Kinde, oder an dessen Leingeräthe, zu verspührender **Schwefelgeruch** erweckt die Vermuthung, giebt aber doch kein untrügliches Zeichen einer durch brennenden Schwefel gemachten Erstickung

5) Die **Verschließung in eine Kiste**, oder in eine **Schachtel**, wie auch

6) die **Eingrabung in die Erde**, ist wegen Unschicklichkeit des Ortes verdächtig: dieß pflegen aber auch öfters arme Leute, um die Kosten für das Begräbniß zu vermeiden, mit ihren an einer natürlichen Todesart verstorbenen Kindern vorzunehmen.

7) Die **Versenkung in eine Kloake**: diese nehmen einige Kindesmöroerinnen vor; wenn aber das Becken sehr weit ist, so wäre es auch möglich, daß die Frucht, auch wider den Willen der Mutter, während dem Antriebe zur Entleerung des Leibes, in die Kloake fiele.

Man sieht nun aus diesem, daß man in Absicht auf die gewaltsamen Gattungen des Erstickens sehr behutsam entscheiden müsse.

Zeichen eines Kindesmordes durchs Ertränken.

Wenn ein Kind in einem Flusse, oder in einem Brunnen todt gefunden wird, ist zu bestimmen,

1) ob es lebend, oder todt, hinein geworfen, worden? Denn durch einen unerlaubten Beyschlaf schwanger gewordene Weibsperson werfen zuweilen ihre durch eine natürliche Todesart ums Leben gekommene Kinder in einen Fluß, oder in einen Brunnen, um die Gefahr einer Schande zu vermeiden.

2) Durch welche Todesart das Kind das Leben verloren habe?

Die **Zeichen**, daß ein Kind lebend ins Wasser geworfen worden, werden aus der Untersuchung der Lunge, und den Kennzeichen des Erstickens im Wasser (oder des Ertränkens) hergenommen.

Die **Todesart** bestimmt man aus der Gegenwart, oder Abwesenheit einer in die Augen fallenden Verletzung.

Zeichen eines Kindermordes wegen vernachläßigter Unterbindung der Nabelschnur.

Wenn die in einer Entfernung einige Zolle vom Nabel abgeschnittene Nabelschnur bey einem muntern

Kinde

Kinde nicht unterbunden wird, so stirbt dieß durch einen tödtlichen Blutsturz aus der Nabelschnur, *)

vorzüglich, wenn das Kind noch in ein warmes Bad gelegt wird, oder

wenn die Nabelschlagadern aus der grossen Schlagader entspringen, oder

wenn die Nabelschnur aus dem Nabel selbst gerissen ist.

Kein **Blutsturz** aus der nicht unterbundenen Nabelschnur erscheint, wenn die Nabelschnur

1) in einer grossen Entfernung vom Nabel abgeschnitten, oder abgerissen, und zusammengedrehet wird.

2) wenn man den Mutterkuchen an der Nabelschnure hängen läßt;

3) wenn das Kind sehr schwach ist, oder wenn es

4) an einem kalten Orte gebohren wird.

Es sterben aber die Kinder nach einem Blutsturze aus der Nabelschnur wegen einem daher entstandenen Blutverluste. Sind nun die Zeichen derselben nicht zugegen, so hat auch die unterlassene Unterbindung der Nabelschnur nicht Ursache des Todes seyn können.

*) *Daniel, Commentatio de infantum nuper natorum umbilico & pulmonibus. Halae* 1780.

Zugleich kömmt aber auch anzumerken, ob der Blutmangel des Kindes nicht etwa von einem vorhergegangenen Blutsturze aus der Gebährmutter herkomme.

Die Zeichen, daß ein Kind wegen des Blutsturzes aus der Nabelschnur (oder aus dem Nabel) ums Leben gekommen sey, sind:

1) die Bläße des Angesichts, und des ganzen Körpers;
2) der Mangel des Blutes in den Gefäßen um das Herz und in den Höhlen desselben: man muß folglich die Blutbehälter der dicken Hirnhaut, die Drosselblutadern, die Hohlader, die Gekrösblutadern, den Stamm der Pfortader, die Kammern und die beyden Ohren des Herzes untersuchen, ob sie kein Blut enthalten;
3) die nicht unterbundene, oder beym Nabel abgerissene Nabelschnur;
4) kein vor der Geburt vorhergegangener, oder während derselben erfolgter Gebährmutterblutsturz;
5) die in dem Leingeräthe um das Kind vorgefundene und in der Menge einige Unzen betragende Blutergießung;
6) endlich die Untersuchung der Lunge, welche erweiset, daß das Kind gelebt habe.

Wenn man aber bey einem Kinde, dessen Nabelschnur nicht unterbunden worden, keine Zeichen eines Blut-

Blutverlustes antrifft, so kann man nicht sagen, daß dieses Kind wegen eines Blutsturzes aus der Nabelschnure verstorben sey.

Zuweilen unterbinden aber arglistige Kindesmörderinnen bey einem aus eben gesagter Ursache verstorbenen Kinde die Nabelschnur nach dem Tode geflissentlich, räumen alles ausgetretene Blut hiweg, und wickeln das todte Kind wieder in reine Leintücher.

Dieser Betrug wird aus der Leere der Gefäße um das Herz, und der Herzhöhlen vermuthet, wenn die Mutter sagt, es wäre vor und in der Geburt kein Blutsturz aus der Gebährmutter erfolget.

Es ist aber auch möglich, daß wegen eines Gebährmutterblutsturzes, oder wenn währender Geburt, wider den Willen der Mutter die Nabelschnur zerrissen wird, ein sehr schwaches Kind zur Welt kömmt, und auch bald nach der Geburt stirbt. Folglich kann man in diesem Falle die Leere der Gefäße bey doch unterbundener Nabelschnur bemerken.

Zeichen eines Kindermordes durch die Kälte.

Neugebohrne Kinder, die bey der Nacht, vorzüglich bey kalter Witterung, auf die offene Strasse ausgesetzt werden, kommen auf diese Art oft ums Leben.

Zeichen geben eine eishafte Erstarrung des ganzen Körpers, und die Untersuchung der Lunge.

Zeichen eines Kindermordes durchs Verbrennen.

Man erkennt diese Gattung durch die angebrannte Oberfläche des Körpers.

Wenn die Lunge noch unverletzt ist, so ist die Untersuchung derselben vorzunehmen.

Zeichen eines Kindermordes durchs Verhungern.

Zuweilen versagen die Kindesmörderinnen ihren Kindern die Brüste und andere Nahrung, damit sie also ums Leben kommen müssen.

Man kann dieß aus der Auszehrung des ganzen Körpers, und aus der Leere des Magens, und der Därme zwar vermuthen; es läßt sich aber kaum etwas Sicheres daraus bestimmen, weil bey der aus einer natürlichen Krankheit entstandenen Magerigkeit die nämlichen Zeichen zugegen sind.

Eine gröffere Gewißheit bekömmt man hingegen, wenn die Mutter bekennt, sie habe dem Kinde lange weder die Muttermilch, noch irgend eine andere Nahrung, gegeben.

Zeichen eines Kindermordes wegen vernachläßigter Schwäche eines neugebohrnen Kindes.

Ein bey der Geburt schon sehr schwaches Kind stirbt leicht, wenn man die schickliche und erfoderliche Methode, es zu stärken, nicht anwendet.

Man kann aber, in Rücksicht auf diese Todesart, im Körper des Kindes nichts gewisses ausfinden: wenn auch die Mutter bekennt, sie habe dem Kinde geflissentlich keine herzstärkenden Arzneyen gegeben; weil neugebohrne Kinder auch oft, ungeachtet aller angewandten Mühe, doch sterben, wenn sie schon schwach zur Welt kommen.

Zeichen einer verursachten Fruchtabtreibung.

Eine gewaltsame, oder durch Arzneymittel verursachte, Austreibung einer lebenden Frucht aus der Gebährmutter vor dem siebenten Monate der Schwangerschaft, nennt man eine verursachte Fruchtabtreibung, (abortus procuratus.) *)

*) H. Ploncquet, Abh. über die gewaltsamen Todesarten: nebst einem Anhange von dem geflissentlichen Mißgebähren. Tübingen 1779.

Da die Frucht im Augenblicke der Empfängniß lebend und beseelend zu seyn anfängt, wie die Physiologie lehret; *) und da dieselbe vor dem siebenten Monate der Schwangerschaft, wegen Schwäche der Lebenseingeweide, nicht lebend verbleiben kann, wie dieß die Erfahrung zeiget; so begeht derjenige einen wahren Menschenmord, der, zu was immer für einer Zeit, vor dem sechsten Monate gefliffentlich eine Fruchtabtreibung verursachet.

Der aber eine todte Frucht abtreibet, begehet einen moralischen, aber keinen physischen Menschenmord.

Der nach dem sechsten Monate eine Frucht abtreibet, begehet einen ungewissen Menschenmord; denn,

wenn

---

*) Heister, *Diss. de Medicinae utilitate in Jurisprudentia*, *Helmst.* 1730. *p.* 40. sagt: „Aus der Anatomie und der Physiologie wissen wir gewiß, daß die Frucht gleich bey der ersten Empfängniß, oder bey dem ersten Zeitraume der Beschwängerung schon lebe: denn wo bey einem Thiere die Bewegung des Herzens und das Wachsthum zugegen ist, da ist auch das Leben zugegen, indem ohne Bewegung des Herzes und ohne Leben kein Wachsthum der Frucht geschehen kann. Denn wer wird wohl heute zu Tage, da die Physiologie in so hellem Lichte stehet, glauben, oder sich bereden können, daß die Frucht in den ersten Monaten, wo sie anfänglich noch kaum eine Ameise an Grösse übertrifft, wachsen und doch nicht leben könne?“ und Herr Frank, System der medizinischen Polizey, 2. B. S. 95. saat: „Es ist allerdings für den Arzt genug, wenn er bewiesen hat, daß ein Kind lebe. Die Theologen mögen entscheiden, ob man eine Zeitlang auch ohne Seele leben könne.“

wenn die Lebenseingeweide der Frucht schon stark genug sind, so bleibet sie lebend; sind sie aber noch sehr schwach, so stirbt die Frucht.

Es giebt drey Gattungen der Fruchtabtreibung: die gewaltthätige, die durch Arzneymittel bewirkte, und die von sich selbst erfolgende.

1) **Gewaltthätige Fruchtabtreibung:** sie geschieht durch ein in die Höhle der Gebährmutter gebrachtes spitziges Eisen, mit welchem der Kopf der Frucht durchgebohret, und die Gebährmutter zur Fruchtaustreibung gereizt wird. Diese Gattung nennt man auch Leibesfruchtmord. Das nämliche kann auch durch eine starke Quetschung oder eine Erschütterung des Unterleibes, oder durch irgend eine, auf die Gebährmutter wirkende, angebrachte Gewaltthätigkeit geschehen.

Die Zeichen einer angebrachten Gewaltthätigkeit sind eine Blutaustretung in die Haut, oder eine Quetschung am Unterleibe der Kindbetterinn; eine Wunde, oder eine Blutaustretung in die Haut, am Kopfe der Frucht. *)

2)

*) Herr Brendl erzählt in den *Ephemerid. N. C. Cent.* 14. *Obs.* 167. den Fall von einer Dienstmagd, die mittelst eines in ihre eigene Gebährmutter geschobenen spitzigen Eisens die Frucht, aber auch sich selbst getödtet hat. S. auch *Act. med. Berolin. Volum. IV. p.* 95. *etc.*

2) Durch **Arzneymittel bewirkte Fruchtabtreibung**: es ist eine durch ein fruchtabtreibendes oder heftig abführendes Arzneymittel verursachte Fruchtabtreibung: nämlich durch ein stark wirkendes Purgir- oder Erbrechmittel, oder eine die monatliche Reinigung treibende Arzney, oder durch am Fusse oft wiederholte Aderlässe.

Diese fruchtabtreibende Mittel verursachen aber nur dann eine Fruchtabtreibung, wenn zugleich eine Fähigkeit zur Fruchtaustreibung in der Gebährmutter zugegen ist, *) die bey starken Weibspersonen selten angetroffen wird.

3)

---

*) Wir wissen nun aber durch sichere und genau gemachte Beobachtungen, daß es nicht so leicht sey, geflissentlich, und aus Absicht, eine Fruchtabtreibung zu verursachen, ungeachtet die allgemeine Meynung unter dem Pöbel und auch bey einigen Aerzten ist, daß es in der Natur wahre fruchtabtreibende Substanzen gebe, durch die man, nach Belieben, zu jederzeit die noch unreife Frucht aus der Gebährmutter treiben könne: welchem Vorgeben die Erfahrung sowohl, als die Bemerkung glaubwürdiger Schriftsteller zugegen sind: denn es ist merkwürdig, was Herr Guarenoni *Consultat.* 636. sagt: „Ich habe viele Schwangere gesehen, die durch die stärksten Arzneymittel und häufige Aderlässe gequält wurden; bey keiner ist indessen eine Fruchtabtreibung erfolgt.“ Zacutus Lusitanus berichtet auch, *Prax. med. admirand. Observat.* 34. daß durch die heftigsten abführenden Mittel, durch sechs- und auch achtmal wiederholte Aderlässe, durch die stärksten Salben und in die Gebährmutterscheide gesteckten Mutterzäpfchen, und durch langes Fasten, am Ende doch keine Fruchtabtreibung erhalten wurde. Hieher gehört auch jene merkwürdige Beobachtung des

Herrn

3) Von sich selbst erfolgende Fruchtabtreibung; welche nämlich von sich selbst, wegen einer vorher gegenwärtigen Anlage der Gebährmutter zur Fruchtaustreibung, erfolget.

Diese Anlage zur Fruchtaustreibung erkennt man an der schwachen Beschaffenheit des ganzen Körpers, an dem vollblütigen, reizbaren Temperamente der Mutter, oder wenn sie mit dem weissen Flusse, oder mit häufig abgehender monatlicher Reinigung behaftet ist.

An einem Fehler der Frucht, wenn dieselbe schon im Körper der Mutter verstorben ist; oder wenn sich eine Krankheit an dem Mutterkuchen, oder an der Nabel-

---

Herrn Sommers aus der *Dec. I. Ann. VI. Observat.* 106. der *Misc. Nat. Cur.* von einem Weibe, welches, um die monatliche Reinigung fortzutreiben, durch 20 Tage täglich in der Frühe hundert Tropfen abgezogenes Wachholderöl genommen, und in der Folge doch einen Knaben gebohren hat. Umständlicher hat Herr Albrecht, *Decad. I. Ann. VIII. Observat.* 165. über diesen Gegenstand gehandelt; welcher auch erzählt, daß die stärksten die monatliche Reinigung treibenden Medikamente, z. B. das abgezogene Sevenbaumöl, das Bernsteinöl, mit Myrrhe, mit Safran, mit Aloe versetzte Arzneyen, um die Frucht abzutreiben, ohne Erfolg angewandt wurden; welches er durch einige Bemerkungen und Anführungen anderer Schriftsteller bekräftiget. Bartholinus berichtet in den *Misc. N. C. Ann. I. Decad. I. Obs.* 52. die Geschichte zwoer Schwangeren, die mit der Lustseuche angesteckt waren, und von dem Wundarzte, welcher nicht wußte, daß sie schwanger waren, mit der Queckfilberspeichelkur geheilet wurden, demungeachtet aber doch frische und gesunde Kinder gebahren.

belschnur befindet, oder wenn das Ey sehr von aussen glatt ist.

Wenn sie endlich durch eine nur geringe angebrachte Gewaltthätigkeit bewirkt worden, oder wenn die Mutter sich entweder eines nicht sehr starken abführenden, oder die Frucht abtreibenden Mittels bedient, oder doch von einem starken solchen Mittel nur wenig, und dieß nicht lange, genommen hat.

Man sieht nun aus diesem, daß man bey der Untersuchung einer verursachten Fruchtabtreibung anmerken müsse, ob

1) die Weibsperson vor der angebrachten Gewaltthätigkeit, oder ehe sie noch das Arzneymittel genommen hatte, sich für schwanger gehalten habe;

2) in welchem Monate der Schwangerschaft die Fruchtabtreibung erfolget sey;

3) ob die abgetriebene Frucht vor, in und nach der Geburt Zeichen des Lebens gegeben habe;

4) ob die angebrachte Gewaltthätigkeit so stark gewesen sey, daß sie, ohne eine vorher gegenwärtige Fähigkeit der Gebährmutter diese bewirken konnte;

5) ob das genommene Arzneymitrel aus der Klasse der Fruchtabtreibenden, und ob auch die Menge, die Wiederholung und die Fortsetzung des Gebrauches desselben also beschaffen gewesen sey, daß daraus, ohne vor-

her

her gegenwärtige Anlage der Gebährmutter, eine Fruchtabtreibung erfolgen konnte;

6) ob nicht eine Anlage, oder Fähigkeit, der Gebährmutter zur Fruchtaustreibung zugegen sey; denn in diesem Falle ist ein zufälliger aber kein anzuschuldigender Menschenmord begangen worden.

7) Endlich ist auch der Gegenstand des Verbrechens, (corpus delicti) nämlich die abgetriebene Leibesfrucht, zu untersuchen, ob es wirklich eine solche sey,

8) ob Zeichen einer vorhergängiger Schwangerschaft zugegen gewesen waren, und ob man auch die Zeichen der vorhergängigen Geburt vorfinde?

Zeichen eines zur peinlichen Frage fähigen Subjekts.

Die peinliche Frage (die Tortur) ist eine gerichtliche Handlung, bey der man eine, der Ausübung irgend eines Lasters mehr als zur Hälfte überwiesene Person durch die Androhung oder Anwendung eines peinlichen, Schmerzen erregenden, Werkzeuges zum Geständnisse des Lasters zu zwingen sucht. *)

Die gerichtlichen Aerzte und Wundärzte wurden vormals von dem Richter befragt, ob der Verbrecher ohne Nachtheil des Lebens oder der Gesundheit, mit

diesem

*) S. Herrn Hofrath von Sonnenfels, über die Abschaffung der Tortur. Zürch 1775. S. 25.

diesem oder jenem Grade der Tortur beleget werden könnte.

Uiberhaupt liegt es aber den Richtern ob, zu wissen, daß die peinliche Frage ein sehr unsicheres und gefährliches Mittel sey, die Wahrheit zu erfahren; denn

1) eines Verbrechens schuldige, mit einem starken Körper und einem beynahe unempfindlichen Nervensystem versehene Menschen ertragen die Schmerzen der peinlichen Frage leicht, und verlachen dabey die Bemühungen des Richters;

2) unschuldige Personen, die ein sehr empfindliches und reizbares Nervensystem haben, bekommen wegen Heftigkeit der Schmerzen entweder Gichter und sterben; *) oder sie geben sich eines Lasters, welches sie niemal begangen haben, als schuldig an, weil ein rechtschaffener Mann lieber den Tod, als die Tortur ertragen will.

3) Endlich muß ein Unschuldiger nach erlittener Tortur nicht selten das ganze übrige Leben mit einer schwe-

---

*) Herr Alberti, *Syst. jurisprudentiae medicae*, T. V. hat ein Beyspiel eines wegen der Tortur erfolgten kalten Brandes angemerkt. — Hildanus, kurze Beschreibung der Fürtrefflichkeit der Anatomie, Bern 1624. sah, daß durch die Tortur die Schulterblätter zerbrochen wurden; aus welcher Ursache auch der Verfasser die Gerichte bittet, sie möchten nicht durch eine so strenge, und den lebenden Körper zerreißende Tortur zuweilen für schuldig angegebene Unschuldige (reos quandoque innocentes) ums Leben bringen.

schweren Krankheit oder doch mit Gesundheitsverletzungen behaftet zubringen. Denn, ungeachtet der Scharfrichter von keinem so starken Grade der Tortur Gebrauch machte, sind doch nicht selten an den gefolterten Gliedern Entzündungen, der kalte Brand, Lähmungen, Verrenkungen, Zerreißungen ꝛc. zurück gelassen worden.

Weil nun nicht nur wegen unschicklicher Anwendung der peinlichen Frage die Verletzung der Gesundheit auf verschiedene Art zu befürchten ist; sondern weil man auch mehrere Beyspiele hat, daß Unschuldige, die solche Pein weniger ertragen konnten, mit dem Tode bestrafft wurden, welchem hingegen Schuldige durch Uibertragung der stärksten Schmerzen entgangen sind; so haben die christlichen Fürsten in unseren und mehreren andern Ländern die peinlichen Fragen abgeschaft.

Folglich haben zu unseren Zeiten die gerichtlichen Aerzte und Wundärzte nicht mehr nöthig, die Zeichen eines zur peinlichen Frage fähigen Subjekts zu wissen.

Zeichen eines zu Leibesstrafen fähigen Subjekts.

Wenn die Richter für Personen, die eines Lasters schuldig und von demselben überwiesen sind, peinliche Leibesstrafen bestimmen, so werden die gerichtlichen Aerzte und Wundärzte befragt, ob nicht etwa aus dieser

oder jener Peinigung des Körpers die Gesundheit Schaden leide; so daß der Verbrecher für die Zukunft ein dem gemeinen Wesen unnützes Glied bliebe.

Die Leibesstrafen kann man eintheilen:

1) in Erschreckungen durch die Vorzeigung der Strafe, wenn z. B. der Verbrecher an den Richtplatz geführet wird.

2) in peinliche Schmerzen erregende Bestrafungen, z. B. das Geiseln mit Ruthen auf den Rücken, oder Schlagen mit Stäbchen der Ochsensennen auf den Rücken, oder die Hinterbacken. Das Schlagen auf den Rücken, oder auf den Kopf ist aber, wegen gefährlicher Lungen- oder Gehirnerschütterungen abzuschaffen.

3) in Todesstrafen z. B. Erhenken am Galgen, Enthaupten, u. s. w.

Von der ersten und zwoten Klasse sind zu befreyen,

1) Schwangere, weil wegen dieser Ursachen leicht eine allzu frühe Entbindung geschehen kann.

2) Kindbetterinnen und Weibspersonen, die eben die monatliche Reinigung haben, damit die Kindbettreinigung oder das Monatliche nicht gehemmt werde.

3) Stillende, damit dem Kinde die Nahrung nicht entzogen werde, oder durch Zurückhaltung der Milch die Brüste nicht entzündet werden;

4) Minderjährige, oder die das vierzehnte Jahr des Alters noch nicht erfüllet haben, denn diese werden wegen Schreckens leicht fallsüchtig;

5) Greise, theils wegen Schwäche des Gemüthes, theils wegen allzu zerbrechlicher Gefässe und leichten Uiberganges der Quetschung in den Brand;

6) mit Gebährmutterbeschwerden behaftete Weibspersonen, oder milzsichtige Mannspersonen, oder sehr Furchtsame, und Fallsüchtige; denn bey diesen ist das Nervensystem besonders reitzbar und empfindlich;

7) mit was immer für einer fieberartigen oder entzündungsartigen Krankheit, vorzüglich mit dem Seitenstiche, oder der Lungenentzündungen Behaftete;

8) Personen, die irgend einen Blutfluß haben; z. B. Blutbrechen, Blutharnen, Blutspeyen, Gebährmutterblutfluß, oder Mastdarmblutfluß;

9) mit irgend einem heftigen Schmerze behaftete, z. B. mit der Gliedersucht, dem Podagra, Darmgicht, Kolik, oder Kardialgie;

10) mit Athembeklemmung Behaftete, z. B. Keuchende, Lungensüchtige, sehr Fette, oder Bauchwassersüchtige; denn diese ersticken währenden Schlägen leicht;

11) Gelähmte, die z. B. von dem Schlagflusse, oder von dem halben Schlagflusse berühret worden sind;

12) Bösäftige, z. B. sehr Schaarbockische, mit Kropfgeschwülsten Angesteckte, Gelbsüchtige, am ganzen

Körper Wassersüchtige; denn auch bey diesen gehen Quetschungen leicht in den Brand über;

13) endlich Personen, die irgend eine äusserliche Krankheit haben, welche durch die Schläge schlimmer gemacht wird; z. B. Wunden, grosse Geschwüre, frische Beinbrüche, oder Verrenkungen; vorzüglich sind aber diejenigen von Schlägen zu befreyen, die eine Schlagadergeschwulst, oder einen Bruch, oder einen Vorfall haben;

14) auch Personen, die an einem Fehler des Verstandes leiden; z. B. Melancholische, Tollsüchtige, Blödsinnige, Wahnsinnige, endlich einige Blinde, Gehörlose, oder Stumme.

Von der Todesstrafe werden befreyet,

1) die an irgend einer gefährlichen hitzigen Krankheit darnieder liegen; bey diesen ist die Vollziehung der Strafe aufzuschieben;

2) mit einem Fehler des Verstandes Behaftete, z. B. Tollsüchtige, Melancholische, oder aus irgend einer andern Ursache Wahnsinnige, endlich einige Blödsinnige, oder von der Geburt an Blinde, Gehörlose, Stumme;

3) wenn man findet, daß die Verbrecherinn schwanger ist.

Entschuldigung eines Verbrechers.

Bey einem jeden ausgeübten Verbrechen kömmt zu untersuchen, ob der Verbrecher seine Missethat

1) mit gesunder Vernunft,
2) mit freyem Willen,
3) mit Erkenntniß des Lasters,
4) mit Absicht zu schaden begangen habe, und ob
5) eine gesetzmäßige Untersuchung des Lasters geschehen sey:

Den begangene Verbrechen werden entschuldiget, wenigstens nicht mit dem Tode bestraft, wenn sie

1) ohne gesunde Vernunft, *)
2) ohne freyen Willen,
3) ohne Erkenntniß des Lasters,
4) ohne Absicht zu schaden, geschehen sind, und wenn
5) keine gesetzmäßige Untersuchung des Lasters geschieht.

Zeichen einer nicht gesunden Vernunft.

An Vernunftverletzungen leiden

1) Personen, die mit Gemüthskrankheiten behaftet sind, z. B. Melancholische, Tollsüchtige, Fieber-Wahnsinnige, mit Zückungen Behaftete, Blödsinnige; S. Zeichen vorgeblicher Krankheiten;

Weil aber bey vielen Krankheiten der Vernunft aufgeklärte Zwischenräume statt haben, so liegt es dem

*) S. Herrn Bose *Diss. de morbis mentis delicta excusantibus*; *respond. cel. Deutrich. Lipsi.* 1774.

Gefängnißarzte ob, einige male in der Woche seine krank Gefangenen zu besuchen;

2) die einen Uiberdruß des Lebens haben: einen Uiberdruß des Leben verursachen Krankheiten, die mit grossen Beängstigungen, oder grossen Schmerzen verbunden sind;

3) bey denen eine Schwäche des Verstandes zugegen ist, z. B. unerwachsene und erwachsenere Kinder, abgelebte Greise, wieder genesende Kranke, Personen die an Würmern leiden, Schwangere und Kindbetterinnen, Mädchen, bey denen das Monatliche gehemmet, *) oder das Nervensystem allzu reitzbar ist.

4) Die von starken Gemüthsbewegungen ergriffen werden, nämlich vom Zorn, Furcht, Schrecken, Wollustreize, wie manntolle, oder bleichsüchtige Weibsper-

*) Der vortrefliche Herr Zimmermann, von der Erfahrung in der Arzneykunst, 2 Th. S. 609 sagt: „Ich habe die sanftesten und liebenswerthesten Kinder durch Würmer, oder Verstopfung in den Gekrösdrüsen, den heftigsten und hassenswürdigsten Charakter annehmen, und ordentlich kleine Teufel werden gesehen. Ich habe sehr gelassene Jungfern gesehen, die durch die bloße Verhaltung ihrer Zeiten etwas mehr als Teufel, die Furien geworden.“ Herr Acrel chirurg. Vorfälle, I. Bemerkung S. 7. hat bey einem vierzehnjährigen Knaben, nachdem derselbe von einer sehr schweren Kopfwunde geheilet war, einen so starken Hang zum Diebstahle bemerkt, daß er wegen begangener Diebstähle öfters in den Kerker geführt wurde, und auch mit einer schweren Strafe beleget worden wäre, wenn ihn Herr Acrel nicht für blödsinnig erklärt hätte. — Ein glaubwürdiger Arzt hat mir erzählet, daß er ein Mädchen von zwölf Jahren gekannt habe, welches eine widernatürliche Lust, Feuersbrünste zu erwecken, gehabt hat.

personen, oder mit widernatürlicher Lüsternheit behaftete Schwangere.

Zeichen eines nicht freyen Willens.

Der Wille ist nicht frey

1) bey fest Schlafenden; z. B. bey Säugammen, die während dem Schlafe das Kind durchs Erdrücken ums Leben bringen;

2) bey Nachtwandern, die sich selbst, oder andern, einen Schaden, oder den Tod verursachen.

Zeichen einer nicht gehabten Absicht zu schaden,

wenn z. B. aus Sorglosigkeit oder aus Scherze, zufällig eine geringe Wunde beygebracht worden, auf welche der Tod erfolget: *) wenn durch eine Hebamme, welche die Gebährmutter zerreißt, durch einen Wundarzt, oder Arzte, welcher ebenfalls aus Unwissenheit, irgend ein Arzneymittel in allzu grosser Menge verschreibt, die Kranken das Leben verlieren.

Zeichen einer mangelden Erkenntniß des Lasters;

auf diese Art tödtet ein schwangeres Mädchen, wenn es gähe von der Geburt befallen wird, bey wel-

*) S. Herr Petit, *Traite des maladies des os. T, I. P.* 66. erzählt die Geschichte eines Knabens, welcher durch Verrenkung des Genicks ums Leben kam, weil ihm Jemand, aus Scherze den Kopf so sehr in die Höhe gehoben hatte, daß der ganze Körper in der Luft frey schwebte.

cher die Nabelschnur zerreißt, das Kind aus Unwissenheit, wenn dasselbe die Unterbindung der Schnur unterläßt, von welcher es niemal etwas gehört hatte. *)

Zeichen einer ungültigen Untersuchung.

Wenn die Untersuchung wegen Mangel, oder wegen Fäulniß des Verletzten oder todten Körpers, nicht mehr möglich ist:

Wenn die Untersuchung nur obenhin gemacht worden ist, oder wenn die Untersuchenden entweder unbefugte, oder zwar befugte, aber unwissende Personen gewesen sind:

Wenn man in dem Berichte einen Fehler, oder etwas Hinweggebliebenes entdeckt.

Wenn die gehörige Heilung nicht angewandt worden ist, u. s. w.

Medi-

---

*) Uiber die Glaubwürdigkeit der medizinalberichte in peinlichen Rechtshändeln, Berlin 1780. S. 88. „Wenn, sagt der vortrefliche ungenannte Verfasser, eine Hebamme, eine Frau, die schon gebohren hat, die Unterbindung der Nabelschnur unterließe, so wäre dies freylig muthwillige Schuld, aber ist ein einfältiges Mädchen eben davon unterrichtet?" Es wird nämlich ein Fall angeführt, wo ein Schwangeres Mädchen auf der Reise gähe mit Geburtsschmerzen befallen wurde, und gebahr-

Medizinisch-gerichtliche Fragen aus dem Fache der bürgerlichen Gerichtsbarkeit.

Zeichen der Erbfähigkeit eines Kindes.

Damit ein Kind irgend einer Erbschaft fähig sey, muß es mit folgenden sechs Bedingnissen versehen seyn; es muß nämlich

1) von einem rechtmässigen Vater erzeugt,

2) von der Mutter nicht unterschoben werden,

3) lebend, und zwar mit ganzem Körper, zur Welt gekommen,

4) mit der Fähigkeit leben bleiben zu können, daß ist, nach dem sechsten Monate gebohren,

5) nicht vollkommen mißgestaltet, und endlich

6) bey einer Zwillingsgeburt zuerst gebohren worden seyn.

Da von der rechtmässigen Erbfähigkeit der Kinder in den Familien der Grossen die Reichthümer, die Ehre und der Glückestand abhangen, so sind auch die Zeichen dieser sechs Bedingnisse wohl zu untersuchen. *)

*) Ploucquet, über die physische Erfordernisse der Erbfähigkeit der Kinder. Tübingen 1779.

Zeichen eines unrechtmässigen und eines rechtmässigen Vaters.

Für einen unrechtmässigen Vater hält man Jemanden, wenn er

1) in der That zum Zeugen unvermögend befunden wird: S. die Zeichen des männlichen Unvermögens;

2) wenn er lange über zehn Sonnenmonate abwesend gewesen ist, oder sich des Beyschlafes enthalten hat, oder verstorben ist. *)

Wenn man aber weis, daß der Vater nicht unvermögend ist, und wenn er entweder selbst sagt, oder wenn man vermuthet, daß er binnen der dem Alter des gebohrnen Kindes angemessenen Zeit die Begattung verrichtet habe; so wird hieraus die Rechtmässigkeit des Vaters erwiesen; weil ein anderer natürlicher Beweis unmöglich ist.

Zeichen einer unrechtmässigen und einer rechtmässigen Mutter.

Eine Mutter, welche ein Kind gebohren zu haben vorgiebt, wird für unrechtmässig gehalten, **) wenn sie

1) in der That unfruchtbar befunden wird; S. die Zeichen der weiblichen Unfruchtbarkeit;

2)

*) Plouquet, a. O. S. 9.
**) Plouquet, a. O. S. 104.

2) wenn die Zeichen der bald vorhergegangenen Geburt nicht zugegen sind, oder, im Falle sie auch zugegen wären, wenn

3) die Beschaffenheit und der Körperbau des Kindes mit dem itzigen Zustande der Mutter nicht übereinstimmt.

Zeichen eines lebend gebohrnen Kindes.

Das Leben des Kindes nach der Geburt ist entweder offenbar, oder undeutlich.

1) Offenbares Leben des Kindes: man hält ein Kind nach der Geburt für lebend, wenn es nach der Geburt, oder nach dem an der noch lebenden, oder schon verstorbenen Mutter gemachten Kaiserschnitte, geschrien, oder einige Glieder beweget, oder wenn das Herz desselben geschlagen hat;

2) undeutliches Leben des Kindes: wenn, im Mangel der drey ersten Bedingnisse wenigstens die Bewegung des Herzens durch die Hand der Hebamme, oder eines Arztes, oder eines Wundarztes, gefühlt worden ist; wenn

die gewissen Zeichen des Todes des Kindes nicht zugegen gewesen sind;

wenn man im Körper des Kindes die Lunge gesund, mit Luft und Blute angefüllt, findet. S. Untersuchung der Lungen.

Es kann aber auch ein Kind durch einige Zeit ohne zu Athmen gelebt haben. Wenn in diesem Falle, um das Kind zu erwecken, Luft in die Lungen geblaseu worden ist; so ist es sehr schwer, ein solches Kind von einem andern, welches wirklich geathmet hat, zu unterscheiden: folglich ist auch der an den Richter abzugebende Bericht nur zweifelhaft.

Zeichen eines todt gebohrnen Kindes.

Ein todt gebohrnes Kind ist der Erbschaft nicht fähig; es ist hingegen erbfähig, wenn es erst nach der Geburt stirbt.

Es kann aber ein Kind vor oder während der Geburt sterben.

1) Die Zeichen eines schon vor der Geburt verstorbenen Kindes entlehnt man aus den Zeichen der Fäulniß, und wenn die übrigens gesunde Lunge nicht schwimmt. S. Untersuchung der Lunge.

2) Die Zeichen eines nach der Geburt verstorbenen Kindes sind, die Abwesenheit der Fäulniß, eine gesunde, nicht faulende, nicht durch Kunst aufgeblasene und doch im Wasser schwimmende Lunge.

Zeichen eines reifen Kindes.

Reif (zeitig) nennt man ein Kind, welches nach dem neunten Sonnenmonate gebohren wird.

Es ist aber eine in der 38ten, 39ten oder 40ten Woche nach gepflogener Begattung erfolgende Geburt, für eine reife Geburt zu halten, weil sich die Natur nicht immer genau an das Ende des neunten Sonnenmonates hält. *)

Die Zeichen eines reifen Kindes sind zu untersuchen,

1) wenn eine Neuvereheligte ein reifes Kind an die Stelle eines unreifen unterzuschieben versucht,

2) wenn ein Weib, im Falle ihr Ehemann über die gewöhnliche Zeit abwesend, oder verstorben ist, oder ihr nicht beywohnet, ein reifes Kind anstatt eines unreifen unterschiebet.

Zeichen einer reifen Leibesfrucht sind: **)

1) die Schwere des Körpers von sechs Pfunden;

2) die Länge zwischen achtzehn und neunzehn Zollen;

3) eine dicke Nabelschnur;

4) lange, feste, Haare;

5) lange und harte Nägel;

6) im Hodensacke gegenwärtige Hoden;

7) eine nur kleine Oeffnung oben am Scheitel;

8) ein weiß und fest gewordenes Oberhäutchen;

9) gehörig eröffnete Augenlieder, wohl gebildete Augenbräume;

*) Plouquet, a. O. S. 74.

**) Plouquet, a, O. S. 84.

10) gut vor sich gehende Handlungen eines neugebohrnen Kindes; hieher gehört die Entleerung des Darmkothes und des Harns; leichtes Saugen; starke Bewegung der Glieder; Verlangen nach dargereichter Speise; munteres umhersehen mit eröffneten Augen; starkes Schreyen.

Die ersten zwey Zeichen, sammt dem fleischigten Körperbau, sind unter allen die sichersten Zeichen eines reifen Kindes.

Zeichen eines zu frühzeitig gebohrnen Kindes.

Zu frühzeitig gebohren, nennt man ein Kind, welches im 7ten, 8ten, oder um die Hälfte des 9ten Sommermonats gebohren wird.

In rechtlicher Bedeutung wird eine siebenmonatliche, achtmonatliche und bis zur Hälfte des neunten Monats gekommene Leibesfrucht auch lebend (vitalis) genannt, weil eine solche Frucht lebend bleiben kann.

Diese Zeichen werden erfordert,

1) wenn die Mutter ein reifes Kind an die Stelle eines unreifen unterzuschieben sucht;

2) wenn der Vater ein unreifes Kind für ein reifes hält, und an der Keuschheit seiner Gemahlin zweifelt.

1) Die Schwere des Körpers einer zeitigen Frucht, beträgt gemeiniglich sechs Pfunde, bey einer zu frühzeitig gebohrnen; *) hingegen findet man sie gewöhnlich unter fünf Pfunden, oder zwischen fünf und ein halb Pfund. Eine Frucht also, welches sechs Pfunde, oder darüber schwer ist, ist eine zeitige Frucht; welche aber nicht so schwer ist, vorzüglich, wenn über ein halbes Pfund von sechs Pfunden fehlt, ist noch nicht zeitig. **)

Die Länge einer reifen Frucht muß wenigstens einen Schuh und zehn Zoll betragen. Wenn also die Länge noch nicht einem Schuhe gleich kömmt; so scheint eine solche Frucht unreif zu seyn. ***)

3) Die Nabelschnur ist bey einer reifen Frucht dicker, bey einer zu frühzeitigen gebohrnen aber dünner,

---

*) S. Herrn Rickmanns *Diss. de partu legitimo*, *respond.* Cl. DOPPELMAIR sie ist in Herrn Gruners *Delectu Diss. med. Ienensium*, *Altenburgi* 1779. *Vol. I. p.* 1. zu finden.

**) Die Schwere des Körpers einer siebenmonatlichen Frucht beträgt zuweilen 3 1/4 oder 3 1/2 Pfunde; S. Herrn Steins Beschreibung eines Baromacrometers und eines Cephalometers ꝛc. Kassel 1775.

***) Man bemerkt in Absicht auf das Maaß der Länge zwischen reifen und zu frühzeitig gebohrnen Leibesfrüchten keinen so grossen Unterschied, als in Absicht auf das Maaß nach der Schwere; weil es scheint, daß der Körper in den letztern Monaten der Schwangerschaft mehr an der Dicke, als an der Länge zunehme: S. Herrn Röderer, *Diss. de temporum in graviditate et partu aestimatione*, §. XIV. n. 5.

ner, und öfters ist in der Nachgeburt ein Fehler zugegen.

4) Eine reife Frucht hat meisten Haare auf dem Kopfe; bey einer zu frühzeitig gebohrnen sind die Haare sehr fein, weißlicht, oder gelblicht, und glänzend.

5) Eine reife Frucht hat an den Füssen und an den Händen längere und schon hart gewordene Nägel; bey einer zu frühzeitig gebohrnen sind sie kürzer, und weicher.

6) Der Hodensack ist bey einer zu frühzeitig gebohrnen männlichen Frucht meistens leer von Hoden; bey einer weiblichen sind die Schaamlippen stark angeschwollen.

7) Die Fontanelle, oder der rautenförmige unverschlossene Zwischenraum am Scheitel, ist bey einer zu frühzeitig gebohrnen Frucht weiter auseinander entfernt, und die Seitenwandknochen schliessen nach der Länge der Pfeilnath nicht so genau.

8) Das Oberhäutchen ist bey einer zu frühzeitig gebohrnen Frucht sehr zart, und die Farbe desselben ist nicht, wie bey einer reifen Frucht, weißlicht, sondern röthlicht.

9) Die Ohrläppchen und die Lippen des Mundes sind bey einer zu frühzeitig gebohrnen Frucht einem Stücke blutigen Fleische ähnlich, und die Ohren sind dünn.

10) Die Augenlieder sind bey einer solchen Frucht nur zum Theile eröffnet, und die Augenbräme sehr fein.

11) Bey einer zu frühzeitig gebohrnen Frucht ist eine Unthätigkeit in der Verrichtung, der einer reifen Frucht zukommenden Handlungen zugegen. Denn eine reife Frucht entleeret sich bald nach der Geburt vom Darmkothe und vom Harn: sie beweget die Glieder vollkommen; sie sauget an den Brüsten, und zeiget ein Verlangen nach der ihr angemessenen, dargereichten, Speise; sie eröffnet öfters die Augen, sieht munter umher, und schreiet mit einer hinreichend starken Stimme.

Eine zu frühzeitige Frucht hingegen ist schwach; sie beweget die Glieder kaum, oder nur schwach; sie kann nur sehr schwer, oder gar nicht, die Brustwärzchen mit ihren Lippen fassen, und die Milch aus den Brüsten saugen; sie zeiget kein Verlangen nach dargereichter Speise, schläft fast immer, kann auch die Kälte der sie umgebenden Luft nicht ertragen 2c.

Es kann aber zuweilen geschehen, daß eine reichlicher ernährte Leibesfrucht noch vor dem neunten Monate reif und vollkommen gebohren werde; wie dieß die Erfahrung gelehret hat. *)

Erst-

*) Herr la Motte *Liv. I. chap.* 27. 28 kannte eine junge verehligte Weibsperson, die im siebenten Monate ein munters, reifes Söhnchen gebahr; wegen welcher Ursache auch der Ehe-

Erstgebährende werden nicht selten um einen gar-zen, oder halben Monat früher entbunden; wie dieß auch bey denjenigen geschieht, welche mit Zwillingen schwanger gehen. *)

Zeichen eines unreifen, oder nicht fortzuleben fähigen Kindes.

Eine vor dem Anfange des siebenten Sonnenmonats gebohrne Frucht nennt man unreif, oder unausgebildet.

In gerichtlicher Bedeutung nennt man sie nicht lebend, ungeachtet sie lebend gebohren wird; weil eine solche Frucht nicht lebend bleiben kann. **)

Weil

---

mann an ihrer Keuschheit zweifelte. Da er aber von neu m sich mit ihr begattete, so wurde sie wieder im siebenten Monate nachher von einem ebenfalls frischen und reifen Knaben, zu ihrer eigenen und ihres Gemahls vollkommenen Befriedigung entbunden. Beyde Kinder sind erwachsen, und in der Folge Soldaten geworden. Dieser in der Hebammenkunst sehr berühmte Verfasser setzt noch hinzu, daß die Töchter dieser Mutter ebenfalls immer im siebenten Monate entbunden würden, *Obs.* 77. *p.* 112. daß also eine siebenmonatliche reife Geburt dieser Familie eigenthümlich gewesen zu seyn scheint. Es bezeuget auch der Freyherr van Swieten, er habe einige muntere und starke Jünglinge gekannt, von welchen er sicher wissen konnte, daß sie im siebenten Monate gebohren worden wären. *Commentar. T. IV, p.* 516.

*) H. Steins Theoret. Anleit. zur Geburtshilfe, S. 70.

**) S. Herrn Hoin, *Memoire sur la vitalite des enfans. Paris* 1765. und die *Novos Commentarios soc. reg. Göttingensis. T. III,* wie auch Herrn Wrisberg *de vita fœtuum humanorum dijudicanda.*

Weil eine unreife Frucht der väterlichen oder mütterlichen Erbschaft unfähig ist, und

weil Mütter eine unreife oder nicht zu leben fähige Frucht öfters für eine zu frühzeitig gebohrne oder lebhafte angeben, so sind die Zeichen der Unreifheit einem gerichtlichen Arzte und Wundarzte zu wissen nöthig.

Die Zeichen einer unausgebildeten, oder einer unreifen Frucht, werden am beßten von der Länge und Schwere des Körpers derselben abgeleitet.

1) Vor dem zwanzigsten Tage ist eine Leibesfrucht noch nicht sichtbar; am vierzigsten Tage hat sie die Länge eines halben Zolles; im zweyten Monate kömmt sie an der Länge noch nicht einem ganzen, im dritten aber einem ganzen Zolle gleich, im vierten Monate ist sie schon über vier Zolle lang. *)

2) Wenn die Schwere noch unter 3 Pfunden ist, zeiget es eine unreife Frucht an. **)

*) Plonquet, a. O. S. 85. u. f. Die Länge einer dreymonatlichen Frucht wird von verschiedenen Schriftstellern verschieden angegeben: Büffon setzt sie auf 6 Zolle, Levret auf 2 Zolle, Burton auf 1/2 Zoll, Smelie auf 1 Zoll. S. des Herrn von Haller, *Elementa Physiologiae T. VIII. S. XLII. p.* 371.

**) In Absicht auf die Schwere sind die Schriftsteller wieder nicht einstimmig: Herr Smelie schätzt sie bey einer dreymonatlichen Frucht zwischen 2 oder 3 Unzen; Mauriceau nimmt sie auf 3 Unzen an. Man sieht also aus diesen, wie mangelhaft und unvollkommen die Kenntniß des Zustandes einer Frucht durch

3) Eine unreife Geburt erfolgt meistens mit einem vorhergehenden Gebährmutterblutsturze.

4) Die Nachgeburt ist meistens kleiner, und bleibet öfters zurück.

5) Endlich sind alle Zeichen der Unreifheit an allen Theilen des Körpers sehr kennbar zugegen.

Zeichen eines überzeitig gebohrnen Kindes.

Zuweilen kömmt beym Gerichte die Frage vor, ob ein überzeitig gebohrnes Kind, welches nach dem Tode, oder längerer Abwesenheit, eines Ehemannes von seiner Gattinn zur Welt kam, für rechtmäßig zu erkennen sey.

Uiberzeitig (serotinus) nennt man eine Geburt, welche nach dem neunten Sonnenmonate der Schwangerschaft erfolgt.

Eine überzeitige Geburt kann man in die ächte, in die vermeintliche, und in die vorgebliche eintheilen.

1) **Aechte überzeitige Geburt**: daß die Geburtszeit um eine oder zwo Wochen, ja auch bis zum Ende des zehnten Monats verlängert werden könne, ist glaublich, und es scheinen es auch einige Bemerkungen

---

die ersten sechs Monate in Absicht auf die Länge und Schwere bis izt noch immer ist. S. *Nova Act. N. C. T. VI. p.* 160.

gen zu bekräftigen. *) Aus diesem Grunde erklären auch die Rechte, um in diesem Falle den Wittwen günstig zu seyn, ein zum Anfange des eilften Sonnenmonats gebohrnes Kind noch für rechtmäßig.

Geburten hingegen, die im eilften, zwölften, oder dreyzehnten Sonnenmonate nach dem Tode, oder der Abwesenheit, oder der Ehescheidung, eines Ehemannes geschehen, werden billig für unrechtmäßig erklärt.

Die Zeichen einer zehn- oder eilfmonatlichen Schwangerschaft, pflegt man

1) aus der deutlichen, über 6 oder 7 Monate vor der Geburt gefühlten, Bewegung der Frucht zu beurtheilen:

2) wenn man sicher ist, daß nach dem neunten Monate der Schwangerschaft die Geburtswehen durch einige Stunden angehalten, und dann wieder nachgelassen haben.

3) Wenn der Körperbau des Kindes schon stärker und fleischigter (als gewöhnlich) zu seyn scheint.

2) Vermeintliche überzeitige Geburt: zuweilen glauben Weibspersonen, denen durch einen oder

*) S. Herrn Gahns *Diss. de partu serotino*, *Upsaliae* 1770. 8. 5. und *Epistol. ab eruditis viris ad* HALLERUM *scriptarum Vol. I. Ep.* 10.

zween Monate vor der Empfängniß das Monatliche weggeblieben ist, im ersten Monate der Schwangerschaft, sie wären schon seit zween oder drey Monaten schwanger. Bey anderen Schwangeren bewegt sich die Frucht beynahe um einen Monat früher, als sonst. Diese denken dann, aus einer irrigen Schwangerschaftberechnung, daß eine überzeitige Geburt im Anzuge wäre.

3) **Vorgebliche überzeitige Geburt:** zuweilen sind einige Weibspersonen, in der Absicht irgend eine Erbschaft zu erhaschen, oder einen unerlaubten Liebeshandel geheim zu halten, so arglistig, daß, wenn sie einen oder zween, oder auch mehrere Monate nach der Entfernung, oder dem Tode ihres Ehemannes, unrechtmäßig schwanger sind, sie lügenhaft aussagen, die Hinwegbleibung des Monatlichen, und die anfangende Bewegung der Frucht wäre schon durch so viele Monate zugegen; um auf diese Art eine zehn- oder eilfmonatliche oder noch später erfolgende Geburt vorgeben zu können.

Die **Zeichen** einer vorgeblichen überzeitigen Geburt folgert man *)

1) wenn eine Gattin in den ersten Monaten nach dem Tode, oder der Entfernung des Gemahls, schwanger zu seyn verneinet hat;

2)

*) Herr Hahn, a. O. S. 39.

2) wenn sie zum Anfange der Schwangerschaft weder schwach, noch blaß, noch mit Erbrechen, oder Ohnmächten behaftet war, und das Monatliche richtig floß;

3) wenn sie im neunten Monate nach dem Hinscheiden ihres Gattens keine Geburtswehen fühlte:

4) wenn die Geburt leicht vor sich gieng, und die Frucht nicht schwerer und länger, als gewöhnlich, war.

5) Wenn überdieß die Wittwe heimlicher Weise zu neuen Liebeshandlungen eilt, oder irgend andere, vom Richter weiter zu untersuchende Spuren eines zügellosen Lebens zugegen sind; so kann man die vorgebliche überzeitige Geburt noch sicherer für unrechtmäßig erklären.

Zeichen eines untergeschobenen Kindes.

Unfruchtbare Weibspersonen stellen sich manchmal, um in den Besitz einer Erbschaft zu kommen, durch neun Monate an, als wären sie schwanger, am Ende, als kämen sie in das Kindbett, und schieben den Anverwandten, und dem Gatten ein fremdes Kind für ihr eigenes unter. *)

Es geben auch zuweilen auf dem Lande wohnende Säugammen ihr eigenes Kind an die Stelle des zum Stillen empfangenen, den Eltern zurück. **)

*) Bloncquet, a. O. S. 105, und 119.

**) Herrn Franks medizinische Polizey, 2 Th. S. 384.

Daß ein Kind untergeschoben sey, erkennt man, wenn

1) in der Mutter die Zeichen einer kurz vorhergegangenen Geburt vermißt werden;

2) wenn man bey dem Kinde, welches eben gebohren worden zu seyn angegeben wird, den Nabel schon verwachsen findet.

Zeichen eines neugebohrnen Kindes sind:

1) das Gewicht von 6 Pfunden; die Länge von 18 oder 20 Zollen;

2) die Röthe des ganzen Körpers, die man durch zween oder drey Tage bemerkt; hierauf wird der ganze Körper gelb, und endlich binnen 2 oder 3 Tagen natürlich gefärbet.

3) In den ersten Tagen blinzet das Kind mit den Augenliedern, wenn man mit der Hand hinzufährt.

4) Die noch anhängende Nabelschnur ist weich und durchsichtig; am zweyten oder dritten Tage trocknet sie aus, und am fünften oder sechsten fällt sie meistens ab.

5) Die dem Vater nicht ähnliche Gesichtsbildung beweiset hier nichts: wenn aber eine weisse Weibesperson von einem schwarzen Mohren beschwängert worden wäre, so würde die braune Farbe des Kindes vieles erläutern.

Entstünde hingegen die Vermuthung eines untergeschobenen Kindes erst nach mehreren Wochen, oder Monaten,

naten, so kann man aus dem Kinde nichts sicheres zur Aufklärung erhalten, bey der unfruchtbaren Mutter findet man aber die Zeichen der niemals vorhergegangenen Geburt.

Sollte endlich eine Weibsperson, die wirklich gebohren hat, bald an die Stelle eines Mädchens, oder todten Kindes, ein Knäbchen, oder ein auch kurz vorher gebohrnes lebendes Kind unterschieben, so wird durch die Untersuchung nichts entwickelt.

Daß der Teufel einer Mutter ihr Kind rauben, und ein anderes unterschieben könne, gehört mit unter die Spinnrockenmärchen. *)

Zeichen eines durch eine Uiberschwängerung empfangenen Kindes.

Eine von dem verstorbenen Gatten beschwängerte, und sich nun mit einem andern vereheligende, oder eine überschwängerte nach dem Tode ihres Ehemannes gebährende Weibsperson könnte zur Untersuchung der Zeichen eines durch eine Uiberschwängerung empfangenen Kindes Gelegenheit geben; wenn die Frage beym Gerichte vorkäme, welchem Gatten man dieses oder jenes Kind zueignen sollte.

*) S. Herrn Heisters *Diss. infantes pro subpositis a diabolo habitos, vulgo* Wechselbälge *fuisse rachiticos*, Helmst. 1725.

Die Beschwängerung einer schwangern Weibsperson nennt man eine Uiberschwängerung, oder eine Uiberfruchtung. *)

Die scheint möglich zu seyn, wenn eine Weibsperson eine gedoppelte, oder eine durch eine häutige Zwischenwand in zwey Fächer getheilte Gebährmutter hat; oder wenn eine Schwangerschaft ausser der Gebährmutter, und zugleich eine andere in derselben zugegen wäre.

Die Zeichen einer Uiberschwängerung sind, wenn ein Weib einige Monate nach der Geburt eines reifen Kindes wieder von einer andern, ebenfalls reifen Frucht entbunden wird.

Wenn in der Zwischenzeit zwischen zwoen Geburten reifer Kinder Zeichen einer Schwangerschaft zugegen waren.

Auf diese Art mußte man durch die Berechnung der Zeit entscheiden, welchem Gatten ein jedes Kind zuzueignen sey.

Zeichen des Erstgebohrnen unter Zwillingen.

Weil bey grossen Herren dem Erstgebohrnen ein besonders Vorrecht zukömmt; so ist genau Acht zu haben,

---

*) Herrn von Haller's *Elem. Physiol. T. VIII. p.* 164. und Herrn Ploucquet, a. O. S. 100.

ben, welches Kind bey einer Geburt von zwey, drey oder vier Kindern das Erste sey.

Welches Kind also zuerst aus der Gebährmutter kömmt, oder durch die Wendung zuerst herausgezogen wird, dieses ist alsogleich zu bezeichnen: wenn aber diese Bezeichnung nicht geschehen ist, so kann man nichts gewisses bestimmen; denn weder aus der grösseren Stärke und den Kräften des Körpers, oder des Geistes, noch aus andern Zeichen läßt sich zuverlässig angeben, welches Kind das Erstgebohrne sey.

Beym Kaiserschnitte fällt das Recht der Erstgeburt auf dasjenige, welches zuerst dem Wundarzte in die Hände kömmt.

Zeichen einer vorgeblichen Schwangerschaft.

Schwanger zu seyn geben vor

1) verehligte Weibspersonen, die keine Kinder haben; damit sie ihrem Ehemanne ein fremdes Kind für ihr eigenes unterschieben, oder damit sie nach dem Absterben desselben, mittels des Kindes, zur Erbschaft gelangen können:

2) Huren; um von ihren Liebhabern Geld zu Ernährung des Kindes zu erzwingen;

3) Bettelweiber; um desto leichter Allmosen zu bekommen;

4) Weiber, die von ihren Ehemännern, oder andern, Schläge bekommen haben, um diese in die Bestrafung zu bringen:

5) endlich Weibspersonen, die zur Tortur, zur Lebensstrafe, oder zu irgend einer körperlichen Strafe verdammt sind, um auf diese Art Zeit zu gewinnen, der Strafe zu entgehen.

Solche Weibspersonen pflegen ihr Monatliches geheim zu halten; mit Kissen die Gegend des Unterleibes aufzutreiben, sich ein künstliches Erbrechen zu erregen, und Eckel, und Schwangerschaftgelüste, Zahnschmerzen, Speichelfluß und angeschwollene Beine betrüglich vorzugeben.

Die Zeichen einer vorgeblichen Schwangerschaft sind, wenn nach der Aussage einer Weibsperson, schon die Hälfte der Zeit der Schwangerschaft vorüber ist, folgende:

1) den Gebährmuttermund findet man, bey der Befühlung mit dem Finger, fest, in eine Spitze gehend, und mit einer Querritze eröffnet.

2) Wenn der Bauch mit der kalten Hand untersucht wird, so bemerkt man keine Bewegung der Frucht.

3) Der Bauch ist über den Schaamknochen nicht angeschwollen.

4) Noch besser wird die Verstellung kennbar, wenn das Alter unschicklich ist, oder wenn andere Zeichen der Unfruchtbarkeit zugleich sich vorfinden.

Zeichen einer geheim gehaltenen Schwangerschaft.

Die Schwangerschaft pflegen geheim zu halten

1) durch unerlaubten Beyschlaf schwangere Mägdchen und Wittwen, um nicht als Huren beschämt zu werden;

2) vereheligte Weibespersonen, die schwanger geworden sind, ungeachtet ihre Ehemänner abwesend, oder unvermögend waren, um der auf den Ehebruch gesetzten Strafe zu entgehen,

3) endlich müssen zur Todesstrafe, zur Tortur, oder einer andern körperlichen Züchtigung verdammte Weibspersonen beym Kriminalgerichte vor der Vollziehung des Urtheils besichtiget werden, ob sie nicht etwa schwanger sind, ungeachtet sie die Schwangerschaft läugneten; damit nicht auch das Kind ums Leben komme. *)

Die Zeichen der Schwangerschaft werden in sichere und unsichere eingetheilt:

Sichere, oder zuverläßige Zeichen sind folgende vier, die aber alle zugleich zugegen seyn müssen:

1)

*) Denn zur Zeit Bartholins wurde ein mit Zwillingen schwangeres Weib aufgehangen.

1) der Bauch ist über den Schaamknochen angeschwollen, und zugleich

2) der Gebährmuttermund rund, dick und weich:

3) die Ritze des Gebährmuttermundes ist aus der Quergestalt in eine Ringförmige entweder vollkommen, oder zum Theile zusammengezogen;

4) man kann die deutliche Bewegung der Frucht in dem angeschwollenen Bauche mittels der aufgelegten Hand unterscheiden.

Unsichere, oder unzuverläßige Zeichen der Schwangerschaft sind: Erbrechen in der Frühe, Zahnschmerzen, Schwangerschaftgelüste, Ausbleiben des Monatlichen, Anschwellen der Brüste, u. s. w. wenn diese Zufälle allein, und nicht zugleich mit den sicheren Zeichen der Schwangerschaft vergesellschaftet sind, so beweisen sie nichts.

Weil aber die zuverläßigen Zeichen der Schwangerschaft vor dem Ende des fünften Monats derselben noch sehr dunkel sind: so soll der gerichtliche Arzt vor dem sechsten Monate über die Gewißheit einer Schwangerschaft nichts entscheiden.

Bey Weibspersonen hingegen, die zur Lebensstrafe, oder irgend einer körperlichen Züchtigung verurtheilet sind, muß man den ganzen Verlauf der Schwangerschaft abwarten, wenn nur die geringsten Anzeigen davon zugegen seyn sollten. Die

Die Zeichen der ersten Schwangerschaft, wenn der Richter sie zu wissen nöthig hätte, folgert man aus der Abwesenheit der Zeichen einer vormals geschehenen Entbindung: folglich

1) aus der Gegenwart des Bändchens an den Schaamlippen, und

2) aus der in die kreisförmige Mündung zusammengezogenen und vollkommen verschlossenen Querritze des Gebährmuttermundes;

3) aus der Dünnheit des Gebährmutterhalses, der den Kopf des Kindes gegen das Ende der Schwangerschaft gleich einem häutigten Sacke umgiebt: denn diesen Sack findet man bey wiederholten Schwangerschaften dicker; die Ritze des Gebährmuttermundes hingegen wird zwar bey der zwoten, und einer öftern Schwangerschaft in einen Ring zusammengezogen, aber nicht so genau verschlossen, wie bey der ersten Schwangerschaft. *)

Die geheim gehaltene Schwangerschaft unter dem Vorwande eines gegebenen Liebestrankes oder einer in die Ferne geschehene Beschwängerung, oder eines die Stelle einer Mannsperson vertretenden Tenfels, die man vormals für möglich hielt, gehört unter die Märchen. Auch die Beschwängerung einer fest schlafenden Weibsperson scheint nicht möglich zu seyn.

Zei-

*) S. Herrn Prof. Stein's theoretische Einleitung zur Geburtshilfe, S. 54.

Zeichen einer vorhergegangenen Geburt.

Diese Zeichen hat man zu wissen nöthig, wenn

1) Weibespersonen wegen der Geburt eines unrechtmäßigen, oder

2) — untergeschobenen Kindes, oder

3) — wegen eines Kindermordes, oder einer verursachten Fruchtabtreibung, oder der Aussetzung eines Kindes verdächtig sind.

Die Zeichen einer vor 3 oder 4 Tagen geschehenen Geburt sind *)

1) eine weiche Geschwulst der äußern Geburtstheile,

2) eine weite Ausdehnung der Gebährmutterscheide:

3) der Ausfluß einer blutigen oder schleimigten, sauer riechenden Kindbettreinigung.

4) ein weicher, etwas eröffneter, am Rande der Schaamlippen ungleicher Gebährmuttermund:

5) ein runzlichter und schlapper Bauch;

6) angeschwollene Brüste, in welchen Milch zugegen ist:

7) dicke Brustwärzchen und ein dunkler gefärbter Kreis (Hof) um dieselben:

8) weißlichte und glänzende Streifen am Bauch;

9) krampfäderigte Flecken an den Beinen:

10)

*) Herrn Möllers *Diss. exhibens criteria partus olim enixi diagnostica. Gotting.* 1771.

10) Die Abwesenheit des Bändchens an den Schaamlippen.

Die Zeichen einer schon lange vorhergegangenen Geburt sind folgende drey: die man aber auch zusammen vereiniget vorfinden muß:

1) die Abwesenheit des Bändchens an den Schaamlippen:

2) die Ungleichheit des Gebährmuttermundes:

3) die gelben Eyerhülsen im Eyerstocke, wenn nach dem Tode der Körper untersucht werden sollte.

Die übrigen angeführten Zeichen verschwinden aber binnen einigen Wochen nach der Geburt nach und nach vollkommen.

Von einer vorhergegangenen Geburt einer unausgebildeten Frucht, oder aus der Höhle der Gebährmutter getriebenen kleinen Mola, durch die weder das Bändchen an den Schaamlippen, noch der Gebährmuttermund zerrissen wird, giebt es keine zuverläßigen Zeichen.

Zeichen einer vorgeblichen Geburt.

Weibspersonen, die durch neun Monate schwanger zu seyn fälschlich vorgaben, stellen sich am Ende, wann sie ihr Monatliches haben, an, als wenn sie

nun entbunden würden, schieben heimlich ein fremdes Kind unter, und beobachten dann die Zeit der Wochen.

Man kann aber eine Weibsperson, die das Monatliche hat, von einer Kindbetterinn durch die Abwesenheit eben gesagter Zeichen der vorher gegangenen Geburt an den Geburtstheilen, und an den Brüsten, unterscheiden.

Zeichen der Geburt einer Mola.

Im bürgerlichen Rechte kömmt die Frage vor, ob man über die Keuschheit eines Weibes, das eine Mola gebohren hat, zweifeln dürfe.

Es sagen überdieß Weiber, die wegen vorsätzlicher Leibesfrucht-Abtreibung angeklagt werden, gemeiniglich, es wäre nur eine Mola gewesen; es hat folglich ein gerichtlicher Arzt die Zeichen der Geburt einer Mola zu wissen nöthig.

Eine Mola *) ist eine feste, aus der Gebährmutter getriebene, Masse. Gattungen sind:

1)

*) Insgemein, darum aber doch nicht weniger uneigenthümlich, ein Mondkind, ein Monatkind, oder gar ein Mondkalb, — Einige setzen an die Stelle dieser, aus der alten Schule hergenommenen Benennungen ein Muttergewächs: es giebt aber in der Gebährmutter Polypen, und andere Gewächse, die so wenig eine Mola, als ein Gebährmuttervorfall sind. Ich

1) eine **fruchthältige Mola**; sie ist einer fleischigtschwämmichten Masse ähnlich, an deren unterm Theile eine kleine Blase sitzt, die eine Feuchtigkeit, und eine kleine Leibesfrucht enthält.

Bey einer fruchthältigen Mola ist kein Zweifel über die vorhergegangene Begattung übrig.

2) **Nicht fruchthältige Mola**; die entweder aus einer schwämmichten, oder wasserbläsichten Masse, oder einer mit Wasser gefüllten Blase besteht. Der Ursprung dieser Molen kann ein beschwängertes Eychen gewesen seyn, welches nach verstorbener und durch die Fäulniß aufgelöseter Frucht in eine Mola ausgeartet ist; es kann aber auch

ein von der letzt vorher gegangenen Geburt zurück gebliebenes Stückchen des Mutterkuchens, *) oder ein ausgearteter, und von sich selbst los gewordener Gebährmutterpolyp seyn; denn es giebt weiche Polypen, die keinen Stengel haben. Es vermeint endlich ein sehr berühmter Schriftsteller, **) daß ein nicht be-

habe deshalb für besser gefunden, mit Andern das Wort Mola unverändert zu lassen, bis etwa in der Folge eine bezeichnende Benennung aufgefunden wird.

*) Morgagni von dem Sitze und Ursachen der Krankheiten 28. Brief S. 1690.

**) Herr Walter Betrachtungen über die Geburtstheile des weiblichen Geschlechts, Berlin 1776.

lebtes Eychen aus einer geilen Einbildung, ohne Begattung mit einem Manne, von dem Eyerstocke in die Gebährmutterhöhle gelangen, und darinn in eine Mola ausarten könne.

3) **Blutmola** (mola sanguinea) es ist eine birnförmige Masse, von welcher der Grund und der Körper dicht, roth, und mit einer unächten, aus dem klebrichten Theile des Blutes entstandenen Haut eingehüllet; die Spitze aber weich ist. *)

Diese Gattung entsteht von dem zurückgehaltenen und durch die in die Gebährmutter eingedrungene Luft gelieferten Blute der monatlichen Reinigung: es ist folglich möglich, daß auch keusche Jungfrauen und Wittwen, ohne irgend eine Begattung, solche Molen gebähren können. **)

Man sieht nun, wie behutsam ein gerichtlicher Arzt und Wundarzt bey der Untersuchung einer Mola zu Werke gehen müsse, damit nicht aus unbehutsamer Uibereilung reine Jungfrauen, oder keusche Wittwen, einer zügellosen Aufführung beschuldiget werden.

Zei-

---

*) Diese Molen werden im lauen Wasser nicht aufgelöset, weil sie größten Theils aus dem klebrichten Theile des Blutes bestehen, der im Wasser unauflöslich ist. Es wird auch ein Blutklupen wegen dieses Theiles im Wasser von sich selbst nicht aufgelöset.

**) Freyherr van Swieten, *Comment. T. IV. p.* 600. und Ruisch *Observ. anat. chirurg, No.* 58. *p.* 54.

Zeichen einer verletzten Jungfrauschaft.

Ein gerichtlicher Arzt hat die Kenntniß einer verletzten, oder reinen Jungfrauschaft zu wissen nöthig,

1) wenn eine verehelichte Weibsperson ihren Gatten eines vollkommenen Unvermögens beschuldiget, und die Ehescheidung verlanget;

2) wenn ein Bräutigam vermuthet, daß die Jungfrauschaft seiner Braut schon vor der Trauung verletzt worden sey, und aus diesem Grunde sich weigert, die versprochene Heyrath zu vollziehen;

3) wenn eine reine Jungfrau sich vor dem Gerichte über die ehreverletzende Anschuldigung der Unkeuschheit zu vertheidigen sucht;

4) wenn endlich ein geschwächtes Mädchen vor dem Gerichte für eine vollkommen reine Jungfrau gehalten zu werden verlanget.

Die Jungfrauschaft wird in vier Gattungen eingetheilt; sie ist

1) physisch,
2) moralisch,
3) verletzt,
4) vorgeblich.

1) Die **physische Jungfrauschaft** ist ein unverletzter und durchaus vollkommener Zustand der Geburtstheile bey einem Mädchen; bey welchem also erfordert wird, daß er weder durch die Begattung, noch durch

eine Krankheit, oder durch was immer für eine andere Ursache, verletzt, oder verändert sey.

Die Zeichen der physischen, oder vollkommenen Jungfrauschaft sind:

1) die grösseren Schaamlippen sind stark hervorragend, etwas hart anzufühlen, und bedecken die inneren kleinen Schaamlippen:

2) die inneren Schaamlippen sind dünn, rosenroth, und vor den grösseren nicht vorragend:

3) das Schaamlippenbändchen ist angespannt, und nicht erschlappet;

4) die Oeffnung der Gebährmutterscheide ist enge, und die Scheide selbst sehr runzlicht:

5) das vorzüglichste Kennzeichen ist der, mit den übrigen eben gesagten Zeichen verbundene, unverletzte Zustand des Jungferhäutchens. *)

6) Endlich pflegt die erste Begattung einigermassen schmerzhaft, und meistens etwas blutend zu seyn.

2)

---

*) Das Jungferhäutchen (Schaamhäutchen) ist ein meistens kreisförmiges, unter der Harnröhre aber etwas fehlendes Häutchen welches die Mündung der Scheide gleich einer Klappe schließt, und in der Frucht, und einer vollkommen reinen Jungfrau immer zugegen ist. Weil man dasselbe nur bey dem Menschen, aber bey keinem andern Thiere vorfindet, so läßt sich kaum zweifeln, daß dieses Theilchen dem Menschen auch in sittlicher Absicht gegeben sey, damit man mittels dieses Zeichens geschehene Entjungferung erkennen, und eine reine Jungfrau auch ihren Ehrenvorzug dadurch behaupten könne. S. Herrn von Hallers *Elem. Physiol. T. VII. lib. XXVIII.* §. 26.

2) Die moralische Jungfrauschaft ist ein nicht durch die Begattung, sondern durch eine andere, innerliche oder äußerliche Ursache veränderter, oder verletzter Zustand der Geburtstheile bey einer Jungfrau.

Also wird die Scheide, sammt den Schaamlippen, durch einen angeerbten, oder bleichsuchtartigen weissen Fluß schlapp gemacht, das Jungferhäutchen aber nicht verletzt.

Also kann auch durch eine starke Quetschung, oder durch öfters Befühlen der Geburtstheile mit den Fingern, oder durch allzustarkes Auseinandersperren der Schenkel, endlich durch einen gewaltsamen Gebährmuttervorfall, oder durch Geschwüre in der Mündung der Scheide, das Jungferhäutchen zerstöret werden.

Die Zeichen einer moralischen Jungfrauschaft müssen aber aus der mit dem Zustande, oder der Beschaffenheit der übrigen Geburtstheile verglichenen, gegenwärtigen, oder vorher gegangenen, Krankheit beurtheilt werden.

4) Die verletzte Jungfrauschaft ist ein durch die Begattung verletzter und veränderter Zustand der Geburtstheile bey einer Weibsperson.

Die Zeichen einer durch öftere Begattung verletzten Jungfrauschaft sind;

1) die grösseren Schaamlippen sind schlapper und weiter von einander entfernt:

2) die inneren Schaamlippen sind mehr vorragend, und dunkler roth:

3) das Schaamzüngelchen steht mehr empor und ist mit der Vorhaut bedeckt:

4) die Scheide ist weiter, und weniger runzlicht:

5) das Jungferhäutchen fehlt: dies bestimmt das Hauptkennzeichen der verletzten Jungfrauschaft; oder wenn

6) das Jungferhäutchen sammt den Zeichen einer Entjungferung, oder einer Schwangerschaft, zugegen ist. *)

4) Die vorgebliche Jungfrauschaft ist diejenige, welche durch zusammenziehende Arzneymittel zuwege gebracht wird; diese erkennt man durch genaue Untersuchung, nach ausgewaschenen Geburtstheilen.

Zeichen einer Nothzüchtigung.

Eine gewaltsame Uiberwältigung zum Beyschlafe einer nicht mit einstimmenden Jungfrau, einer verehelig-

ten

*) Ein so festes oder so schlappes Jungferhäutchen, daß es durch die Begattung nicht zerrissen wird, ist ein krankhafter und sehr seltener Zufall; folglich wird der allgemeine Satz dadurch nicht umgestossen. Man hat auf diese Art schon selbst bey Schwangeren dasselbe unzerrißen gefunden. Es giebt auch häutige Zusammenwachsungen der Scheide, die dieses Häutchen vorstellen, ein Beyspiel eines solchen unächten, selbst nach der Geburt erzeugten Jungferhäutchens erzählt Herr Walter, Betrachtungen über die Geburtstheile des weiblichen Geschlechts, Berlin 1770. S. 11. und 12.

ten Weibsperson, oder einer Wittwe, nennt man eine Nothzüchtigung.

Da eine solche Handlung im natürlichen und bürgerlichen Rechte verboten wird; so verlanget man zuweilen den Ausspruch des gerichtlichen Arztes und Wundarztes über die Wahrheit der Thatsache.

Man theilet die Nothzüchtigung in die vollkommene, in die unvollkommene, und in die vorgebliche ein.

1) Eine **vollkomene**, oder **ausgeführte Nothzüchtigung**, welche geschieht, wenn der Saame aus dem in die weibliche Gebährmutterscheide geschobenen männlichen Gliede ausgelassen wird, ist nur bey wahnsinnigen, ohnmächtigen, durch Wein und Mohnsaft betäubten, oder fest schlafenden Weibspersonen, oder wenn mehrere dabey Hilfe leisten, möglich.

Zeichen einer vollkommenen Nothzüchtigung findet man nur bey noch zarten Mädchen, aber nicht bey schon ziemlich erwachsenen Jungfrauen, oder verehelichten Weibspersonen: es sind auch bey kleinen Mädchen diese Zeichen gleich nach geschehener Gewaltthätigkeit zu untersuchen, denn später verschwinden sie allmählig. Hieher gehört also

1) die Zerreissung des Jungferhäutchens, ohne eine vollständige Hinwegreibung desselben;

2) eine Spaltung des Mittelfleisches am After, die man zuweilen bemerkt;

3) eine blutige, entzündungsartig angeschwollene, Schaam; blutige Flecken im Hemde.

2) **Unvollkommene, oder vorgehabte Nothzüchtigung**; wenn nämlich das männliche Glied nicht in die Scheide selbst gebracht, sondern nur von aussen an dieselbe angerieben wird.

Die **Zeichen** sind eine blutige, etwas aufgetriebene Schaam; zuweilen blutige Flecken im Hemde; das Jungferhäutchen ist aber unzerstört. *)

3) **Eine vorgebliche Nothzüchtigung**: schon lange entjungferte Mädchen machen sich zuweilen die Schaamhöhle durch scharfe Medikamente blutig, und entzündet, damit sie nachher Jemanden wegen einer an ihnen ausgeübten Nothzüchtigung anklagen können.

Den **Betrug** entdeckt man, wenn nach geheilter Geschwulst der Schaamtheile, Zeichen einer schon stark verletzten Jungfrauschaft entdeckt werden.

Zei-

---

*) Ich bekam ein eilfjähriges Mädchen zu untersuchen, welches ein Jüngling von zwanzig Jahren bey den Beinen in die Höhe gehalten hatte, damit es ein anderer Nothzüchtigen konnte. Ich fand die Schaam blutig, und im Hemde blutige Flecken, das Jungferhäutchen war aber vollkommen unverletzt: aus dieser Ursache erklärte ich auch diese Nothzüchtigung für vorgehabt. Das Bluten der Schaam kam nur von der Anreibung an dieselbe.

Zeichen einer widernatürlichen Begattung.

Hieher kann man die Knabenschändung oder jene äußerst schändliche Nothzüchtigung setzen, die eine Mannsperson an einer andern begeht. Der dieses abscheuvolle Laster ausübet, wird ein Knabenschänder, (Pædicator) und der es an sich unternehmen läßt, ein Weichling, (Cinædus) oder, wenn es eine Weibsperson ist, eine Weichlinginn (Cinæda) genannt. *)

Die Zeichen der Knabenschändung, die von den Krankheiten des männlichen Gliedes, und eines Weichlings, die von den Krankheiten des Afters und des Mastdarms gefolgert werden, sind sehr betrüglich, weil die Krankheiten dieser Theile, nämlich die Hautaufschürfung, der Fratt, die Entzündung, der Mastdarmvorfall, die Schrunden, oder Auswüchse um den After bey einem Weichling, und die Kryskallbläschen, die Vorhautverengerung oder der spanische Kragen, bey einem Knabenschänder, auch von andern Krankheiten ihr Entstehen haben können.

Die Zeichen der Begattung mit einem Thiere sind noch weniger deutlich, als bey der Knabenschändung. Beyde Laster lassen sich also, wenn man den

Verbre-

*) H. Stoltenberg's *Diss. in paedicatorem noxium, & infestum reipublicae civem, Trajecti ad Viatrum* 1775.

Verbrecher nicht auf frischer That erwischt, aus physischen Kennzeichen kaum bestimmen.

Zeichen des Alters.

Das Alter eines Menschen ist nöthig zu untersuchen, *)

1) wenn man ein Kind auf freyer Strasse ausgesetzt, oder ein anders nach dem Tode der Eltern zurückgelassen findet, welches sein Alter nicht angeben kann:

2) wenn ein seines Alters unwissender Jüngling eine Erbschaft antreten, oder in ein Kloster gehen will; denn zu diesen Absichten wird erfordert, daß er schon majorenn sey;

3) wenn ein Jüngling, oder ein Mädchen, die ihr Alter nicht wissen, sich verehelichen wollen; denn hierzu müssen sie mannbar seyn:

4) wenn man den Todtenkörper irgend eines Unbekannten findet:

5) wenn man aus der Abwesenheit einer Person entscheiden soll, ob dieselbe noch für lebend, oder schon für todt zu halten sey.

Das Alter eines Menschen pflegt sich selten über 70 Jahre zu erstrecken, allein es kann auch bis auf 100 Jahre

*) H. Ploucquet, vom menschlichen Alter, und den davon abhangenden Rechten, Tübingen 1779.

Jahre und darüber, währen: folglich kann man einen Menschen, der nicht über dieses Alter gekommen ist, auch nicht für todt halten.

Die gewöhnliche Dauer des menschlichen Lebens wird in sieben Zeiträume eingetheilt:

1) das **Kindesalter** erstreckt sich von der Geburt bis zum siebenten Jahre; oder von der Geburt bis zum Zahnwechsel.

Zeichen: ein bald nach der Geburt ausgesetztes Kind erkennt man, weil die Nabelschnur entweder noch nicht abgefallen, oder der Nabel doch nicht verwachsen ist. Im Körper eines solchen Kindes ist das eyrunde Loch in der Scheidewand der Herzohren sowohl, als die Nabelgefäße, noch zugegen. Bey einem Kinde von sechs oder sieben Monaten brechen die ersten Zähne hervor: im zweyten oder dritten Jahre ist das erste Zahnen vorüber. Nach dem ersten Jahre fängt ein Kind zu reden, im zweyten zu gehen an.

2) Das **Knabenalter**, währt vom 7. bis zum 14. Jahre; oder vom zweyten Zahnen bis zur Mannbarkeit. Man erkennt es folglich aus dem Zahnwechseln; denn die zwoten Zähne brechen vom neunten bis zum dreyzehnten Jahre hervor.

3) Das **Jünglingsalter** reicht vom 14. bis zum 21. Jahre; oder von der Mannbarkeit bis zum Hervorkommen des Bartes.

Zei-

Zeichen eines mannbaren Jünglings sind: die hervorkeimenden Haare um die Geburtstheile; eine tiefere Stimme; hervorsprossender Bart, Steifwerdung des männlichen Gliedes; nächtlicher Abgang des Saamens; Wollustreitze.

Zeichen eines mannbaren Mädchens sind: Vergrösserung der Brüste, monatliche Reinigung; Verlangen nach einem Manne.

4) Das jugendliche Alter, oder die Jugend, vom 21. bis zum 28. Jahre; oder vom Hervorkommen des Bartes bis zum Ausbruche der Weisheitszähne: man erkennt es folglich am Barte.

5) Das männliche Alter vom 28. bis zum 50. Jahre; oder vom Ausbruche der Weisheitszähne bis zum Grau werden: man erkennt es an den Weisheitszähnen.

6) Das eigenthümliche Alter vom 50. bis zum 70. Jahre; man erkennt es an den grauen Haaren, und an der allmähligen Abnahme der Kräfte: bey Weibspersonen bleibet das Monatliche hinweg.

7) Das abgelebte oder Greisalter währet vom 70. Jahre bis zum Tode; man erkennt es an der Schwäche des Geistes und an der Gebrechlichkeit des Körpers, wie auch an des den alten Leuten eigenthümlichen Zittern.

Diese Zeichen der verschiedenen Stuffen des Alters sind indessen zwar allgemein angenommen, aber doch nicht unfehlbar, weil die Veränderungen der Alter nach der Verschiedenheit des Temperaments, des Klimats, des Geschlechts, der Nahrung, der Krankheiten, der Gemüthsbewegungen, und mehrerer anderer Dinge erstaunlich beschleuniget, oder verzögert werden pflegen.

Man kann aber auch bloß aus der Länge des Körpers das Alter nicht sicher bestimmen. *) Insgemein giebt man folgendes Maaßverhältniß an:

Die Länge eines neugebohrnen Kindes 18 Z.
— — — einjährigen Kindes 22 ½ —
— — — 10jährigen Knab 44 ½ —
— — — 15jährigen Jüngl. 55 —
— — — 25jährigen Jüngl. 64 —

Zeichen einer vorgeblichen Krankheit.

Krank zu seyn geben vor, **)

1) Bettler, damit sie durch öffentliche, oder von Privatpersonen mitgetheilte Almosen ernähret werden:

2)

---

*) S. des Herrn von Haller, *Elem. Physiol. T. VIII. p.* 218. nach der deutsch. Ausg. und *Mem. des Savans etrangers, T. II. p.* 572.

**) S. Herrn Gansen's *Diss. de simulatis morbis, & quomodo eos dignoscere liceat.* Götting. 1769.

2) Müssiggänger, welche die Arbeit scheuen, oder von einem ihren verhaßten Dienste befreyet werden wollen:

3) Jünglinge, die Soldaten werden sollen, und Soldaten, die des Kriegesdienstes entlassen zu werden wünschen:

4) zur Tortur, einer Lebensstrafe, oder einer andern körperlichen Züchtigung Verurtheilte; oder Personen, die zu einer bestimmten Zeit vor dem Gerichte erscheinen sollen.

5) Von anderen Verletzte vergrössern zuweilen den zugefügten Schaden, damit sie ein um so grösseres Strafgeld bekommen:

6) Quacksalber und Afterärzte geben oft kleine Krankheiten für grössere an, um eine desto grössere Bezahlung für die Heilung fodern zu können:

7) Fanatiker und Betrüger geben endlich Krankheiten vor, damit sie in der Folge sagen können, daß eine wunderthätige Heilung an ihnen geschehen sey.

Krankheiten, die am gewöhnlichsten fälschlich vorgegeben werden, sind folgende:

1) Geschwüre an den Beinen; Betrüger machen sich dieselben durch scharfe Pflanzen, oder aufgelegte Blasenpflaster; man erkennt sie aber, weil sie keine harten Ränder haben, und leicht wieder geheilet werden.

2) Der Wasserkopf; sie machen dem Kinde eine kleine Wunde unter den Haaren an irgend einem Theile

des Kopfes, blasen mittelst eines Röhrchens, Luft in das fächerförmige Gewebe, und verstopfen mit einem fest klebendem Pflaster die gemachte Oeffnung: man entdeckt den Betrug, wenn man das Pflaster findet und hinweg nimmt. *)

3) Der **Hodensackbruch**: sie stellen ihn durch einen an den Hodensack gehangenen Magen eines Lammes, oder eine angehangene Ochsenblase vor.

4) Der **Mastdarm**- oder der **Gebährmutter-vorfall**: sie befestigen einen Ochsendarm, den sie vorher mit einem in Milch und Blut getauchten Schwamm füllen, an den After, oder die Gebährmutterscheide.

5) Die **Höckerigkeit**, die durch Kissen, welche unter den Kleidern an dem Rücken befestiget werden, erdichtet wird, kann man, wenn der Körper entblößt wird, leicht entdecken.

6) Das **Hinken**, man erkennt es, wenn an den Gelenken der untern Glieder kein Fehler gefunden wird,

---

*) Sauvages, *Nosolog. method.* T. II. p. 497. führt folgendes Beyspiel an. Ein Bettler zu Paris machte, in der Absicht, sein noch saugendes Kind als eine Mißgeburt für Geld sehen zu lassen, an den Scheitel desselben eine kleine, in die Haut, und die darunter liegende Muskeln eindringende Oeffnung, blies durch ein Röhrchen täglich Luft in dieselbe, trieb, binnen einigen Monaten, durch diese wiederholte Operation, den Kopf in eine schreckbare Größe auf, und reisete durch ganz Frankreich von einer Stadt zur andern umher, dieses Kind zu zeigen. Diesen lasterhaften Vater hat das pariserische Stadtgericht mit dem Tode bestraft. Paxäus berichtet, daß ebenfalls ein Bettler in einer ähnlichen Absicht, einen künstlichen Hodenbeutelluftbruch (Pneumatocele) gemacht habe.

und durch genaue Aufmerksamkeit, ob der vermeinte Hinkende auch, wenn er sich nicht unter den Leuten befindet, hinke. Einige wußten sogar zu diesem Ende unächte, aus Holz verfertigte, Arme und Beine unterzuschieben. *)

7) Die blasse Farbe des Angesichts wird mit einem Anstriche aus Haarpuder, der mit einem kleinen Theile Tutie, oder Kohlstaube vermischt ist, gemacht: den Betrug entdeckt man durch das Abwischen, oder Abwaschen des Angesichts.

8) Die Gelbsucht erdichten sie mittelst des Saftes der Gilbwurzel, oder des im Wasser abgerührten Safrans, womit sie das Angesicht und die Oberfläche des Körpers bestreichen. Das Abwaschen des Körpers, die nicht gelb gefärbte weiße Augenhaut, und die natürliche Farbe des Harns, entdecken den Betrug leicht.

9) Die Austreibung eines Steins: sie schieben kleine Kiesel- oder Mauersteine (Mörtelstückchen) in die Harnröhre, oder in die Gebährmutterscheide, oder legen sie in den Nachttopf, und schreyen, wenn mehrere Personen zugegen sind, währendem Harnen stark, als wenn sie von Schmerzen dazu gezwungen würden. **)

Die

---

*) *Kamerarius, Sylloge memorabilium Medicinae Cent. X. sect. 67.*

**) *Recueil pour servir d'éclairciſſement détaillé ſur la maladie de la fille d'un tireur des pierres du viliage de S. Geosmes pres Langres, par M. Morand, Paris 1754.*

Die Betrügerey erkennt man, weil solche Steine nicht thierischer, sondern mineralischer Natur sind. *)

10) Die Austreibung fremdartiger Körper durchs Erbrechen, oder den Stuhlgang; Personen, welche Kieselsteine, eiserne Nägel, Frösche, Eidechsen, oder Gläser von sich geben, sind für Betrüger zu erklären, weil solche Dinge in unserm Körper nicht erzeuget werden können, sondern nur von außen hineingebracht werden.

11) Vorgebliche Fallsucht; mit in den Mund genommener Seife machen sie einen Schaum, und durch künstlich-freywillige Bewegungen bringen sie erdichtete Zückungen zuwege, bey solchen Betrügern wird aber der Stern im Auge nicht erweitert, und wenn man ein glühendes Eisen an ein Glied hält, so ziehen sie es zurück.

12) Vorgebliche Tollsinnigkeit: sehr schwer hält es, wenn ein gerichtlicher Arzt sein Urtheil über den gesunden oder verletzten Zustand der Vernunft einer Person fällen soll; oder wenn es darauf ankömmt, das Unterscheidungskennzeichen anzugeben, ob der Verbrecher zu der Zeit, da er irgend ein Laster begangen hat, bey gesunder Vernunft gewesen sey.

Die Tollsinnigkeit, die Melancholie, oder Milzsucht und die Blödsinnigkeit, welche immer anhaltend,

*) H. Scheele und H. Bergmann, die unter die berühmtesten Scheidekünstler unsers Zeitalters gehören, haben erwiesen, daß die Harnsteine aus dem thierischen Leime und der Harnsteinsäure bestehen, und kaum den hunderten Theil Erde enthalten.

in einem starken Grade zugegen ist, und sich auf alle Gegenstände verbreitet, kann man zwar leicht aus der melancholischen oder cholerischen Beschaffenheit des Körpers, und den zornigen wilden Blicken der Augen unterscheiden. Solche Personen handeln mit Worten und Thaten wider die Vernunft: sie sind ohne Schaam, ohne Hoffnung, ohne Freude, ohne Furcht, wenn auch hinreichende Ursachen zugegen seyn sollten: sie sind aber auch wieder ohne alle Ursache traurig, oder fröhlich, oder furchtsam, oder kühn und verwegen. Sie versuchen es, an sich selbst, oder an andere gewaltsame Hand anzulegen; sie reißen sich die Haare aus; zerreißen die Kleidung, und ertragen die stärkste Kälte, die längste Schlaflosigkeit und zuweilen auch eine lange Enthaltsamkeit von Nahrungsmitteln, ohne Verlust an Kräften.

Aber die Tollsinnigkeit, die Melancholie, oder die Blödsinnigkeit, welche zu bestimmten oder unbestimmten Zeiträumen wieder kömmt, nur schwach auf die Vernunft wirkt, und sich nur mit einem Gegenstande beschäftiget, wird sehr schwer entdeckt. *)

Indessen wird durch die cholerische, oder melancholische Leibesbeschaffenheit, die Untersuchung der vorhergegangenen Ursache, eine vorhergängige starke Gemüthsbewegung, oder eine Krankheit, welche die Me-

lan-

*) S. Herrn Metzgers gerichtlich medizinische Beobachtungen, Königsberg, 12ter Jahrgang, S. 142. In diesem vortrefflichen Werke findet man mehrere sehr nützliche Bemerkungen über den zweifelhaften Zustand der Vernunft.

lancholie erreget, wie auch durch die Prüfung der Geisteshandlungen vor dem vergangenen Verbrechen, die Ursache, wegen welcher das Laster geschah, u. s. w. die Sache zum Theile etwas aufgehellet.

Die vorgebliche Tollsinnigkeit, Melancholie, oder Blödsinnigkeit, vermuthet man, wenn man bey dem Verbrecher keine cholerische, oder melancholische Beschaffenheit des Körpers, und vor dem begangenen Verbrechen keine melancholische Handlung bemerkt, und wenn das Laster mit einer grossen und hinterlistigen Uiberlegung vollzogen wurde: wenn die beschuldigten Personen die Kälte, die Schlaflosigkeit, und den Hunger nicht so geduldig ertragen können; u. s. w.

13) **Vorgebliches Fieber:** sie pflegen das Angesicht mit einer rothen Schminke anzustreichen, und Durst und Hitze vorzugeben; man sagt auch, daß durch Bänder, die um die Schlag- und Blutadern angelegt, und fester zusammen gezogen werden, ja sogar durch eingenommene erhitzende Medikamente, ein Fieber hervorgebracht werden könne. Dieß unterscheidet man durch die Schminke im Angesichte, die vorgefundenen Bändchen, und den natürlichen Puls. Starkes und schnelles Athmen verursacht wirklich einen schnelleren Pulsschlag. *)

*) Ein sogenannter Wasserseher (*hydroscopus*) gab vor, er bekomme jederzeit ein Fieber, wenn er über einen Ort gehe, worunter sich eine Wasserquelle befinde. Er verursachte sich aber

14) **Vorgebliche Taubheit:** man erkennt sie, wenn man, ohne Vorwissen des Verstellers, gähe ein Geräusch macht: überdieß sind Taubgebohrne auch stumm, und geben nur einen kläglichen Laut von sich.

15) **Vorgeblicher schwarzer Staar:** man erkennt ihn an dem beweglichen und nicht erweiterten Stern im Auge; wie auch, wenn der Betrüger, da er allein ist, im Wege befindlichen Gegenständen ausweicht.

16) **Vorgebliche Lähmung:** man erkennt sie, wenn das Glied nicht auch zugleich schlapp, halb erkaltet und ausgezehrt wird.

17) **Vorgeblicher Blutauswurf aus den Lungen,** durch welchen sie das aus dem Zahnfleische gezogene Blut mit Husten ausspucken. Andere zerreiben immer einen armenischen Bolus unter der Zunge und machen auf diese Art den Speichel roth.

18) **Vorgebliches Blutbrechen:** einige verschlingen Ochsenblut, *) oder armenischen Bolus, und geben dieß dann durchs Erbrechen wieder von sich.

19)

---

aber das Fieber durch ein schnelles und starkes Athmen, wodurch der Puls über hundert sich vermehrte. Das in Gefäßen eingegrabene Wasser errieth er durch Verabredung mit einem andern Betrüger, der selbes vergrub.

*) Ein Mädchen, welches man in ein Kloster gegeben hatte, erbrach, in Gegenwart des Arztes, einige Tage eine große Menge Blut, durch ein solches vorgebliches Blutbrechen, damit es die Erlaubniß bekäme, wieder aus dem Kloster zu gehen; man fand aber am Ende, daß es täglich heimlich Ochsenblut, welches man ihr verstohlner Weise brachte, getrunken hatte. S. Sauvages *Nosolog. method.* T. II. p. 299.

19) **Vorgebliches Blutharnen:** sie vermischen den Harn heimlich mit dem Blute eines Thieres; andere geben, wie man sagt, durch den Genuß der Opuntia einen blutigen Harn von sich.

20) **Vorgebliche monatliche Reinigung:** sie machen sich mit Ochsen- oder andern Blute die Schaam und das Hemd blutig; man erkennt den Betrug, wenn man die Schaam abwäscht, und dann die Scheide genauer untersucht.

21) **Vorgebliche Bauchwassersucht:** sie wird mittelst an den Bauch befestigter ausgestopfter Säcke errichtet, folglich auch der Betrug leicht entdeckt. *)

*) In den *Ax. N. C. Vol. II. Tab. V. p.* 208. findet man folgende Geschichte. In Straßburg war ein altes Weib, die man in der Jugend, wegen einer Geschwulst des Unterleibes, für schwanger gehalten hatte. In der Folge davon befreyet, setzte sie doch das Schauspiel fort, vermehrte allmählig die Größe der vorhergängigen Geschwulst durch eine boshafte Nachahmung zu ihrem Nutzen, damit sie um so reichlicheres Allmosen bekäme, und im Müßiggange bequem leben könnte, und hintergieng auf diese Art beynahe die ganze Stadt durch neun und dreyßig Jahre; so daß auch einige Aerzte und Wundärzte voll Bewunderung einer so erstaunlichen Geschwulst, und Begierde, zu entdecken, was dieselbe endlich für eine Mißgeburt enthalten würde, den Tod dieses Weibes kaum erwarten konnten. Als nun dieser endlich erfolgte, sah man bey der Besichtigung des Körpers nicht die geringste Geschwulst am Unterleibe, im Zimmer fand man aber einen mit abgenützten Leinwandstücken und Tüchern ausgestopften, über 19 Pfunde schweren Sack, welchen die Betrügerinn so geschickt an den Bauch zu binden wußte, daß sie diese außerordentliche Geschwulst, die sie unter dem Vorwande einer durch die Besichtigung auf keine Weise zu verletzenden Schaamhaftigkeit immer verborgen hielt, durch so viele Jahre erdichten konnte.

Zeichen einer geheim gehaltenen Krankheit.

Krankheiten, welche öfters geheim gehalten, oder nicht angegeben zu werden pflegen, und welche zu untersuchen dem gerichtlichen Arzte aufgetragen wird, sind folgende:

1) ansteckende Krankheiten, welche die Leute verbergen, damit sie nicht in Krankenhäuser geschickt, oder von den Gesunden abgesondert werden;

2) Krankheiten, die von Heyrathsverbindnissen abhalten.

3) Krankheiten, die Jemanden, einen Dienst zu verwalten, oder ein Amt zu erlangen, untüchtig machen.

Ansteckende Krankheiten, welche die Absonderung der Gesunden von den Kranken erfodern, sind:

1) die Lustseuche, man erkennt sie an den röthlichten, zum Theile kreisförmigen, etwas hart anzufühlenden Flecken, die bey der eingewurzelten Lustseuche um die Schläfe, die Stirne, und die Brust hervorbrechen. Meistens sind auch speckigte Geschwüre im Rachen, Knochenbeulen, Feigwärzen, Gliederreissen und nächtliche Hauptschmerzen zugegen.

2) Die Krätze: man erkennt sie an juckenden Eiterbläschen, die zwischen den Fingern zuerst ihren Sitz nehmen.

3) Der Aussatz; der aber in unsern Ländern kaum vorkömmt: man erkennt ihn an schwämmichten und verhär-

härteten Beulchen im Angesichte und über den ganzen Körper.

4) Die Pest: sie verräth sich durch ein Faulfieber, bey welchem Beulen in den Achselhöhlen und in den Schaamweichen und Brandbeulen ausbrechen. Die Untersuchung der Angepesteten geschieht meistens an den Gränzen der Türkey: es sind auch aus dieser Ursache alldort Lazarethe errichtet, die Quarantanie darinn zu halten.

5) Das Faulfieber erkennt man an einer grossen Mattigkeit, an dem Zittern der Hände, an den mit einem schwärzlichten zähen Schleime überzogenen Zähnen und Zunge, an der Verwirrung der inneren Sinne, an der etwas vermehrten Hitze des Körpers, an den Petechien, u. s. w. *)

6) Faulartige Ruhr: man erkennt sie aus der äußerst stinkenden, zum Theile blutigen, mit Bauchgrimmen verbundenen, vielfältigen Entleerung durch den After, bey welcher auch ein Faulfieber zugegen ist.

7) Die Pocken: man erkennt sie an entzündungsartigen Hügelchen, die binnen acht Tagen in Eiterung übergehen, endlich in trocknen Schorfen abfallen, und etwas tiefere Narben in der Haut zurück lassen.

8) Die Masern, oder Kindsflecken: man erkennt sie an kleinen, dicht hervorbrechenden, kaum er-

*) H. Lettsom's medizinische Nachrichten von dem allgemeinen Dispensatorio. Altenb. 1777. S. 6.

habenen, und nach dreyen Tagen in sehr kleinen, kleyenartigen Schüppchen wieder abfallenden Hügelchen.

9) Der Grind, man erkennt ihn an langwührigen, trocknen, grün-gelblichten, oder weißlicht-aschfarbigen Rauden am behaarten Theile des Kopfes.

Von den Krankheiten, die von Heyrathsverbindungen abhalten, S. das Hauptstück von dem **Unvermögen bey Männern**, und von der **Unfruchtbarkeit bey Frauenzimmern.**

Krankheiten, die Jemanden einen Dienst, oder ein Amt zu erlangen oder zu verwalten, untüchtig machen, z. B. Schwäche der Vernunft, schweres Gehör, schwaches Gesicht, u. s. w. werden durch eine leichte Untersuchung entdeckt.

Die Erschlappung des Hodensackes mit einer Blässe des Angesichts und einer krankhaften Schwäche, ist ein ziemlich allgemeines Zeichen einer schweren Krankheit und des Fiebers.

Zeichen einer beschuldigten Krankheit.

Es werden zuweilen entweder aus Hasse, oder aus politischen Absichten, Leute irgend einer Krankheit beschuldiget.

1) Kinder, die nach der Erbschaft ihrer Eltern begierig sind, geben dieselben zuweilen vor Gerichte für blödsinnig, oder vernunftlos an.

2)

2) Anverwandte, die nichts ererbet haben, geben manchmal vor, der Erblasser wäre zu der Zeit, da er seinen letzten Willen aufsetzte, nicht bey Vernunft gewesen.

3) Freunde von Selbstmördern, Menschenmördern, oder eines andern Lasters schuldigen Personen, sagen, die Verbrecher wären sinnlos gewesen.

4) Die Lustseuche wird zuweilen Unschuldigen beschuldiget. *)

Ob eine, Jemanden beschuldigte Krankheit in der That zugegen sey, oder gewesen sey, muß von dem Arzte, oder Wundarzte aus den Unterscheidungskennzeichen einer jeden besondern Krankheit entdeckt werden.

Am öftesten werden Personen der periodischen Tollheit beschuldiget. Die Zeichen derselben S. im Hauptst. von den vorgeblichen Krankheiten.

Die beschuldigte Beschwängerung folgert man bey einem Manne aus der Zeit des gepflogenen Beyschlafs, bey einer Weibsperson aus den Zeichen der Schwangerschaft. Ob man aber einem Knaben, oder einem alten Manne die angeschuldigte Beschwängerung eines Mädchens zurechnen könne, wenn sie von dem geschehen Beyschlafe überwiesen werden, erfährt man beym ersten aus den Zeichen der Mannbarkeit, und

beym

*) S. Herrn Alix *Obs. chirurg. fasc. II. p.* 63. ein aus einer nicht lustseuchartigen Vorhautverengerung entstandener Tripper wurde fälschlich für lustseuchartig gehalten.

beym zweyten aus der noch gegenwärtigen Fähigkeit, das männliche Glied steif zu machen. *)

Die beschuldigte Schwangerschaft entdeckt man aus der Beschaffenheit des Gebährmuttermundes, und der folgenden Geburt; denn das Anschwellen des Unterleibes, das Hinwegbleiben des Monatlichen, und die in den Brüsten gegenwärtige Milch, sind unsichere Zeichen der Schwangerschaft, weil ich gesehen habe, daß diese Zufälle auch blos von der Hemmung der monatlichen Reinigung entstanden sind.

Die Beschuldigung der Geburt wird an den Zeichen der vorhergängigen Geburt erkannt.

Medizinisch-gerichtliche Fragen aus dem Fache der geistlichen Gerichtsbarkeit.

Von der Ehescheidung überhaupt.

Der erste Endzweck des Ehestandes ist die Erzeugung eines Kindes. Die Nebenabsichten sind, die Dämpfung der Geilheit, und die wechselseitige Hilfleistung.

Es

*) S. Herrn von Haller's *Elem. Physiolog. T. VII. p.* 574. ein zehnjähriger Knabe hat eine Säugamme beschwängert, und *p.* 575. Thomas Parre hat im 120sten Jahre seines Alters eine Frau genommen, und an ihr bis in das 140ste Jahr die eheliche Pflicht vollzogen.

Es erfodern folglich Krankheiten, welche die Erzeugung eines Kindes unumgänglich verhindern, die Ehescheidung.

Diese Krankheiten müssen aber

1) unheilbar
2) vor geschlossener Ehe zugegen gewesen;
3) — — — — — geheim gehalten, oder nicht angegeben worden seyn.

Krankheiten hingegen, welche nur die Nebenabsichten, oder auch zwar den Hauptendzweck, verhindern, aber erst währendem Ehestande entstanden, oder endlich vor demselben nicht geheim gehalten worden sind, trennen, wenigstens in unsern Ländern, die Ehe nicht.

Die Ehescheidung erfolget aber

1) wegen einer unheilbaren Unfruchtbarkeit des Weibes.
2) wegen eines vollkommen, und unheilbaren Unvermögens des Mannes.

Zeichen der Unfruchtbarkeit bey Frauenzimmern.

Männer, welche Leibeserben zu haben wünschen, oder von Natur sehr geil sind, und wegen eines bey ihrer Gemahlin vorgefundenen Fehlers die Begattung nicht vollziehen können, verlangen von dem geistlichen Gerichte die Ehescheidung.

Diese Trennung geschieht, wenn sich ein Hinderniß in Absicht auf die Begattung, oder auf die Beschwängerung findet, welches unheilbar, schon vor geschlossener Ehe zugegen gewesen, und geheim gehalten worden ist.

1) Die Unfruchtbarkeiten bey Frauenzimmern werden eingetheilt

1) in unheilbare,
2) in zuweilen heilbare,
3) in sicher heilbare,
4) in relative,
5) in unbekannte.

1) **Unheilbare Unfruchtbarkeiten**, wegen welcher die Ehescheidung ohne allen Zweifel geschehen kann, sind:

1) Krebs an den Geburtstheilen, nämlich in der Scheide, oder Mündung der Gebährmutter, denn die Begattung mit einer solchen Person wäre, wegen der Anerbung der Krankheit äußerst gefährlich; sie ist auch fast niemal heilbar, und erfodert also eine vollkommene Trennung der Ehe. Ein kleines Krebsgeschwür an einer Schaamlippe könnte aber noch durchs Messer ausgerottet werden.

2) Eingealteter Ausfluß des Harns aus der Scheide; oder Aussintern des Harns, welcher durch eine Fistel aus der Harnblase in die Höhle der Gebährmutterscheide fließt. Dieser Zufall schreckt von der Begattung ab; die Schärfe des Harns verderbet den Saamengeist, und wenn das Uibel eingealtet ist, so wird es fast niemal geheilet.

3) Darmkothentleerung aus der Scheide; oder Durchgang des Darmkothes durch eine Oeffnung aus dem Mastdarme in die Höhle der Gebährmutterscheide.

4) Zerreißung des ganzen Mittelfleisches, nämlich bis in den Mastdarm.

5) Zusammenwachsung der ganzen Scheide, denn diese kann nicht sicher durchs Messer eröffnet werden.

6) Mangel der Gebährmutter; man erkennt ihn 1) aus dem Mangel der monatlichen Reinigung, 2) aus der oben nicht eröffneten Gebährmutterscheide, 3) aus dem Mangel der Brüste, *) der zuweilen dabey zugegen ist.

7) Eine Krankheit an den Eyerstöcken: nämlich eine Verhärtung, oder eine Wassersucht derselben; welche Krankheiten zuweilen durchs Befühlen erkannt werden.

8) Ein hohes, und geheim gehaltenes Alter.

2) **Zuweilen heilbare Unfruchtbarkeiten**: bey diesen soll nur eine Trennung in Beziehung auf den Beyschlaf geschehen, damit die zur Heilung erforderliche Zeit angewandt werden könne. Sollte aber die Heilung binnen dreyen Jahren nicht erfolgen, so ist eine vollkommene Ehescheidung zu machen.

*) S. Herrn Hill's *Diss. de utero deficiente*, Pragae 1777.

1) Ein Vorfall der Gebährmutter, oder der Scheide; denn diese Vorfälle werden, wenn sie nicht schon allzu eingealtet sind, zuweilen geheilt.

2) Ein Polyp der Gebährmutter, oder der Scheide; bey diesen kann man zuweilen die Ausrottung mittelst des Messers machen.

3) Ein Scheidebruch; auch bey diesem ist zuweilen die Heilung möglich.

4) Ein Mangel der monatlichen Reinigung; wenn dieser nicht von einem Mangel der Gebährmutter kömmt, so bringt man die Heilung manchmal zuwege; es giebt auch Frauenzimmer, die niemals ihr Monatliches haben, und doch empfangen.

5) Ein langwähriger Gebährmutterblutfluß; wenn er nicht von einem Krebse derselben kömmt, wird er öfters durch den Gebrauch der Zimmettinktur, und andere Arzneymittel geheilet.

6) Ein langwähriger weisser Fuß; mit diesem behaftete Weibspersonen empfangen zuweilen, meistens aber gebt die Frucht vor der gehörigen Zeit, noch unausgebildet, wieder hinweg. Doch erhält man bey Einigen die Heilung.

7) Ein Schiefstehen der Gebährmutter: in diesem Falle ist der Versuch zu machen, daß der Ehemann zur Begattung eine solche Lage auswähle, die der schiefstehenden Gebährmuttermündung entspricht. *)

*) Ein berühmter Arzt hat mir die Beobachtung von einer Weibsperson erzählt, bey welcher die Gebährmuttermündung gegen die

8) Die zusammengewachsene Oeffnung der Gebährmutter. Zuweilen sinket die Gebährmutter wegen zurückgehaltener monatlicher Reinigung so sehr in die Scheide herab, daß man die verschlossene Oeffnung derselben mit dem Messer eröffnen kann. *)

9) Die allzustarke Verengerung der Scheide; die zwar zuweilen so stark ist, daß das männliche Glied auf keine Weise in die Scheide gebracht werden kann; man weis indessen aus Bemerkungen, daß solche Weibspersonen doch durch eine äußerliche Befeuchtung der Geburtstheile mit dem männlichen Saamen beschwängert, und die Scheiden derselben manchmal während der Schwangerschaft, manchmal auch während der Geburt, hinlänglich erweitert wurden. **)

10)

die Schaamknochen zusammenstehend war: sie wurde durch eine von hinten gemachte Begattung ihres Ehemanns beschwängert, und gebahr zur gehöriger Zeit glücklich.

*) Bloch medizinische Bemerkungen Berlin 1774. S. 22.

**) Der Freyherr van Swieten erzählt, *Commentar. T. IV. p.* 436. aus der *Hist. de l'Acad. de Paris*, folgenden Fall, bey einem Frauenzimmer, welches im sechszehnten Jahre des Alters geheyrathet hatte, war die Gebährmutterscheide so enge, daß man kaum eine Schreibfeder hineinbringen konnte. Umsonst hatte sich ihr junger, rüstiger Ehemann bemühet, den Weg weiter zu machen. Nach eilf Jahren findet man die Frau schwanger, ungeachtet die Scheide um kein Haar weiter war, als vorhin. Aber um den fünften Monat der Schwangerschaft

10) Die Verhärtung der Gebährmutter.

11) Die Erschlappung der Gebährmutter.

12) Die Festigkeit der Gebährmutter, die man aus dem männlichen Körperbau einer solchen Weibsperson erkennt.

13) Die allzu starke Reitzbarkeit.

14) Die Verschleimung der Gebährmutter.

15) Die Wassersucht, oder Luftgeschwulst der Gebährmutter.

3) Gewis heilbare Unfruchtbarkeiten:

1) Ein ganzes, oder allzu zähes Jungferhäutchen; diese Ursache der Unfruchtbarkeit kann durchs Zerschneiden sehr leicht gehoben werden.

2)

---

fieng sie an, von sich selbst weiter zu werden, und die Frau gebahr endlich zu gehöriger Zeit vollkommen glücklich. Eine ähnliche, ziemlich sondersare Geschichte hat Herr Benevoli *Dissertationi e observationi*, *p.* 86. aufgezeichnet: bey einer Weibsperson war die Scheide nach ihrer ganzen Länge so enge, daß man nur mit vieler Mühe eine mittelmässig dicke Schreibfeder in dieselbe hätte bringen können: aus dieser Ursache sollte die vor dreyen Jahren geschlossene Heyrath, weil sie nicht vollzogen werden könnte, nach den Gesetzen für ungültig erkläret werden, und schon nahete sich diese ganze Sache dem bestimmten Ziele. Der vortrefliche Benevoli schob aber ein Mutterzäpfchen aus Enzianwurzel in die Scheide, in der Folge nahm er andere, dickere, aus zubereiteten Badschwämmen verfertigte, an dessen Stelle. Nach langer Zeit unterliess diese Person den Gebrauch der Schwämme, und berichtete Herrn Benevoli, sie hätte endlich ihre Absicht erreicht. Einen Fall eines Weibes, welches, ungeachtet einer starken Scheideverengerung, beschwängert worden war, habe ich selbst gesehen, und in den *Elementis artis obstetriciae*, *Viennae* 1781. *p.* 113. beschrieben. Diese drey Fälle beweisen, daß große Behutsamkeit erfordert werde, bevor man den Ausspruch macht, daß die Vollziehung der ehelichen Pflicht wegen allzu grosser Verengerung der Geburtstheile bey einem Frauenzimmer unmöglich sey.

2) Eine kleine Zusammenwachsung der Gebährmutterscheide; wenn die Scheide nicht durchaus, sondern nur an einer kleinen Stelle, verwachsen ist, so wird durch die Zerschneidung derselben Stelle dieser fehlerhafte Zustand gewiß aus dem Wege geschafft.

3) Allzu lange innere Schaamlippen; wenn diese die Begattung dem Manne unmöglich machen, muß man sie durchs Messer verkürzen.

4) Allzu langes Schaamzüngelchen; man kann es durchs Abschneiden ausrotten.

5) Goldadern in der Scheide; durch diese wird dem Frauenzimmer die Begattung zuweilen so schmerzhaft gemacht, daß es den Mann nicht zulassen kann.

4) Relative Unfruchtbarkeiten.

Eine natürliche Verengerung der Scheide, in Absicht auf eine mit einem allzu dicken männlichen Gliede versehene Mannsperson gehört in diese Klasse; wie auch

der Widerwillen vor einer Mannsperson.

5) Unbekannte Unfruchtbarkeiten; diese entstehen von einem in den innerlichen Geburtstheilen verborgenen Fehler, folglich kann man diese Fehler auch nicht bestimmen, z. B.

1) eine vollkommene Verwachsung der Gebährmutterhöhle;

2) eine Verhärtung, oder Mangel der Eyerstöcke;

3) eine Verwachsung, oder Verstopfung, oder Mangel der fallopischen Trompeten.

Zeichen des Unvermögens bey Männern.

Weibspersonen, welche Leibeserben zu haben wünschen, oder mit einem Manne verehligt sind, der sich mit ihnen nicht begatten kann, begehren vom geistlichen Gerichte eine Ehescheidung.

Das Unvermögen, das männliche Glied steif zu machen, oder den Saamen in die Scheide zu lassen, nennt man überhaupt männliches Unvermögen. *)

Es ist aber diese Gattung des Unvermögens vierfach;

1) Das Unvermögen, das männliche Glied steif zu machen:

2) — — wenn es auch steif ist, in die Scheide zu bringen;

3) — — den Saamen gehörig auszulassen; wenn auch das Glied in die Scheide gebracht werden kann;

4) — — einen fruchtbaren Saamen zu bereiten.

Man

*) Ploucquet, über die Erfordernisse der Erbfähigkeit der Kinder, S. 12.

Man theilet endlich die Gattungen des männlichen Unvermögens

1) in unheilbare, die von einer unheilbaren Ursache entsprungen;

2) — zuweilen heilbare, deren Ursachen zuweilen gehoben werden können;

3) — relative, wenn z. B. das männliche Glied zwar für eine Jungfrau, aber nicht für eine Wittwe, die schon öfters gebohren hat, allzu groß ist;

4) — unbekannte, deren Ursachen durch kein Zeichen erkannt werden.

Unheilbares Unvermögen, die schon vor geschlossener Ehe sich vorfanden, und geheim gehalten wurden, erfordern die Trennung der Ehe.

Zuweilen heilbare Unvermögen erheischen einen Versuch der Heilung, folglich eine Trennung in Absicht auf den Beyschlaf.

Ein relatives Unvermögen erfordert die Ehescheidung von einer Jungfrau; eine neue Verehelichung ist aber nur mit einer Wittwe, die schon öfters gebohren hat, zu gestatten.

Bey unbekannten Unvermögen ist mit dem Ausspruche inne zu halten.

Unheilbare Unvermögen, daß männliche Glied steif zu machen, welche die Trennung der Ehe erfordern, sind:

1) eine angebohrne Lähmung des männlichen Gliedes;
2) eine Lähmung desselben vom Alter;
3) eine unmögliche Steifmachung von Mangel des Saamens, wegen eines Mangels der Hoden, den man durch die Besichtigung des Hodensackes erkennt; denn Personen, bey denen die Hoden im Unterleibe verborgen liegen, geben doch einen Saamen von sich.
4) — — — von einer unheilbaren Krankheit.

Zuweilen heilbare Unvermögen, das männliche Glied steif zu machen, die eine Trennung in Absicht auf den Beyschlaf, und einen Zeitraum zur Heilung erfordern, sind:

1) eine verlorne Spannkraft, oder eine unvollkommene Lähmung, die man aus der unvollkommenen Steifwerdung, und aus der allzu schnell erfolgenden Erschlappung des männlichen Gliedes erkennt.
2) eine vollkommene, aber frische verlorne Spannkraft. *)

3)

*) Herr Chaptal hat einen Jüngling, der vorhin geil gewesen, nun aber schon seit einigen Jahren gegen alle Empfindungen der Wollust unempfindlich war, und das männliche Glied auch nicht steif

3) verlorne Spannkraft von einem Hasse, oder Abscheu gegen die Gattin.

Unheilbare Unvermögen, das männliche Glied in die Scheide zu bringen, die eine Ehetrennung erfordern, sind:

1) ein Mangel des männlichen Gliedes; schon von der Geburt an, oder nach irgend einer Krankheit:
2) — allzu kurzes Glied;
3) — — dünnes Glied;
4) — verknöchertes, oder stallichtes Glied,
5) — zweyfaches Glied, wo beyde steif werden.

Zuweilen heilbare Unvermögen, das männliche Glied in die Scheide zu bringen, bey denen man eine Heilung versuchen kann, sind:

1) ein verborgenes Glied, wegen einer von sich selbst erfolgenden Zurückziehung; eines Hodensackbruches, oder starker Fettigkeit;

steif machen konnte, durch wiederholtes Eintauchen desselben in eine Senfsaamenabkochung wieder vollkommen geheilet. — Mit der nämlichen Abkochung heilte auch Herr Gesner ein dreyjähriges Unvermögen: S. Gesners Sammlung aus der Arzneygelahrheit. 5. B. 96. S. — Ebenfalls ein dreyjähriges Unvermögen ist, nach der Bemerkung des Herrn Weikard's, durch den innerlichen Gebrauch des Bisams bey einem beynahe achtzigjährigen Manne gehoben worden; dessen medizinische Schriften 1. St. S. 44. — Unvermögen von allzu vielem Beyschlafe, oder von der Selbstbefleckung, haben Andere und Ich durch kalte Bäder und Eisenarzneyen vertrieben.

2) ein krumm- oder schlangenförmig gebogenes Glied.

Relative Unvermögen, das Glied in die Scheide zu bringen, sind:

1) ein allzu dickes Glied;
2) — — langes Glied;
3) — schlangenförmig gebogenes Glied.

Unheilbare Unvermögen der gehörigen Auslassung des Saamens.

1) Ein bekannter Mangel der Saamenauslassung vom Mangel beyder Hoden — einer chronischen Verhärtung, — einem Krebse — oder einer Auszehrung derselben — einem Krampfaderbruche.
2) Ein unbekannter Mangel der Saamenauslassung; von welchem man die Ursache nicht weis; z. B. ein Mangel — oder eine Zusammenziehung — oder eine Verkleinerung — oder eine Verhärtung, der Saamenbläschen:
Ein Fehler an den Saamengefäßen:
Zusammen gewachsene Saamenröhrchen:
Rückwärts eröffnete Saamenröhrchen;
Ein Fehler beym Anfange der länglichten Hervorragung am hintern und innern Theile der Harnröhre.

Zuweilen heilbare Unvermögen der Saamenauslassung sind:

eine

eine Auslassung eines wässerrigten, schleimichten, tripperartigen, Saamens:

der Rückfluß des Saamens in die Blase, wegen eines Geschwüres an dem Saamenbläschen:

eine fehlerhafte, tröpfelnde, — allzu schnelle; — allzu langsame — an der Seite erfolgende, — fallsüchtige, — überspannte *) Saamenauslassung.

Endlich giebt es auch eingebildete, und auch durch einen gewissen Zeitraum währende Unvermögen.

Die eingebildeten, oder vermeintlichen, die man nämlich fälschlich also genannt hat, sind:

das Unvermögen von einer Zauberey, welches bloß in der Einbildung besteht.

Die Eröffnung der Harnröhre an der Seite: denn mit diesem Gebrechen können doch viele Männer zeugen. **)

Eine nicht allzu kurze Harnröhre;

Im Unterleibe verschlossene Hoden.

Nur durch einen gewissen Zeitraum währende Unvermögen, die nämlich nicht fortwährend, sondern wieder vorüber gehend sind, z. B.

*) Sauvages, *Nosologia methodica*, T. II. p. 405. und Plouquet, a. O.

**) S. des Herrn von Haller, Anfangsgründe der Physiologie, 7 B. S. 834.

Unvermögen des Steifwerdens des männlichen Gliedes wegen allzu starker Kälte, — Hitze, — Schwäche, — einer innerlichen Krankheit, — Rausches, — Fasten, — Gemüthsbewegungen, u. s. w.

Zeichen einer Mißgeburt.

Eine **menschliche Mißgeburt** ist eine Leibesfrucht, derer ganzer Körper, oder doch ein Theil desselben, von der gewöhnlichen, und natürlichen Gestalt eines Menschen nicht wenig abweicht. *)

Zur Klasse der Mißgeburten gehören also Kinder ohne Kopfe, mit zween Köpfen, mit einem halben Kopfe, mit doppeltem Körper, mit vier Füssen, u. s. w.

Von Menschen erzeugte Mißgeburten, die ein wahres Thier, z. B. ein Hund, oder eine Katze ꝛc. an ihrem Baue des Körpers, und Gestalt gewesen zu seyn vorgegeben werden, gehören unter die Fabeln.

Es frägt sich, ob lebendige Mißgeburten eine Seele haben?

Ob sie wahre Menschen sind?

Ob sie ein Produkt eines Menschen, oder eines Thieres sind?

Daß

*) S des Herrn von Haller *Operum anatomic. minor. T. III. De monstris, libri II. p. 3.*

Daß von Menschen erzeugte Mißgeburten eine **menschliche Seele** haben, lehret der Gebrauch der menschlichen Vernunft, den man bey solchen Mißgeburten bemerkt hat:

Daß menschliche Mißgeburten **ursprünglich** von Menschen abstammen, wird durch die Geburt einer Mißgeburt von menschlichen Eltern erwiesen.

Denn durch keine Bemerkung kann dargethan werden, daß eine Weibsperson von irgend einem männlichen Thiere, oder ein weibliches Thier von einer Mannsperson, empfangen habe. *)

Auch pflanzen sich Thiere eines andern Geschlechts mit einem andern Geschlechte nicht fort.

Man sieht aus diesem, daß menschliche Mißgeburten nicht die Produkte einer thierischen, sondern einer menschlichen Begattung sind, folglich auch aller menschlichen Rechte genieſſen.

Zeichen eines zweifelhaften Geschlechts.

Bey Menschen eines zweifelhaften Geschlechts liegt es dem gerichtlichen Arzte ob, das Geschlecht zu bestimmen; **)

---

*) S. des Herrn von Haller *Elem. Physiol.* T. XIII. §. 6. *p.* 9.

**) S. des Herrn von Haller *operum anatom. argum. minor.* T. II. *p.* 9. *Num dentur hermaphroditi Commentarius* — und

Herrn

1) Damit der Pfarrer den gehörigen Namen beym Taufen zu geben wisse;

2) damit bey einer zu schliessenden Vereheligung das erforderliche Geschlecht gewählt werde:

3) damit nach geschlossener Vereheligung zweener Hermaphroditen des nämlichen Geschlechts eine Ehescheidung geschehen;

4) damit man sie zu einer männlichen oder einer weiblichen Beschäftigung anhalten;

5) dami man ihnen die gehörige Kleidung geben könne.

Es ist aber ein Hermaphrodit (ein Zwitter,) ein Mensch, der die Geburtstheile von beyden Geschlechter entweder wirklich hat, oder zu haben scheint: folglich ist

Die Zwitterhaftigkeit eine Misstaltung der Geburtstheile, bey welchen ein Theil einem männlichen Gliede, ein anderer einer weiblichen Schaam ähnlich zu seyn vorgefunden wird.

1) Es giebt drey verschiedene Gattungen der Zwitter:

1) Männliche Zwitter (*Hermaphroditus masculinus*, seu *Androgynus*, aut *Hypospadias*;) die

---

Herrn Arnaud's anat. chirurg. Abhandl. über die Hermaphroditen. Strasb. 1777.

die, nebst den männlichen Geburtstheilen, noch eine Spalte, oder eine länglichte Oeffnung, im Mittelfleische haben:

2) Weibliche Zwitter (*Hermaphroditus feminus*, seu *Androgyna*,) die, nebst den weiblichen Geburtstheilen, noch ein so sehr verlängertes Schaamzüngelchen haben, daß es einem männlichen Gliede ähnlich kömmt.

3) Aechte Zwitter, die wirklich von beyden Geschlechtern die Geburtstheile haben.

Zeichen eines männlichen Zwitters, oder einer wegen der Spalte im Mittelfleische verunstalteten Mannsperson, sind:

1) ein grösseres männliches Glied, welches grössere fächerichte Körper hat, die mit demselben in der nämlichen Richtung laufen, und oben, so wie unten, mit der Vorhaut versehen ist. Bey Knaben, die noch keine Begattung gemacht haben, befindet sich dies immer so; denn Schaamzüngelchen findet man hingegen unten nichts einer Vorhaut Aehnliches.

2) Das Bändchen, durch welches die Vorhaut mit der Eichel verbunden ist.

3) Die Spalte im Mittelfleische hat kein Jungferhäutchen; sie ist weder tief eindringend, noch breit: mit einem Sucher kömmt man durch diese in die Blase, man stößt aber auf keinen Gebährmuttermund. Uiberdieß fühlt man in dieser Spalte, weder unter der Harnröhre,

röhre, noch gegen den After, die ungleiche Erhabenheit der Scheidesäulen.

4) Die wollüstige Begierde nach Frauenzimmern; die Aussonderung des Saamens aus dem männlichen Gliede; die Hoden, samt den an ihren Knötchen durch die Haut kennbaren Saamengefäßen.

5) Ein haarigtes Angesicht; ein starker Bart; Haare um die Oeffnung des Afters.

6) Breiteres Maaßverhältniß an den Schultern, engeres an den Schenkeln.

7) Keine, oder nur kleine Brüste.

Zeichen eines weiblichen Zwitters sind:

1) ein kleineres Schaamzüngelchen; eine horizontale Lage der fächerigten Körper über der Schaam (die man zwar durchs Befühlen etwas schwerer erkennt,) und eine rundlichte Gestalt; meistens ist kein Harngang daran: doch hat man einmal den Harn aus dem Schaamzüngelchen kommen gesehen.

2) Sie haben allezeit eine unten unvollkommene Vorhaut, und auch kein Bändchen an derselben, sondern an dessen Stelle laufen die inneren Schaamlippen von dem Schaamzüngelchen abwärts, in welche sich die Eichel sammt der Vorhaut spaltet.

3) Bey einer jüngeren Weibsperson sind auch da Jungferhäutchen und die zwo Scheidesäulen an der Schaamritze zugegen; inner derselben laufen zwo Strassen;

sen; die eine führt zur Harnblase, diese ist kleiner; die andere gröſſer zur Gebährmutter, von welcher man die Mündung befühlen muß; und hieraus erkennt man hauptsächlich eine ächte Weibsperson.

Wenn ein solches Mädchen zugleich eine verschlossene Scheide hätte, so wird man, wenn dasselbe erwachsener ist, es an der zurückgehaltenen monatlichen Reinigung erkennen, welche die Haut ausdehnen wird, durch welche die Scheide verschlossen ist.

4) Der Körper ist glatt und weich.

5) Die Wangen sind glatt, und um dem After keine Haare: die Brustgegend ist mit erhabenen Brüsten gezieret.

6) Das Ausfließen des Monatlichen aus der Schaamritze: die wollüstige Begierde nach dem männlichen Geschlechte.

7) Der Mangel der Hoden und der Saamengefäße.

8) Breiteres Maaßverhältniß an den Schenkeln, als an den Schultern.

Bey zarten Mädchen sind aber diese Zeichen noch nicht zugegen; folglich hat man den Mangel der Hoden, und die Schaamzüngelchenverlängerung ausgenommen, bey denselben kaum ein Zeichen.

Zeichen eines ächten Zwitters sind, wenn man die vorzüglichen Geschlechtstheile bey einer Person zusammen vermischt antrift, nämlich die Gebährmutter, und die Eyerstöcke, die Hoden und das männliche Glied.

Denn aus den glaubwürdigsten Beobachtungen weis man, daß es nicht durchaus widersprechend sey, daß sich zuweilen beyde Geschlechter in einem Menschen vermischen können. *)

Aus diesem sieht man nun,

1) daß männliche Zwitter eine Weibsperson haben beschwängern können.

2)

---

*) Der Herr von Haller angef. O. S. 26. und Herr Marret *Mem. de l'Acad. de Dijon, T. II.* hat eine genaue Zergliederung von einem Menschen geliefert, welcher, wie es scheint, ein ächter Zwitter gewesen, und mit einer Hode, einem Saamenbläschen, einer Scheide, einer Gebährmutter, einer fallopischen Trompete, und einem Eyerstocke versehen war. Bey diesem Zwitter ist also die eine Seite männlich, die andere weiblich gewesen, S. 650. — Herr Petit *Mem. de l'Acad. roy. des scienc.* 1720. *hist.* 2. *p.* 29. liefert die Beschreibung eines Soldatens, welcher Hoden, Nebenhoden, Vorsteherdrüsen und Saamenbläschen im Unterleibe; zugleich aber auch eine in die Harnröhre sich öffnende Gebährmutter und fallopische Trompeten gehabt hatte. — Kolumbus *de re anat. p.* 111. hat einen weiblichen Zwitter zergliedert, und fand eine Gebährmutter sammt ihren Halse, und eine weibliche Harnröhre, nebey aber noch ein männliches Glied, und zwey gedoppelte Saamenauswurfsgänge, von denen an beyden Seiten der eine zur Gebährmutter, der andere zum Ursprunge des männlichen Gliedes gieng, so daß aus dem männlichen Gliede nur der Saame, ohne Harn ausfloß: doch war kein Hodensack zugegen.

2) Daß weibliche Zwitter sich mittels ihres (vergrößerten) Schaamzüngelchens mit einer Weibsperson zwar begatten, diese aber nicht beschwängern, im Gegentheile von einer andern Mannsperson selbst beschwängert werden können.

3) Daß bey ächten Zwittern beydes möglich sey.

4) Zugleich fließt hieraus die Entwicklung des Märchens, wie durch eine chirurgische Operation, oder durch das Alter, ein Mädchen in einen Knaben, und ein Knabe in ein Mädchen habe verwandelt werden können.

5) Sieht man endlich, wie grausam und äußerst ungerecht jenes Gesetz bey den Alten war, nach welchem man Menschen eines zweifelhaften Geschlechts, die von der Natur schon streng behandelt waren, zum Tode verurtheilte.

Zeichen einer Teufelsbesitzung.

Einen Menschen, der einen Teufel im Körper hat, oder zu haben angeschuldiget wird, nennt man einen Besessenen, (*dæmoniacus*, seu *dæmone obsessus*.)

Es giebt vier Gattungen der Teufelsbesitzung; die ächte, die vorgebliche, die eingebildete, die angeschuldigte.

1) Aechte Teufelsbesitzung: aus dem heil. Evangelium weis man, daß vormals, aus Zulassung

Gottes, Menschen vom Teufel besessen worden sind. *)

Ob aber auch nach dem Tode des Erlösers der Teufel noch die Gewalt habe, menschliche Körper zu besitzen, ist von den Gottesgelehrten zu entscheiden. **)

Zeichen, aus welchen man erkennen könnte, daß jemand vom Teufel wirklich besessen sey, werden folgende angegeben:

1) wenn der Besessene bey der Besprengung mit dem Weihwasser, oder Anruffung des Namens Jesu, oder Auflegung einer konsekrirten Hostie immer, und auf eine grausame Art, von Raserey, oder Zückungen befallen wird; ungeachtet er die aufgelegte Sache weder sieht, und etwas davon weis:

2) wenn der Besessene Dinge verrichtet, welche die natürlichen Kräfte der Menschen sowohl, als anderer physischer Körper, übersteigen. Wenn er z. B. weis, was in der nämlichen Stunde, da man ihn befragt, an verborgenen, oder entfernteren Oertern vorgeht,

---

*) Dieß ist die Lehre der römischen Kirche, doch giebt es Schriftsteller, welche die im Evangelium angemeldeten Teufelsbesitzungen für bloße natürliche Krankheiten angeben. *Mead. in morbis biblicis*, und Herrn Gruners *Comment. de Dæmoniacis sospitatore percuratis Ienae* 1775.

**) Der heil. Athanasius sagt auf der letzten Seite seines Werkes: „ *ex quo tempore verbum Lei adparuit, spectra hujusmodi et ludibria cessarunt.* "

geht, wenn er die Sprachen aller Nationen, die er niemals erlernet hat, versteht, und reden kann, u. s. w.

Ich denke, daß man in der Folge wenig Besessene finden wird, wenn gelehrte unerschrockene Männer mit der größten Behutsamkeit die Untersuchung der Besessenen machen werden.

2) **Vorgebliche Teufelsbesitzung:** boshafte und müssige Menschen erdichten zuweilen aus Bosheit, oder um ein großes Allmosen zu bekommen, oder aus einer frommen Betrügerey, oder aus einer andern politischen Absicht, daß sie vom Teufel besessen sind.

Diese Betrüger erlernen heimlich einige Worte aus verschiedenen Sprachen, und machen seltsame Konvulsionen und Geschrey, wenn sie mit Weihwasser, oder irgend einer geheiligten Sache, berühret werden. Sie erlernen, ohne die Lippen zu bewegen, reden, *) damit der Pöbel glauben sollte, der Teufel rede aus ihnen. Durch andere Personen, die mit den Besessenen heimli-

*) Herr de la Chapelle, *le ventriloque ou l'enpastromythe*, Paris 1772. *Vol.* 2. untersucht die Geschichte der Bauchredner. Leute, die mit ihnen reden, sollen vermuthen, die Stimme käme aus einer Entfernung von der rechten oder linken Seite, nach dem Gutbefinden des Bauchredners. Diese Kunst erfordert eine Stärke in den Rachenmuskeln, durch die der Bauchredner denselben schließen, und eine Stimme von sich geben könne, da indessen die Luft im hintern Theile des Mundes zurückgehalten wird.

ches Verständniß haben, wissen sie, was an entfernten Orten geschehe, und auf diese Art prophezeyhen sie zuweilen künftige Dinge. Mit ihnen im Verständnisse stehende Personen erzählen, daß der Besessene schreckliche und die Kräfte der Natur übersteigende Dinge vollzogen habe, und bezeugen dieß manchmal auch durch einen Eidschwur. Die Besessenen verrichten endlich, durch verschiedene Kunstgriffe, vor blödsinnigen Leuten seltsame, aber doch bloß natürliche Künste.

Den Betrug einer solchen Teufelsbesitzung entdeckt man aber leicht, wenn man den Besessenen mit einem gemeinen Wasser besprenget, oder mit einer nicht konsekrirten Hostie berührt, und er doch Konvulsionen bekömmt oder zu rasen anfängt: wenn er angehalten wird, zu sagen, was der Untersuchende im Sinne habe, oder eine durch natürliche Kräfte unmögliche Sache zu verrichten.

3) Eingebildete Teufelsbesitzung: Es giebt Hypochondristen, Melancholische, Tollsinnige, mit Gebährmutterzuständen behaftete Weibspersonen, oder Kinder, die mit Würmen behaftet sind, die der Pöbel für besessen hält, und die auch selbst so närrisch sind, dieses zu glauben. Diese ließen sich eher foltern, als daß sie sagen sollten, sie wären nicht besessen. Bey diesen Kranken entdeckt man seltsame und oft kaum zu er-

erklärende, durch schickliche Arzneyen aber doch zu vertreibende Erscheinungen. *)

Man entdeckt aber diese Gattung der Teufelsbesitzung leicht aus den Zeichen der gegenwärtigen Krankheit, und der Abwesenheit der Zeichen der ächten Teufelsbesitzung.

4) Beschuldigte Teufelsbesitzung: Zuweilen wurden wegen eines Fiebers Irreredende, oder wahre Tollsinnige, welche entweder nicht zu erklärende, oder nur sehr selten vorkommende, Zufälle zeugten, nicht nur vom Pöbel, sondern auch von leichtgläubigen Priestern und ähnlichen Aerzten für Besessene erklärt. Manchmal wurden endlich auch aus Hasse einige Menschen für Besessene angegeben:

Diese Gattung entdeckt man, wie die Vorigen.

Aechte vom Teufel Besessene, wenn es welche giebt, sind den Priestern, **) vorgebliche den Gefängnissen, eingebildete dem Tollhause zu übergeben.

Zeichen einer Zauberey.

Daß es Menschen gebe, die mittels eines Vertrages, welchen sie mit dem Teufel machen, übernatür-

*) Sauvages *Nosol. method. T. II. p.* 262.

**) Je conseille au diable, sagt Herr von Voltaire, de s'addresser toujours aux facultés de Theologie, et jamais aux facultes de Medecine.

türliche Dinge leisten können, hat man nur allzu lange geglaubet. *)

Man nennte sie, wenn es alte Weiber waren, Hexen, oder Zauberinnen, die Männer aber Hexenmeister, oder Zauberer, oder Teufelsbanner ꝛc. (*Magi*, *Fascinatores*, aut *Præstigiatores*.) **)

Die Zauberey kann, so wie die Teufelsbesitzung in folgende Gattungen eingetheilt werden.

1) Aechte Zauberey. Ob ein Mensch mit dem Teufel, oder dieser mit jenem, einen Vertrag eingehen könne, durch welche der Teufel der ihm verschriebenen Person alles leisten muß, was diese befiehlt, mögen die Gottesgelehrten aus der H. Schrift, und nach außer allen Zweifel gesetzten Thatsachen, entscheiden.

Für Zeichen einer ächten Zauberey hält man, wenn ein boshafter Mensch übernatürliche Dinge leistet, an welcher Gattung man noch itzt mit Rechte zweifelt.

Das

---

*) Eberhard's Abhandl. vom physikalischen Aberglauben und und der Magie, Halle 1763. in welcher Herr von Haen's Werk *de Magia*, *Lipsi*. 1774. vortrefflich widerlegt wird.

**) Herr Sauvages *Nosol. method. Tom. II, p.* 260. Hieher gehören jene alten Weiber, die Neuvereheligten die Nesel knüpfen, (sie unfähig, oder unfruchtbar) und kleine Kinder krank oder gesund machen zu können, glaubten; wie auch die Hirten welche sich und ihre Widder mit lächerlichem Gepränge dem Teufel verschreiben, um die übrige Heerde von den Wölfen zu befreyen, ein fliegendes oder niemals zu verlierendes Geldstück (Wechselgeld) zu erhalten. Welches alles bey den Bezauberten und Bezauberern in der That nichts als leere Possen sind.

Das von sich selbst erfolgende Schwimmen einer in einen Fluß geworfenen Weibsperson beweiset, in Absicht auf die Zauberey, nichts. *)

2) **Vorgebliche Zauberey:** einige Betrüger erdichten zuweilen, so wie die vorgeblichen Besessenen, um von leichtgläubigen Menschen Geld zu erhaschen, durch verschiedene natürliche Kunstgriffe, Zauberer zu seyn.

Wieder andere geben vor, und stellen sich an, als wären sie bezaubert worden. Sie geben Nadeln, Haare, Gläser, oder andere Dinge, durchs Erbrechen, oder den Stuhlgang, oder ein Geschwür, **) von sich.

Diese Gattung erfodert einen scharfsinnigen Untersucher, um den Betrug zu entdecken.

*) Von natürlicher Weise auf dem Wasser schwimmenden Personen. S. die *Philos. Transact. Vol. I. P. I. p.* 42. Einige hatten mit dem Wasser gleiche Schwere, viele waren auch geringer. Aus dieser Ursache sind auch sehr viele, ungeachtet sie mit zusammen gebundenen Gliedern ins Wasser geworfen wurden, doch geschwommen. *Causes celebres T. II. p.* 179 und 180. — Eine sonderbare Bemerkung hat Herr Pomme *p.* 29. 444. aufgezeichnet, daß hysterische Weibspersonen im Baade schwimmen, wenn sie eben krampfhafte Anwandlungen haben, nach diesen aber untersinken.

**) S. Herrn Brambilla: Abh. von der Phlegmone und ihren Ausgängen, Wien 1775. 1ster Theil, S. 179. und Herrn Boucher im *Iourn. de Medec. T. VI.* von einem Mädchen, welcher an vielen Orten aus der Oberfläche des Körpers Nadeln ausgeschnitten wurden. — Im *Iourn. de Medec. T. XLI.* findet man eine Beobachtung von einer betrügerischen Frösch-geburt.

3) Künstliche Zauberey: boshafte Menschen verfertigen aus vernunftverwirrenden, und zugleich schlafmachenden Pflanzen verschiedene Salben, mit denen sie sich und andern die Schläfe, oder den After, oder die Geburtstheile bestreichen, oder die sie an diesen Theilen auflegen. Die Besalbten bekommen durch diese Salben einen tiefen Schlaf, und geile und seltsame Träume; wenn die Wirkung des Giftes vorüber ist, so erwachen sie, und glauben dann fest, daß ihre Träume sich wirklich zugetragen haben, so, daß sie die Wahrheit der Zauberey durch Eidschwüre, die Ertragung der Folter, und selbst der Todesstrafe, bezeugen. *)

Durch diese Gifte, und durch andere Kunstgriffe, verursachen sie endlich den Menschen verschiedene Krankheiten, die das gemeine Volk dann angehexte oder Zauberkrankheiten (morbi fascinati) zu nennen pflegt. **)

Die

*) Sicher ist es, sagt Herr Sauvages *Nosol. method. T. II. p.* 260. daß das ausgepreßte und an die Schläfe gestrichene Oel aus dem Saamen des Stechapfels, oder ein daraus verfertigtes und bey der Nacht in den After geschobenes Stuhlzäpfchen, bey dazu fähigen seltsam verwirrte Träume verursache. Eines solchen Stuhlzäpfchens aus Stechapfelsaamen und Talg bediente sich, wie Gassendi erzählt, ein Hirt in der Provence, alle Samstage, wann er zu Bette gieng, und träumte hierauf, daß er durch den Rauchfang zu einer unreinen Versammlung der Teufeln gekommen sey: und dort einem Bocke, welcher Vorsteher davon war, sein Opfer gebracht habe.

**) Ein loser Bube mischte Belladonnawurzel unter den Wein, und gab diesen den Mitgästen beym Mittagmahle zu trinken: alle, die da-

Die künstliche Zauberey erkennt man durch die Untersuchung des Gegenstandes des Verbrechens (Corpus delicti.)

4) **Eingebildete Zauberey:** an der Vernunft Verrückte und Tollsinnige glauben machmal so fest, bezaubert zu seyn, daß sie kein Arzneymittel gebrauchen wollen, und auch unter den Schmerzen der Folter noch bey der nämlichen Aussage bleiben; man hat sogar gesehen, daß sie in den Lebensstrafen, zu denen sie vormals verurtheilt wurden, bis zum letzten Athemzuge dieses behaupteten. *)

5) **Beschuldigte Zauberey:** dieser werden zuweilen gesunde Personen aus Aberglauben, **) oder ei-

davon getrunken hatten, bekamen den Kinnbackenkrampf, sahen die Speisen an, konnten sie aber nicht genießen. S. Herrn Gmelins Abhandl. von den giftigen Gewächsen, welche in Deutschland wild wachsen, Ulm 1775. S. 122, u. 215. — den nämlichen Kinnbackenkrampf hat Wepfer, *de cicuta aquatica*, von der Wurzel des Wasserschierlings angemerkt.

*) *Act. med. Berol. Decad. I. Vol. IV.* und *Ephemerid. N. C.* an mehreren Stellen.

**) Nikolaus Remigius, geheimer Rath beym Herzoge von Lothringen rühmte sich in seinen drey Büchern *de Daemonolatria Francof.* 1679. wie über eine wohl ausgeführte Sache, daß im sechzehnten Jahrhunderte bloß in Lothringen binnen fünfzehn Jahren 900. Personen unter dem Titel der Zauberey verbrannt wurden. — Der berühmte Pater Spee, ein Jesuit, welcher durch mehrere Jahre den wegen angeschuldigter Zauberey zur Lebensstrafe verurtheilten Weibern als Beichtvater, sie zum Tode zu bereiten, zugegeben war, sagte: „Ich bekräftige dieß mit einem Eide, daß ich bis itzt noch keine zum Scheiterhaufen begleitet habe, von der ich nach Untersuchung

ner frommen Betrügerey, oder irgend einer andern politischen Absicht, fälschlich beschuldiget. *)

Durch genaue Untersuchung wird diese und die vorige Gattung leicht entdeckt.

Zeichen eines Gespenstes.

Ob die Seelen der Verstorbenen, oder der Teufel, oder andere unkörperliche Wesen dem Menschen erscheinen, oder sichtbar werden können, ligt den Gottesgelehrten und Seelenforschern zu erweisen ob. **)

Ge-

---

aller Umstände vernünftiger Weise hätte annehmen können, daß sie schuldig gewesen sey; " S. sein Werkchen unter der Aufschrift: *Cautio criminalis de processibus contra sagas, Dub. XX.*

*) Berühmt ist die Geschichte der Ursulinerinnen von Laudun in Poitou, welche der berühmte Sauvages mit folgenden Worten erzählt: „ Die Mönche dieser Stadt haßten den Pfarrer, Urban Grandier, einen etwas hochmüthigen und auf die Vorzüge des Geistes sowohl, als des Körpers stolzen Mann: sie beredeten die Klosterjungfrauen, vorzugeben, sie wären vom Grandier bezaubert, und durch ihn vom Teufel besessen worden. Was konnte unter dem Vorwande der Religion nicht erhalten werden? vorzüglich, wenn sich der Neid der Großen und der Mönche mit der abgewiesenen Liebe verband, diesen Pfarrer zu stürzen? Die Raserey kam endlich so weit, daß er zum Feuer verdammt wurde, und da ein boshafter Priester, von dem er zum Scheiterhaufen begleitet wurde, diesem Elenden ein eisernes, vorhin glühend gemachtes Kruzifix zu küssen vorhielt, der Pfarrer aus Furcht den Mund hinweg wendete, so beredete derselbe das Volk, daß dieß ein Zeichen der Teufelsbesitzung wäre. "

**) S. Herrn Hennings von Geistern, und Geisterseehern, Leipz. 1780. und Abhandl. von den Ahndungen und Visionen.

Gespenster hingegen, die das Produkt eines künstlichen Betruges, oder einer verwirrten Einbildung sind, werden durch genaue Untersuchung entdeckt.

Das nämliche ist von den Vampyren (Blutsäugern) oder Gespenstern zu halten, die, dem Vorgeben zufolge, Todten, und einigen Lebenden bey der Nacht das Blut aussaugen sollen. *)

Zeichen eines Wunderwerkes.

In der gerichtlichen Arzneywissenschaft kömmt nicht selten eine Meldung von wunderthätigen Heilungen der

---

*) Der Herr von Haller, *Opusc. pathol. Lausan.* 1768. S. 121. sagt: „Ich habe öfters das Blut aus dem Munde an hitzigen und Ausschlagkrankheiten verstorbenen Personen von sich selbst gleichsam hervorquellen gesehen. Dieß ist der Ursprung des neulich bekannt gewordenen Märchens von den Vampyren, welches aus Ungarn vorzüglich durch die kaiserlichen Soldaten durch ganz Europa verbreitet worden ist. Man hat nämlich gefunden, daß bey Personen, und vorzüglich bey Kindbetterinnen, die an hitzigen Krankheiten verstorben, und allzu geschwinde nach dem Tode begraben worden sind, wie es in heißen Ländern zu geschehen pflegt, der Mund mit einem schäumigten Blute bedeckt war: das übrige hat die Einbildung hinzugesetzt. Ich finde keine andere Ursache, als die Ausdehnung der in den Lungen enthaltenen elastischen Luft, die das Blut, mit welchem dieses Eingeweid am Ende gefährlicherer Krankheiten gänzlich überladen wird, nach zersprengten zarten Gefäßchen, in die Höhe treibet, beynahe so, wie es bey schäumenden gegohrnen Flüßigen zu geschehen pflegt.“ — S. auch des Freyherrn van Swieten Anmerkungen über die Zauberey der Abgestorbenen, oder *Magia posthuma*, welche sehr schöne Anmerkungen des großen Mannes am Ende der Abhandlung des Daseyns der Gespenster, nebst einem Anhange vom Vampyrismus, Augsb. 1768. zu finden sind.

der Krankheiten vor; folglich muß ein Arzt die Zeichen eines ächten Wunderwerkes untersuchen. *)

Man kann aber die Wunderwerke in drey Klassen theilen, nämlich in ächte, in vermeintliche, und in falsche.

1) Ein **ächtes Wunderwerk.** Die Heilung einer Krankheit, oder eine andere Thatsache, welche die Kräfte der Natur übersteiget, nennt man ein Wunderwerk. Schwer hält es aber manchmal, zu bestimmen, ob eine Thatsache, oder die Heilung irgend einer Krankheit, die Kräfte der Natur übersteige; weil wir die letzten Gränzen der natürlichen Kräfte noch nicht kennen.

Bey offenbaren Wunderwerken, wenn z. B. ein Krebsgeschwür in einer einzigen Minute geheilet würde, oder wenn ein Mensch, bey dem in beyden Augen der Augapfel verdorben ist, doch klar sehe, u. s. w. würde aber kein Zweifel übrig bleiben, dieß für ein ächtes Wunderwerk zu erklären.

Die Unverweslichkeit des Todtenkörpers allein, ohne vorhergängigem heiligen Lebenswandel und vollbrachten Wundern, die aber in Absicht auf die Sache sowohl, als auf die Zeugen, unzweifelhaft seyn müssen, ist noch kein Zeichen einer Heiligkeit. *)

2)

---

*) S. das Werk des Herrn von Haen *de miraculis*, *Francof.* 1776.

*) Von der Unverweslichkeit der Körper in der Erde, S. Allgemeines Magazin der Natur, Kunst, und Wissenschaften, 7. Thl. S. 348.

2) Ein vermeintliches Wunderwerk ist eine plötzliche, durch natürliche Kräfte bewirkte Heilung einer von dem Pöbel, oder einem unwissenden Arzte, für unheilbar, oder tödtlich gehaltenen Krankheit.

Plötzlich geheilte Taubheit, *) oder schwarzer Staar, **) oder Stummheit, ***) oder gähe verschwindende Schmerzen, ****) oder lange ertragene Enthaltung vom Essen, *****) hat man vielmal für Wunderwerke gehalten.

Zei-

*) S. Herrn Prof. Trnka's *Hist. cophoseos. Vindob.* 1778. *p.* 165.

**) S. Herrn Behrens *de imaginario quodam miraculo in gravi oculorum morbo, ejusdemque spontanea & fortuita sanatione, Brunswic.* 1734. und Herrn Prof. Trnka's, *Historia amauroseos. Vindob.* 1781. *p.* 667. und 670.

***) S. Herrn Aurran's *Diss. elinguis Feminae loquela, Argentorat.* 1667. Die Zunge und selbst die Zungenspeisröhrenmuskeln sind durch die Pocken zerstört worden, ohne daß jedoch die Stimme verloren gegangen wäre.

****) Schreiben von einem Wunder, so sich in Rouen zugetragen, da ein Heiliger ein beschädigtes Knie im Traume gesund gemacht haben soll, s. im Hamburg. Magaz. 25. Band, 2. S. — von einem gewissen Manne, welcher viele Jahre lang stumm gewesen, und endlich durch einen Traum wieder zu seiner Sprache gekommen, S. Hamburg. Magaz. 6. B. 1. St. 95 S. Von andern vermeintlichen Wunderwerken S. Büchner's *Miscell. phys med. mathemat.* v. J. 1730. *Erf.* 1734. S. 1008. — *Ephem, N C.* im Anhange zum 1. J. 3. *Dec.* S. 55. — 84. — Breslauer Sammlungen 18. Vers. Okt. 1721. Kl. 4. Art. 2.

*****) Beyspiele sehr lange, ohne einem Wunderwerke ertragener Enthaltung von Nahrungsmitteln hat der Herr von Haller *Elem. Physiolog. T. VI. p.* 168. gesammelt. — S. auch Herrn

Vol-

Zeichen sind:

1) wenn sich natürliche Kräfte angeben lassen, ungeachtet wir auch durch das Licht, welches sich itzt über die Naturlehre und Arzneywissenschaft verbreitet, doch viele Erscheinungen bey Krankheiten und Heilungen, noch nicht vollkommen erklären können;

2) wenn die Heilung langsam und unvollkommen vor sich geht, oder wenn man einen Rückfall einer Krankheit bemerkt.

3) Ein falsches Wunderwerk. Fanatiker erdichten zuweilen, aus frommer Betrügerey, oder aus Begierde für Heilige gehalten zu werden, Betrüger aus politischen Absichten, Bettler, um ein reichliches Allmosen zu bekommen, verschiedene Wunderwerke. Sie verstellen sich nämlich lange vor den Leuten, als wären sie hinkend, oder blind, oder taub, oder stumm, und schreyen alsdann unter falschen Thränen, in Kirchen, oder an andern öffentlichen Oertern auf, daß sie nun plötzlich geheilet worden wären.

Man erkennt und entdeckt den Betrug durch eine genaue Untersuchung der vorhergängigen Krankheit, wie in dem Hauptst. von den vorgeblichen Krankheiten gesagt worden ist.

Zei-

Voltelens *Diatribe medica, memorabilem septenuis apositiae historiam exhibens, Lugd. Bat* 1777. und eines Ungenannten Stoff zu Betrachtungen für Naturforscher.

Zeichen eines zur Taufe schicklichen Subjekts.

Weil die Taufe nur einem menschlichen beseelten Körper mitgetheilt wird, so ist die Frage, ob eine unreife Frucht, eine Mißgeburt, oder eine scheintodte Frucht zu taufen sey?

1) **Taufe einer unreifen Frucht:** daß die Frucht in dem nämlichen Augenblicke, da die Empfängniß im weiblichen Eychen geschieht, auch beseelet werde, lehrt die Physiologie. Folglich ist die Taufe zu geben, in was immer für einem Monate nach der Empfängniß ein befruchtetes Eychen, in welchem man eine auch noch äußerst kleine lebende Frucht vorfindet, aus der Gebährmutter getrieben wird. *)

2) **Taufe einer Mißgeburt.** Daß in menschlichen Mißgeburten auch eine menschliche Seele zugegen sey, sieht man aus dem Gebrauche der Vernunft, den man bey denselben bemerkt: man sieht also, daß auch Mißgeburten die Taufe zu geben sey.

3) **Taufe einer zweenköpfigten und einleibigten Frucht.** Eine Frucht, mit zween Köpfen und einem Leibe, hat auch zwo Seelen, weil sie zween

Willen

*) Herr Cangiamilla erweiset durch Beyspiele in seinem Werke: *Embryologia sacra, seu de officio Sacerdotum & Medicorum circa aeternam parvulorum in utero existentium salutem, Palermo* 1745. daß eine zwanzigtägige Frucht lebend war; daß eine Frucht von dreyen Monaten, auf die man nicht Acht gehabt hätte, noch am andern Tage gelebt habe, daß auch öfters ohne kennbare Lebenszeichen das kleinste Leben zugegen sey.

Willen hat, die das Zeichen zwoer Seelen sind: folglich ist ein jeder Kopf einer solchen Frucht ins besondere zu taufen. *)

4) **Taufe einer zweyleibichten und einköpfichten Frucht.** Bey einer zweyleibichten und einköpfichten Frucht bleibet kein Zweifel übrig, daß nur der Kopf zu taufen sey. **)

5) **Taufe einer Frucht ohne Kopf, und einer halbköpfichten Frucht.** Bey einer solchen Frucht ist das Gehirn zuweilen entweder im Halse, oder in der Brust verborgen; oder es ist auch etwa nur das Rückenmark zum Sitze der Seele, und den Lebensverrichtungen hinreichend. Wenn also ein Kind ohne Kopf lebend zur Welt kömmt, so kann man es taufen. ***)

6)

---

*) Dieß bewies die Geschichte zwoer zusammengewachsner Schwestern, die sich öfters miteinander zankten; sie wurden zu Szony in Ungarn gebohren, und lebten durch 21. Jahre aneinandergewachsen. S. Linne's vollständiges Natursystem, Nürnb. 1773. I. Thl. S. 105.

**) S. des Herrn von Hallers Briefe über einige Einwürfe noch lebender Freygeister wider die Offenbarung, Bern 1775. I. Thl. S. 274. „ Allerdings wohnt die Seele an einer eingeschränkten Stelle, einzig im Kopfe, blos die Verletzungen und die Krankheiten des Gehirns, wie auch nur eines Theils dieses Gehirns, hindern ihr Denken, ihr Urtheilen, ihre Geschäfte: auch das Rückenmark, das doch ein Theil des Gehirns ist, hat keinen Antheil daran, seine Verletzungen benehmen der Seele den Verstand, das Bewußtseyn, das Gedächtniß nicht. “

***) S. des Herrn von Haller, *Elem. Physiol. T. IV. S.* 39. daß bey Kindern ohne Kopfe das Gehirn oft unter einer Geschwulst verborgen liegt.

6) **Taufe einer Mola.** Wenn eine Mola eine lebende Frucht enthält, so ist diese zu taufen. Nicht beschwängerte Molen werden aber nicht getauft.

7) **Taufe eines Zwitters.** Wenn es ein ächter Zwitter ist, wird er doch nur einmal getauft, weil er nur ein Mensch ist. Ein zweifelhafter Zwitter, oder ein Kind ohne Geburtstheilen, verändert das Wesentliche der Taufe nicht, denn diese besteht nicht in der Mittheilung eines Namens.

8) **Taufe einer scheintodten Frucht.** Einer nach dem Anscheine todten Frucht ist die Taufe, wenn keine Zeichen einer offenbaren Fäulniß zugegen sind, bedingnißweise, wenn sie lebend seyn sollte, zu geben.

9) **Taufe einer noch im Leibe der Mutter befindlichen Frucht.** Wenn die Frucht noch während der Geburt in Gefahr kommen sollte, das Leben zu verlieren, so ist ein jeder, in der Scheide, oder in der Mündung der Gebährmutter, vorkommende Theil derselben, mittelst einer Spritze, mit dem Taufwasser zu besprengen. Im Falle der Noth ist es auch erlaubet, die Nabelschnur, aber nicht den Mutterkuchen, oder das häutige Ey des Kindes, zu taufen. Ist die Mutter verstorben, so muß man das Kind durch den Kaiserschnitt aus ihrem Körper nehmen, um es taufen zu können.

Medizinisch-gerichtliche Fragen aus dem Fache der Polizeywissenschaft

Von der medizinischen Polizeywissenschaft überhaupt.

Die Wissenschaft, das Arzneywesen in einem Staate in eine gute Ordnung zu bringen, nennt man die **medizinische Polizeywissenschaft.** *)

Die Kenntniß der Hilfsmittel, durch die das Leben, die Gesundheit, und die Bevölkerung der Bürger im Wohlstande erhalten, und wenn sie verlohren oder verletzt wären, wieder hergestellt werden können, bestimmt den Gegenstand dieser Wissenschaft.

Es liegt also den **Aerzten** ob, Räthe zu geben, wie alles in das Fach der Arzneywissenschaft Gehörige am beßten einzurichten sey. Die Pflicht des **Landesfürsten** ist es, nach diesen ertheilten Räthen, Gesetze vor-

*) S. Herrn Frank's System einer vollständigen medizinischen Polizey, Mannheim 1779. und Herrn Baumer's *fundamenta Politiae medicae., Francof. & Lips.* 1777.

vorzuschreiben, durch welche das öffentliche Wohl am bequemsten erhalten werden kann. Das Amt des Polizeygerichtes erfordert endlich, ein wachsames Auge zu haben, damit die Gesetze und die medizinischen Hilfsmittel aufs beßte beobachtet und angewandt werden.

Man sieht also sehr leicht ein, daß die Arzneywissenschaft und Wundarzneykunst auch in das Fach der Polizeywissenschaft gehören.

Ein wohlbestelltes Arzneywesen verschaft dem Staate recht sehr großen Nutzen. *)

Sorgfalt des Magistrats für die Erhaltung der öffentlichen Gesundheit.

Die vorzüglichsten krankheiterzeugenden Ursachen, von denen die Gesundheit der Bürger verletzt und öfters Volkskrankheiten hervorgebracht werden, sind: **) Ungesundheit der Luft, — der Speisen, — des Getränkes, — der Wohnung; — endlich die Gemüthsbewegungen, schädliche Gewohnheiten, — die Ausübung der medizinischen und chirurgischen

*) S. Herrn Rickmann von dem Einfluße der Arzneywissenschaft auf das Wohl des Staats, und den beßten Mitteln zur Rettung des Lebens. Jena 1771.

**) S. Herrn Arnold's *Diss. de removend. sanitatis publicae impedimentis Lipsi.* 1771. und Herrn Liebing's *Diss. de amoliendis sanitatis publicae inpedimentis, Lipsi.* 1771.

Praxis von Afterärzten, und die Ansteckung durch ansteckende Krankheiten.

1) Ungesundheit der Luft. Die Luft ist meistens durch ihre Hitze, Kälte, Feuchtigkeit oder Faulartigkeit, schädlich.

Die allzu starke Sommerhitze wird durch höhere Häuser, welche die Gässen schattigt machen; durch Alleen auf den Landstrassen, durch künstlichen Regen, oder Aufspritzen in den Gässen, gemässiget.

Die Winterkälte wird ebenfalls durch höhere Gebäude, vorzüglich von der Gegend, aus welcher der Mittagswind zu kommen pflegt, durch Anschaffung eines Holzvorrathes, welches um einen woolfeilen Preis und in hinreichender Menge zu Kaufe stehen muß, durch gute Kleidung der Bürger, und bequeme Wohnungen, um vieles abgehalten.

Die Feuchtigkeit der Luft, von Pfützen oder stehenden Wässern, niedrigen oder unterirdischen Gebäuden, oder aus feuchten Steinen erbauten Mauern, wird verhütet, wenn

Die stehenden Wässer durch Wasserleitungen aus der Nähe der Stadt abgeleitet werden; wenn man das Erbauen niedriger Häuser verbietet; wenn man bey Gebäuden keine feuchten Mauersteine gebraucht.

Die Faulartigkeit der Luft, von einer faulartigen Ursache, wird durch Hinwegräumung derselben verbessert: folglich sind

Todtenkörper nicht lange, vorzüglich in warmen Zimmern, auszusetzen; man könnte sie, bis zur Zeit der Begräbnisse, in Kirchhöfen, oder dem Luftzuge wohl eröffneten Kapellen, aussetzen.

Die Begräbnisse in Kirchen, oder um die Stadtmauern, sind durchaus zu verbieten. Kirchhöfe sind an Oertern, die von der Stadt hinlänglich entfernt, der Luft gehörig zugängig, mit Bäumen, welche die faulen Dünste einsaugen und verbessern, umgeben und also gelegen sind, daß die faulen Ausdünstungen der Todtenkörper aus denselben mit dem Winde nicht wieder in die Stadt kommen können, zu errichten.

Körper von todten Thieren, sind durch den öffentlichen Abdeker alsogleich aus der Stadt zu bringen und tief einzugraben. Von dem Orte ei-

nes Schindangers ist das nämliche, wie von den Kirchhöfen, zu merken.

Krankenhäuser sind ausser der Stadt, an einer gesunden, der Luft zugängigen und von der Stadt etwas entfernten Stelle anzulegen.

Werkstädte der Handwerker, welche durch einen ungesunden Gestank, oder schädliche Dünste die Luft verunreinigen, z. B. der Lederer, der Seifensieder, der Bleyarbeiter, der Fleischer ꝛc. sollen ebenfalls ausser den Stadtmauern ihren Platz haben.

Unreinigkeit in den Zimmern, Koth auf den Strassen und in den Häusern, z. B. Mist von verschiedenen Thieren, aus den Ställen u. s. w. sollen öfters geräumet werden.

Kloaken in den Häusern sind also zu erbauen, daß sie mit ihren Oeffnungen keinen Gestank in die Zimmer bringen können, sondern der Unrath durch unterirdische Gänge aus der Stadt geführet werde.

Stehende Wässer in oder an der Stadt sind in Flüsse zu leiten, oder auszutrocknen. Das Austreten des Wassers ist zu verhindern; von ausgetretenen Wässern verunreinigte Plätze sind sorgfäl-

fältig zu reinigen: denn alle bis itzt angezeigte Ursachen erwecken und unterhalten das Faulfieber.

2) Ungesundheit der Speisen: der Mangel, oder die üble Beschaffenheit der Speisen verursacht Volkskrankheiten.

Der Mangel an Lebensmitteln kann durch öffentliche Magazine abgeholfen und verhütet werden.

Der Verkauf übel beschaffener Speisen ist zu verbieten; es soll folglich ein erfahrner Lebensmittelmarktaufseher angestellt werden, dessen Amt die Untersuchung der Speisen und des Getränkes ist.

Es sollen keine Thiere geschlachtet werden, die nicht gesund und frisch sind. Fleischer, Häringer und Fischer sollen kein Fleisch von kranken, oder an Krankheiten umgekommener Thiere, wie auch keine todten, vorzüglich schon stinkenden Fische verkaufen.

Das Mehl von Getreidgattungen, wie auch diese selbst, sowohl als die Hülsenfrüchte, sollen nicht verdorben, nicht unreif, oder brandigt, oder mit Kornzapfen vermischt seyn.

Auf den Markt gebrachte Küchengewächse sollen nicht von Insekten verunreiniget verdorben, oder mit giftigen Pflanzen vermischt seyn; also wird z. B. die Pastinakwurzel zuweilen anstatt der Petersilie verkauft.

Obstgattungen, wenn sie unter die sommerlichen gehören, müssen reif seyn.

Der Verkauf der Schwämme, wenn sie der Lebensmittelmarktaufseher nicht vorher untersucht hat, ist unter schwerer Strafe zu verbieten.

Endlich ist die üble Zubereitung und Aufbewahrung der Speisen in kupfernen, bleyernen, nur schlecht, oder mit unreinem Zinn überzogenen Gefäßen, durch sorgfältige Untersuchung, leicht zu vermeiden. *)

3)

*) S. Die *Elem. physi.* des Herrn von Hallers *T VIII. p.* 194. In den Zusätzen sagt er: weil man die schlimmen Wirkungen des Kupfers in den Küchengefässen entweder vielmal zu läugnen, oder zu verringern pflegt, so folgen hier einige Beyspiele Wegen dieser Ursache sind in einem Kloster alle Mönche um das Leben gekommen, Bovio *flagell. p.* 23. — In einem Waisenhause ist eben darum Bauchgrimmen und ein epidemisches Erbrechen erfolgt, *Gal. Minerv. V p.* 118. Ein anhaltendes Erbrechen, Kardialgie, Bauchentzündung und der Tod selbst. IGNAT. VARI. — Von einer Butter, die man in einem kupfernen Gefäße aufbewahret hatte, eine Ruhr; *Gal. Minerv. V p.* 115. — Verschiedene hieraus erfolgte schädliche Zufälle berichtet Schulze *mors in olla*, N 9. 10. Büchner; *vasorum stanneorum etc.* S. die Toxikologie.

Die Ungesundheit des Getränkes; denn dieses kann eben sowohl, als ungesunde Speisen, durch irgend eine schädliche Beschaffenheit, Volkskrankheiten erzeugen.

Das gemeine Brunnenwasser, welches an einem Orte getrunken wird, soll rein, klar, und von fremdartigen, schädlichen, damit vermischten Substanzen frey seyn: dies durch eine chemische Untersuchung zu erforschen, ist die Pflicht des allda befindlichen Physikus.

Ein mit fauler Luft angefülltes, oder würmigtes, oder durch bleyerne Röhren, in welchen es hergeleitet wird, vergiftetes Wasser, ist zum trinken nicht zu gebrauchen.

Das Bier soll gehörig aufgeklärt, mit keinen schädlichen, oder berauschenden Pflanzen gewürzet, und noch nicht zur Säure umschlagend seyn.

Der Wein soll wohl gegohren, abgelegen, und mit keinem Bleye, oder einer andern schädlichen Substanz verfälscht seyn. S. die Toxikologie.

Der Mißbrauch des Brandweins soll erschwert werden, denn dadurch werden viele Bürger krank gemacht.

macht. Das nämliche gilt auch von dem Mißbrauche des Thees und Koffees, die von vielen Nervenkrankheiten Ursachen sind.

4) Die Ungesundheit der Wohnungen. Niedrigere und allzu tief in der Erde stehende Häuser schaden den Bewohnern durch die Feuchtigkeit, folglich sind sie höher vom Boden zu erbauen.

Gebäude, in welchen ein grosser Zusammenfluß des Volkes zu geschehen pflegt, z B. Kirchen, Krankenhäuser, Schulen, Schaubühnen, u. s. w. sollen geräumig, mit vielen Fenstern und mit mehreren Thüren versehen seyn, damit die von den Ausdünstungen der Menschen verdorbene Luft diesen nicht schädlich werde, und damit, bey gähe entstehender Feuersbrunst die Anwesenden sich leicht retten können.

Gefängnisse und Kerker bedürfen nicht weniger einer reinen Luft.

5) Gemüthsbewegungen. Oeffentlich verbreitete Schrecken, z. B. wegen einbrechender Pest, oder einer ansteckenden Krankheit, sind zu verbieten; denn dadurch werden die Bürger zur Aufnahme des ansteckenden Giftes um so fähiger gemacht. Auf diese Art hat auch das Erschrecken am Nikolaustage bey vielen Kindern die Fallsucht und andere Krankheiten verursacht.

6)

6) Von aussen an den Körper gebrachte Gewaltthätigkeiten. (Corporum irruentium vis.) In dieser Absicht sind tolle Hunde zu tödten; baufällige Häuser, oder Brücken, wieder herzustellen; Zänker zu bestraffen. Es ist überdies das Losbrennen der Feuergewehre — das allzu schnelle Fahren oder Reiten in volkreichen Städten, — das freye Umherlaufen wilder Thiere, als Stiere, oder Ochsen, — das Aufbewahren des Schießpulvers an einem offenen Orte, — das Umhertragen eines nicht eingeschlossenen Feuers bey leicht entzündlichen Sachen, durch scharfe Gesetze zu verbieten; — Strassenräuber sind einzufangen — Tollsinnige in das Tollhaus zu schliessen.

7) Schädliche Gewohnheiten, welche die Gesundheit, oder das Leben in Gefahr setzen, sind abzustellen.

8) Die Pracht, durch die das Volk weibisch und kränklicht gemacht wird, ist auf alle Weise zu erschweren. *)

9) Die Ausübung der Arzneywissenschaft oder Wundarzneykunst, von Afterärzten: denn diese machen sehr oft durch eine unschickliche Heilungsart aus geringen Krankheiten die schwersten, und

*) Von der Pracht, als einer Krankheitsursache ist nützlich, Herrn Süßmilch göttliche Ordnung in den Veränderungen des menschlichen Geschlechts, 17. Hauptst. nachzulesen.

und bringen mehrere Bürger aus Unwissenheit, oder Kühnheit, um das Leben: es ist also diesen die Praxis zu verbieten.

Sorgfalt des Magistrats zur Zeit einer ansteckenden Krankheit.

Der Anfang, oder Fortgang, jener Krankheiten, die durch ihre Ansteckung zuweilen ganze Provinzen verheeren, ist von dem Magistrate durch politische Anordnungen zu hemmen.

Die ansteckenden Krankheiten theilt man ein:

a) in hitzige, (schnell vorübergehende,) zu diesen gehören die Pest, das Faulfieber, die faulartige Ruhr, die Pocken, und die Masern:

b) in langwührige (oder chronische) nämlich die Lustseuche, die Krätze, der Aussatz, der Krebs, die Hundeswuth.

1) Vorbewahrung vor der Pestansteckung: damit die Pest nicht in irgend einen gesunden Ort eindringe, ist nöthig, *)

1) eine Einzäunung einer angesteckten Stadt in einer ziemlich weiten Entfernung von derselben zu machen, und Wachen dabey anzustellen, die Acht haben müssen, damit nicht Jemand heimlich entfliehe:

2)

* *Collectanea Societatis medicae havnienfis, Vol. I.* — Herr Bang, *de prophylaxi a contagiis, p.* 178.

2) Ankommende aus angesteckten Gegenden sollen durch 30 oder 40 Tage Quarantaine, (Kontumaze) halten: nach dieser Zeit wird den Gesunden gestattet, aus dem Kontumazhause zu gehen:

3) die während einer Pest durch andere Provinzen reisen, müssen mit Gesundheitszeugnissen versehen seyn.

Wenn aber eine pestihafte Krankheit in ein Haus, eine Gasse, eine Dorf, eine Stadt oder eine Provinz schon eingedrungen ist; so ist, um den weitern Fortgang zu hemmen, den Gesunden alle Gemeinschaft mit den angesteckten zu verbieten, und zu sperren: folglich sind:

1) Krankenhäuser, (Lazarethe) in einer Entfernung wenigstens einer Meile von der Stadt zu errichten, und die Angepesteten alsogleich dahin zu bringen. Dies ist hauptsächlich bey der Nacht zu thun, damit die auf der Gasse Anwesenden nicht in Schrecken und Gefahr der Ansteckung versetzt werden. Wiedergenesende (Rekonvaleszenten) sind, bevor ihnen der Umgang mit andern Gesunden wieder gestattet wird, durch einige Zeit im Kontumazhaus zu behalten.

2) Verstorbene sind bey der Nacht zum Grabe zu bringen, und tief, jedoch ohne Bestreuung mit ungelöschten Kalke, in die Erde zu graben.

3) Endlich sind Aerzte, Wundärzte, Krankenwärter und Priester anzustellen, denen obliegt, für die Kost, die Arzneymitteln und die Seelsorge der Angepesteten zu sorgen, die Kranken von den Gesunden abzusondern, und den Gesunden eine gedruckte Lebensordnung vorzuschreiben, wie sie sich vor der Pest bewahren können.

2) **Vorbewahrung vor der Ansteckung des Faulfiebers:** sie besteht bloß in der Absonderung der Kranken von den Gesunden.

3) **Vorbewahrung vor der Ansteckung der Ruhr:** weil der faulartige Abgang mit der Ruhr behafteter Kranken ein ansteckenden Miasma enthält, so ist derselbe auf eine solche Art aus dem Wege zu schaffen, daß die Gesunden dasselbe nicht einathmen können.

4) **Vorbewahrung vor der Pocken = und Masernansteckung:** sie erfodert, daß diejenigen, welche diese Krankheiten noch nicht gehabt haben, von den Kranken entfernt werden.

5) **Vorbewahrung vor der Luftseucheansteckung:** die beßte Vorherbewahrung vor dem venerischen Uibel, ist die Enthaltung von dem venerischen Guten. Luftseuchigte sollen in Privatwohnungen in besondern Betten allein schlafen, wären sie aber schon sehr angesteckt,

steckt, so sind sie in die für die Lustseuche bestimmten Krankenhäuser zu senden.

6) **Vorbewahrung vor der Krätzenansteckung:** man vermeidet die Krätze, wenn man den Umgang mit krätzigen Personen, wie auch ihre Kleidung und Betten meidet. In Waisenhäusern, Kraukenhäusern, Gefängnissen, u. s. w. wo diese Krankheit epidemisch ist, sind den Krätzigen besondere Zimmer anzuweisen: die Kleidungen müssen wohl gewaschen, und mit Schwefeldampfe ausgeräuchert werden.

7) **Vorbewahrung vor der Aussatzansteckung.** Diese findet man in unseren Ländern sehr selten, und die Fortpflanzung geschieht bloß durch die Erzeugung, und Stillung eines Kindes, seltner aber durchs Berühren: es wird jedoch eine Absonderung der Kranken erfodert.

8) **Vorbewahrung vor der Hundeswuthansteckung.** Damit man den Biß toller Thiere verhüten könne, ist das freye Umherlaufen derselben durch die Gesetze zu verbieten, und solche wüthende Thiere sollen alsogleich getödtet werden. Von der Heilungsart der Gebissenen. S. die Toxikologie.

Sorgfalt des Magistrats für kranke Bürger.

Die Pflicht des Magistrats ist es, für die Wiederherstellung der verlohrnen Gesundheit der Bürger Sor-

ge zu tragen, damit alle dazu erfoderliche Hilfsmittel immer bereitet seyn.

Zur Wiederherstellung der Gesundheit erfoderliche Hilfsmittel sind aber:

1) Erfahrne Aerzte. Es ist also nur denjenigen das Recht der Ausübung der Arzneywissenschaft zu gestatten, die von einer berühmten hohen Schule, nach abgelegten strengen Prüfungen, die Doktorwürde gehörig erhalten haben.

2) Erfahrne Wundärzte. Auch die Wundarzneykunst soll nur solchen auszuüben frey stehen, welche dieselbe in ihrem ganzen Umfange auf einer wohleingerichteten hohen Schule erlernet, und nach vorhergängigen strengen Prüfungen das Diplom als Doktor, oder Magister der Wundarzneykunst rechtmäßig empfangen haben.

3) Erfahrne Apotheker, die nämlich, nach vollendeter Lehrzeit in einer Apotheke, hierauf die Vorlesungen aus der Apothekerkunst, der Scheidekunst, der Kräuterkunde, und der Naturgeschichte an einer gut bestellten hohen Schule angehört, und dann eine strenge Prüfung aus allen diesen Gegenständen vor der medizinischen Fakultät ausgehalten haben.

4) Gut eingerichtete Apotheken: sie müssen also jährlich zwey- oder dreymal in den Städten von der medizinischen Fakultät, oder den bestellten Stadtärzten,

ohne

ohne Vorwissen der Apotheker, untersucht werden, ob alle vorgeschriebenen einfachen, zubereiteten und zusammengesetzten Arzneyen in erforderlicher Menge und Eigenschaft vorgefunden werden.

Damit die Apotheker wissen können, was sie in ihren Apotheken vorräthig haben, und um welchen Preis sie die Arzneyen geben sollen, muß eine Provinzialpharmakopee sammt den Arzneypreisen vorhanden seyn.

5) **Erfahrne Hebamme.** Nur denjenigen ist die Ausübung der Hebammenkunst zu erlauben, die an einer hohen Schule die theoretischen Vorlesungen über die Geburtshilfe angehört, hierauf die Ausübung in einem öffentlichen Geburtshause gesehen, und endlich nach strenger Prüfung ihr Diplom erhalten haben.

6) **Krankenwärter und Krankenwärterinnen**, welche zum Krankendienste fähig, hinlänglich geschickt und nüchtern sind. *) Mönche und Nonnen könnten dieses Liebeswerk auf sich nehmen.

7) **Krankenhäuser für arme Kranke.** In diesen sind nicht nur arme Kranke unentgeltlich aufzunehmen, sondern auch solche, die gegen Bezahlung in dieselben zu kommen und darinn geheilet zu werden verlangen. Diese

*) S. Herrn Strack's *Sermo academicus de custodia aegrotorum*, Erf. 1779.

Diese Krankenhäuser müssen aber wohl eingerichtet, rein gehalten, an einem bequemen Orte errichtet, mit schicklichen Betten, geräumigen Zimmern, guter Kost, den beßten Arzneyen, erfahrnen Aerzten, Wundärzten und Krankenwärtern versehen seyn.

Klöster können am füglichsten zu Krankenhäusern angewandt werden. Man könnte in einer jeden grössern Stadt Klöster von barmherzigen Brüdern und Schwestern errichten.

Sorgfalt des Magistrats für zufälligerweise scheintodt gewordene.

Damit in Abwesenheit eines Arztes, oder Wundarztes von einem Schlagfluße berührte, erstickte, oder ohnmächtig, oder scheintodt gewordene Personen, wegen Mangel einer Wiedererweckung nicht in der That sterben, liegt dem Magistrate ob, ein Gesetz vorzuschreiben, nach welchem

1) diejenigen bestraft werden, die einem solchen Scheintodten nicht zu Hilfe kommen;

2) diejenigen hingegen eine Belohnung erhalten, die denselben wieder zum Leben bringen;

3) eine Anleitung bekannt gemacht wird, wie man die Versuche der Wiedererweckung anzustellen habe, bis der Wundarzt oder Arzt kömmt:

4) Die Scheintodten nicht eher zu begraben gestattet wird, bis man, wegen des Leichengestankes, den Tod nicht mehr in Zweifel ziehen kann.

Die vorzüglichsten Gattungen des Scheintodes, die von äußerlichen Ursachen, und meistens in Abwesenheit der Aerzte zu geschehen pflegen, sind: *)

1) **Scheintod vom Ertrinken:** Dieser erfodert, den Ertrunkenen

1) aufs geschwindeste und behutsam aus dem Wasser zu ziehen:

2) nachdem die nassen Kleider abgezogen worden, denselben in einer gemäßigten Luft auf ein lau gemachtes Unterbett zu legen, so, daß der Kopf und die Brust höher, als der übrige Leib zu liegen komme, und diesen, ohne die Lage des Kopfes zu verändern, auf verschiedene Art zu bewegen:

3) bald aus der Drossel- oder Stirn- oder Schlafader; und wenn diese, wie es zuweilen geschieht, nicht hinreichend fließen sollten, aus einer Ader im Arme mittelst einer weiten Oeffnung Blut zu lassen:

4) den zähen Schleim heraus zu nehmen, der die Höhle des Mundes und der Nase zu verschließen pflegt:

*) S. Herrn Hensler's Anzeige der Hauptsächlichsten Rettungsmittel derer, die auf plötzliche Unglücksfälle leblos geworden sind. Altona 1770.

5) eine starke Person soll ihren Athem, nach vorher verschlossenen Nasenlöchern, in die Lungen des Ertrunkenen zu wiederholten Malen stark einblasen: *)

6) die Wirkung der Därme ist aber durch Tobaksrauchklystire zu beleben, und zugleich der Bauch langsam und gelinde, aber anhaltend, mit den Händen zu drücken.

7) Wenn der in den Mund geblasenen Luft irgend ein Hinderniß, z. B. eine krämpfigte Zusammenziehung, oder ein fremder Körper in den Weg käme, so ist der Luftröhrenschnitt zu machen, und die Luft hierauf durch die Oeffnung der Luftröhre einzublasen.

8) Endlich muß man den Körper mit warmen, rauhen, und vorher mit einem reizenden Dampfe geschwängerten Tüchern reiben.

Ertrunkenen soll man die Nase, oder den Rachen nicht eher mit dem Finger, einer Feder, dem Tobacksrauche, einem Erbrechmittel, oder flüchtigen Laugensalze reizen, bis das Gehirn und die Lunge vom Blute nicht mehr zusammengedrückt und strotzend sind. **)

Rücken

---

*) Das kräftigste Mittel ist, dem Patienten alsogleich dephlogistisirte Luft aus einer Blase in die Lunge zu drucken. Dergleichen mit Lebensluft gefüllte Blasen sollen stäts vorräthig seyn. Die Vitriolnaphtha, welche viele Lebensluft enthält, in den Mund gegossen, habe ich bey etlichen Scheintodten sehr wirksam gefunden. Diese zwo Mitteln können bey allen folgenden Arten des Scheintodes versucht werden.

**) Calissen *Institutiones Chirurgiae modernae. p.* 277.

Rücken aber die Lebensverrichtungen wieder an, so soll man dem Körper auch mehrere Wärme mittheilen, durch Waschen und Reiben mit Essig, Wein, Geistern, warmem Wasser, oder Sande, Salze, Asche, durch wohl durchgewärmte Betten, und warme Bäder.

Ist die Fähigkeit des Hinabschlingens wieder hergestellt, so flößt man dem Wiedererweckten warmen Wein, oder eine andere herzstärkende Arzney, langsam in den Mund, um ihn wieder zu Kräften zu bringen.

2) **Scheintod vom Erhenken.** Bey diesem wird erfodert:

1) den Strang aufs geschwindeste abzuschneiden, und den Verunglückten auf die Erde zu lassen;

2) in kalter Luft alle enge schließende Kleidungsstücke aufzulösen;

3) aus der Drosselader Blut zu lassen;

4) den Kopf, um das im Gehirne stillstehende Blut zurück zu treiben, soll man mit eißkaltem Wasser waschen, und solche Umschläge machen:

5) reizende Klystire, aus Salz und Meerzwiebel, geben;

6) ätzenden Salmiakgeist an die Nase halten, und in die Lungen blasen.

Bey den übrigen erweckenden und ermunternden Substanzen, welche die Ansammlung des Blutes in das

Gehirn vermehren können, ist es besser, sich derselben nur sparsam zu bedienen.

3) Scheintod vom Ersticken durch fixe Luft: um den Elenden, die in einem Keller durch den Dunst des gährenden Mostes, oder durch gährendes Bier, oder in einem verschlossenen Zimmer durch den Kohlendampf, oder durch die in unterirdischen Gängen und Gruben befindlichen Dünste, um das Leben gekommen sind, wieder Rath zu schaffen, ist es nöthig:

1) sie alsogleich in reine, kalte Luft zu bringen, und mit erhöhetem Kopfe und auseinander gezogenem Munde darinn nieder zu legen.

2) sie mit kaltem Wasser zu besprengen:

3) ätzenden Salmiakgeist an die Nase zu halten und in die Lunge zu blasen:

4) zehn oder zwölf Tropfen davon, mit wenigem Wasser vermischt, in den Mund zu giessen. *)

4) Scheintod bey vom Blitze Getroffenen: bey diesen ist das Nervensystem unthätig, und das Gehirn vom Blute überladen, folglich erfodert die Heilungsart:

*) Sage, Erfahrungen, daß der flüßige Salmiakgeist das wirksamste Mittel sey, Erstickte wieder zu erwecken. Straßburg 1778. S. 27.

1) am Halse, oder einem Arme, zur Ader zu lassen:

2) den Kopf mit eißkaltem Wasser zu waschen, und ähnliche Umschläge zu machen:

3) Salmiakgeist an die Nase zu halten, und in die Lungen zu blasen:

4) scharfe Klystire zu setzen.

5) **Scheintod bey Erfrornen:** diese leben unter allen Scheintodten am längsten, und werden auch am leichtesten wieder zum Leben gebracht. Vorzüglich muß man die Erfrornen in kein warmes Zimmer bringen; denn dadurch befördert man ihren Tod gewiß. Um sie zum Leben zu bringen, ist es nöthig:

1) den ganzen Körper, mit Ausnahme des Mundes und der Nase, mit Schnee zu bedecken, oder in ein kaltes Baad zu setzen, oder den ganzen Körper in grosse, vorher in Eißwasser getauchte, Leintücher zu wickeln:

2) wenn die Lebenszeichen sich wieder einfinden, die Person in ein, aber ungewärmtes, Bette zu legen, und endlich, stuffenweise, eine größere Erwärmung an den Körper zu bringen:

3) innerlich ermunternde Substanzen, z. B. warmen Wein, in den Schlund zu tröpfeln.

6) **Scheintod von einer Gehirnerschütterung:** Bey Personen, die nach einem Falle, oder einer

andern äußerlichen Gewaltthätigkeit, scheintodt geworden sind, soll man

1) eine Ader öffnen:

2) kalte Umschläge um den Kopf machen:

3) ein reizendes Klystier setzen:

4) wenn sich das Leben wieder einfindet, giebt man den Wolverleyaufguß.

7) Scheintod von Zusammendrückung des Körpers:

Erwachsene, die von einem einstürzenden Gebäude; oder Kinder, die vom Aufliegen des Körpers ihrer schlafenden Säugamme (oder Mutter) zusammengedrückt, und scheintodt geworden sind, hat man auf die nämliche Art wieder zu beleben.

8) Scheintod von einem fremdartigen, in die Luftröhre verschlungenen Körper.

Die Heilungsart erfordert

1) durch einen Finger, oder eine mit Oele bestrichene Feder, die man in den Rachen bringet, Husten, oder Erbrechen zuwege zu bringen, um jenen Körper beweglich zu machen:

2) mit einer Zange, oder einem Fischbeinstäbchen, oder den Fingern, wenn es möglich wäre, ihn heraus zu nehmen:

3) wenn ein solcher Körper in der Luftröhre stäcke, ihn durch den Luftröhrenschnitt aus derselben zu holen.

9) **Scheintod bey Neugebohrnen:** es wird erfordert, wenn das neugebohrne Kind im Angesichte schwarzblau ist, aus der abgeschnittenen Nabelschnur eine oder zwo Unzen Blut zu lassen, und den Kopf mit kaltem Wasser zu waschen.

Wäre das Kind aber blaßfärbig im Angesichte, so würde das Blutauslassen schädlich seyn; in diesem Falle nützt hingegen.

1) das Waschen in einem warmen, mit Wein versetzten Baade:

2) dephlogistisirte Luft in die Lunge blasen, *)

3) Salmiakgeist an die Nase zu halten, und

4) einige, mit Wasser vermischte Tröpfelchen desselben in den Rachen zu tröpfeln;

5) den Rachen von dem die Stimmritze überziehenden Kleister mit dem Finger zu reinigen; wodurch manchmal auch ein Erbrechen verursachet wird;

6) ein Salzklystier zu setzen.

Sorgfalt des Magistrats für die sich Verehelichenden.

Damit der Staat einen Nachwuchs von gesunden und genugsamen Bürgern aus den Ehen erhalte, soll

*) Die Vitriolnaphtha in den Mund zu gießen, und etliche elektrische Schläge auf die Herzgegend zu appliziren sind die drey wirksamsten Mittel.

der Magistrat verbiethen, daß keine Vereheligungen geschehen:

1) Von Mädchen, die das 18te Jahr des Alters noch nicht erreicht haben, denn allzu junge Schwangere werden auch allzu leicht von unausgebildeten Früchten entbunden; oder sie gebähren zarte Kinder, welche bald wieder sterben. *)

2) von unfruchtbaren, oder mit einer unheilbaren, erblichen Krankheit behafteten Mädchen; damit eine solche Krankheit nicht auch auf die elenden Kinder verpflanzet werde. **)

3) Von Weibspersonen, die schon über das 50ste Jahr sind; denn diese empfangen seltner in diesem Alter noch, wenn sie auch einen jungen Gatten bekommen hätten. ***)

4) Von noch nicht 22jährigen Jünglingen; damit sie nicht durch Rückenschwindsucht (Tabes dorsalis) ums Leben kommen, oder allzu schwache Kinder erzeugen: Bauernjünglinge sollen aber vor 25 Jahren nicht heyrathen.

5)

---

*) S. Herrn Frank's System einer medizinischen Polizey, I. B. von zu frühen Ehen, S. 225.

**) Ebendersf. a. O. 279. von ungesunden Ehen, und S. 375. von der ehelichen Fruchtbarkeit, und einigen physischen Hindernissen derselben.

***) Ebendersf. a. O. S. 269. von zu späten und ungleichen Ehen.

5) Von Männern, welche vom Alter, oder aus irgend einer andern Ursache unfähig, oder mit einer unheilbaren, erblichen Krankheit behaftet sind.

Endlich sollen vom unverehelichten Stande Priester, Nonnen, Soldaten und andere befreyet werden, welche die Eingezogenheit nicht halten können, oder bey denen sie gefährliche Krankheiten erzeuget. *)

Hurenhäuser sollen verbothen werden, damit die Leute nicht von der Lustseuche, oder von der Rückenschwindsucht angesteckt werden, oder aus dieser Ursache unterlassen, sich zu verehligen. **)

Sorgfalt des Magistrats für die Vermehrung der Bevölkerung.

Da die Glückseligkeit, die Sicherheit, die Macht, und der Reichthum eines jeden mit einem fruchtbaren Boden versehenen Reiches von der Menge gesunder Einwohner abhängen; so hat der Landesfürst und der Magistrat aufs sorgfältigste darauf zu sehen, daß die Anzahl der Einwohner immer vermehret werde.

Dieß

*) Ebendersf. a. O. von dem geistlichen Cölibatleben, S. 139. vom Cölibatleben der Kriegsleute, S. 211.

**) Ebendersf, a. O. vom weltlichen Cölibatleben, S. 182.

Dieß erhält man durch Hinwegräumung der Ursachen der Entvölkerung, und Beförderung der Hilfsmittel zur Bevölkerung.

Ursachen der Entvölkerung sind:

1) Die natürliche Sterblichkeit der Menschen: Der Mensch gehört unter die am längsten lebenden Thiere, *) und kann, nach dem Baue seines Körpers, leicht bis auf 100 Jahre steigen, wenn ihm nicht eine äußerliche Gewaltthätigkeit, oder eine zufälliger Weise hinzu kommende Krankheit, das Ziel verkürzt. Die natürliche Sterblichkeit zu vermeiden, ist nicht in der Gewalt der Menschen.

2) Die widernatürliche Sterblichkeit der Menschen: Diese ist also beschaffen, daß durch sporadische (einzelne Krankheiten beynahe der 37ste stirbt. Durch epidemische sterben $\frac{2}{9}$, durch ansteckende hitzige $\frac{2}{3}$ **); durch die Pest wird sogar manchmal die Hälfte der Einwohner aufgerieben. An chronischen Krankheiten kommen $\frac{70}{229}$ um das Leben. Die widernatürliche Sterblichkeit kann durch die politische Sorgfalt des Magistrats und den unermüdeten, durch Belohnungen noch mehr anzufachenden Fleiß der Aerzte um vieles vermieden werden.

3)

*) S. des Herrn von Haller *Elem. Physiol. T. VIII. p. 98. lib. XXX.*

**) Ebendas. a. O. *T. VIII. p. 102. lib. XXX.*

3) Die Sterblichkeit bey Neugebohrnen: Binnen dem ersten Jahre sind von 1000 Neugebohrnen 260 verstorben; im zweyten 80; im dritten 40; im vierten 24, und binnen den ersten acht Jahren ist beynahe die Hälfte des menschlichen Geschlechts um das Leben gekommen. Vom 10ten bis zum 29sten Jahre sterben die Menschen nicht so zahlreich. Weil die üble Methode der Kindererziehung, und die Unwissenheit der Weibspersonen, welche die Besorgung der Kinder über sich nehmen, die Ursachen dieser Sterblichkeit sind, so soll der Magistrat diese abstellen.

4) Die allzu geringe Anzahl der Ehen: wegen dem unverehligten Stande der Priester, der Nonnen, der Soldaten, der Dienstleute, und anderer, denen die Ehe entweder nicht erlaubet, oder unbequem, oder wegen der Armuth allzu beschwerlich ist. Es sind folglich der gesetzwidrige Beyschlaf und die Hurenhäuser nicht zu gestatten, und es ist eine Armenkasse für die armen Verehligten anzulegen.

5) Das Auswandern der Einwohner: dieß wird durch vermehrte Nahrungswege, gütige Behandlung der Unterthanen, Verboth des Auswanderns, u. s. w. verhindert. Ausländer sind durch besondere Privilegien und Vorrechte in das Land zu ziehen.

6) Die menschenräuberischen Kriege: diese zu vermeiden, hänget nicht immer von der Macht des Fürsten ab, die Feldkrankheiten und die Tödtlichkeit der

Wun-

Wunden können aber doch um vieles verhütet werden, wenn der Landesfürst Sorge trägt, daß die Feldarzeneywissenschaft und Wundarzneykunst immer im beßten Stande erhalten werden: denn der Mangel erfahrner Feldwundärzte tödtet mehrere Soldaten, als das Schwerdt, und das Pulver.

7) Das **zügellose Leben**: weil dieß unzählige Krankheiten erzeuget, und die Bürger weibisch macht, oder gar tödtet; so ist es von dem Magistrate einzustellen. *)

8) Die **Armuth vieler Einwohner**: denn diese erzeuget, so wie die Ueppigkeit, vielfältige Krankheiten. Armen ist also aus der Armenkasse eine Beyhilfe zu geben.

9) Die **ungehinderte Praxis der Afterärzte**: denn dieser Auswurf von Menschen verwandelt oft geringe Krankheiten in schwere und tödtliche; es sind also Afterärzten Heilungen der Krankheiten zu verbiethen.

Ob die Bevölkerung jährlich anwachse, oder abnehme, kann man aus einem gehörig verfaßten, jährlich herauszugebenden Verzeichnisse aller Gebohrnen, Verstorbenen, und Verehelichten bestimmen.

Sorg-

*) Herr Graunt *Obserr. on the bills of mortalis p.* 22. und Herr von Haller a. O. *p.* 700.

Sorgfalt des Magistrats für Schwangere.

Weil Schwangere aus geringen Ursachen unausgebildete Früchte gebähren, so ist vom Magistrate zu verbiethen: *),

1) Schwangere nicht zu erschrecken: es sind folglich Gezänke in öffentlichen Oertern, umher gehende, im Angesichte, oder an einem Gliede mißgestalte Bettler, Vorstellungen von Gespenstern ꝛc. zu verbiethen.

2) Keine Schwangere zu schlagen, zu foltern, oder zur Todesstrafe zu verurtheilen; damit, wegen des Verbrechens der Mutter, nicht auch das unschuldige Kind um das Leben komme.

3) Durch einen unerlaubten Beyschlaf schwanger gewordenen Weibspersonen in den Apotheken keine frucht-abtreibenden Arzneyen zu geben, und von unerfahrnen Wundärzten keine Aderlässe am Fuße machen zu lassen, damit nicht eine Geburt einer unausgebildeten Frucht erfolge:

4) auch ähnliche Mädchen nicht mit so bösen Worten zu empfangen, daß eine Geburt einer unausgebildeten Frucht zu befürchten wäre.

5) Weder von der geistlichen, noch von der weltlichen Gerichtsbarkeit soll auf das Verbrechen einer unver-

---

*) S. Herrn Frank. a. O. 1. B. S. 291. von der Schwängerschaft überhaupt, ihren Rechten und Vorzügen im gemeinen Wesen.

erlaubten Beschwängerung eine Strafe gesetzt werden, damit nicht eine Gelegenheit zum Kindesmorde entstehe: denn nur dieß ist das Mittel, den Kindesmord zu verhüten. *)

Sorgfalt des Magistrats für Gebährende.

Die Sorge des Magistrats soll es seyn, daß Schwangere glücklich entbunden werden; zu dieser Absicht soll die Stadt, welcher er vorsteht, versehen seyn: **)

1) mit erfahrnen Hebammen, die nämlich eine strenge Prüfung ausgehalten haben:

2) mit erfahrnen Geburtshelfern: es soll aus dieser Ursache kein Arzt, oder Wundarzt mit einem physikate versehen werden, wenn er nicht durch ein Diplom der hohen Schule erweisen kann, daß er auch die Geburtshilfe inne habe.

3) Mit einem öffentlichen Hause für gefallene, und zugleich so arme Mädchen, daß sie eine Hebamme insbesondere nicht bezahlen, und unerkannt gebähren können.

Ein solches Haus hat vielfachen Nutzen: denn es ist die beßte Lehrschule für Hebammen und Geburtshelfer; es werden dadurch die Kindesmorde verhin-

*) H. Wasda, lauter Wunsch für diejenigen Personen weiblichen Geschlechts, welche zu Falle gekommen, Frankf. 1781.

**) H. Frank a. O. 1. B. S. 605. von der in jedem gemeinen Wesen nöthigen Fürsorge für Gebährende und Wöchnerinnen.

hindert; es liefert Säugammen für Frauen, die ihre Kinder nicht selbst stillen können; es erhält viele Mütter und Kinder beym Leben; es bringet auch zuweilen durch eine unglückliche Liebe verführte Weibspersonen wieder auf den Weg der Tugend.

Sorgfalt des Magistrats für Neugebohrne.

Die Besorgung und Erziehung neugebohrner Kinder ist den Eltern anzuvertrauen; damit aber nicht eine so grosse Anzahl Neugebohrner sobald wieder sterbe, ist eine gute Anleitung, die Kinder zu erziehen, in Kalendern, oder andern Werkchen, den Müttern bekannt zu machen.

Dem Magistrate liegt es aber ob, zu sorgen, daß

1) wegen Armuth, Unrechtmäßigkeit, oder einer andern Ursache, von ihren Eltern verlassene, oder auf öffentlichen Strassen ausgesetzte, Kinder in öffentliches für ausgesetzte Kinder bestimmtes Haus aufgenommen, in demselben ernährt und erzogen werden:

2) damit für Mütter, welche ihre Kinder nicht selbst stillen können, und für verlassene Kinder immer Säugammen zugegen seyn, ist ebenfalls ein öffentliches Haus zu bestimmen, in welchem die Ammen aufgezeichnet, und ob sie gesund seyn, untersucht werden. *)

---

*) *Detail de la nouvelle direction du bureau des nourrices a Paris* 1775. und Herr Frank a. O. 2. B. S. 373. Von der Bestel-

Sorgfalt des Magistrats für die physische Erziehung der Kinder.

Da man eine so grosse Sterblichkeit unter den Kindern bemerkt, daß binnen den ersten acht Jahren von tausend Kindern beynahe der halbe Theil wieder um das Leben kömmt; so ist die Pflicht des Magistrats, zu sorgen, daß den Eltern eine gute Anleitung zur Erziehung der Kinder vorgeschrieben, und die Ursachen der Kindersterblichkeit hinweg geschafft werden. *)

Die vorzüglichsten Ursachen, welche die Kinder im ersten Alter tödten, sind:

1) eine böse Kost: es sind aus diesem Grunde die Mütter anzuhalten, ihre Kinder selbst zu stillen: denn die Ammenmilch ist weniger tauglich, und die Erziehung durch Mehlbreye ist noch schlechter.

2) Die Pocken, **) deren Verheerung durch ein Einimpfungshaus vermindert werden könnte; dies soll aber auffer der Stadt, an einem dem Winde zugängigen Orte

---

stellung des Ammenwesens und erster Verpflegung mutterlos zu erziehender Kinder.

*) H. Frank, a. O. 2. B. S. 515. von der Gesundheitspflege der lernenden Jugend.

**) Durch diese sind in Paris binnnn sechs Monaten 1355o. Kinder getödtet worden; Herr von Haller *Elem. Physiol. T. VIII. p. 99. L. XXX.*

Orte errichtet werden, um die Ansteckung der Gesunden durch die Kranken zu verhindern. *)

3) Zückungen vom Zahnen, von Würmern, von einer Schärfe in den ersten Wegen, werden durch eine gute, anpassende Heilungsart besänftiget.

4) Das Erdrücken der Kinder in den Betten wird durch die Einführung des italienischen Bogenbettchens (*Arcuccio*) abgewandt. **)

Für arme und von ihren Eltern verlassene Kinder ist ein wohl bestelltes Waisenhaus zu errichten: oder, weil wegen verdorbener Luft und unschicklicher Kost, die Sterblichkeit derselben noch sehr groß ist, soll man sie vielmehr einzelnen Bauersleuten und Bürgern auf öffentliche Kosten zur Erziehung übergeben. ***)

Sorgfalt des Magistrats für Verstorbene.

Damit die Todten gehörig, und nicht etwa noch lebend, begraben werden, soll der Magistrat einen öf-

*) H. Lettsom Nachrichten von dem allgemeinen Dispensatorio in London, Altenb. 1777. S. 141.

**) S. H. Frank, a. O. 2. B. S. 209. wo man die Gestalt dieses Bettchens sehen kann; und S. 205. sagt er, in Schweden sind jährlich 650. Kinder durchs Erdrücken ums Leben gekommen

***) H. Meisners Abhandlungen über die Frage: sind die Findelhäuser vortheilhaft, oder schädlich? Göttingen 1779. Und H. Starks und H. Hann's Abhandlungen über die Vergleichung der Vortheile, der in Waisenhäusern, und der durch Vereinzelung der Waisenkinder, Hamb. 1780. H. Frank a. O. 2. B. S. 443. von Findlings- und Waisenhäusern.

sentlichen Todtenbeschauer anstellen und verordnen, daß Niemand vor 48 Stunden, und bevor der Körper von Todtenbeschauer untersucht ist, begraben werde.

Es soll aber zu diesem Ende ein erfahrner Wundarzt bestellt werden, welcher zugleich einen Beweis seiner Wissenschaft, Todtenkörper zu untersuchen, durch eine, von ihm selbst gemachte, Untersuchung gegeben hat.

Das Amt des Todtenbeschauers ist, zu untersuchen:

1) ob der ächte Tod in irgend einem Körper zugegen sey, damit niemand lebend begraben werde:

2) ob Zeichen eines natürlichen, das ist, aus einer Krankheit entstandenen, Todes vorgefunden werden:

3) ob man keine Zeichen eines gewaltsamen Todes, nämlich einer Verwundung, des Erhenkens, einer Quetschung, einer Zusammendrückung ꝛc. entdecke: denn in diesem Falle soll der Todtenbeschauer kein Zeugniß zum Begräbnisse geben, sondern die Sache alsogleich dem Kriminalgerichte anzeigen:

4) ob ein weiblicher Todtenkörper nicht beschwängert sey; welches man aus dem über die Schaamknochen hervorragenden Unterleibe, aus der Bewegung in demselben, wenn die Frucht noch lebend ist, und in einem zweifelhaften Falle aus einer Untersuchung des Gebährmuttermundes, erkennen kann. Wenn dies wäre, soll

der

der Todtenbeschauer alle Sorge tragen, daß die Frucht alsogleich durch den Kaiserschnitt aus dem Leibe der todten Mutter genommen, und, wenn sie leben sollte, getauft werde.

5) Wenn die Leiche gleich nach dem Tode in eine starke Fäulniß übergeht, oder einen ansteckenden Duft ausdünstet, wie z. B. die Pocken, die Masern, das bösartige Faulfieber, vorzüglich aber die Pest, so soll er verbieten, dieselbe jemanden sehen zu lassen, und anordnen, daß sie schon binnen 24 Stunden begraben werde.

6) Endlich soll der Todtenbeschauer untersuchen, ob er nicht Zeichen eines zweifelhaften Todes im Körper entdecke: in diesem Falle ist das Begräbniß so lange zu verbieten, bis die offenbare Fäulniß das Daseyn des Todes gewiß macht.

Die Zeichen des Todes sind zu wissen nöthig:

1) wann die Leiche zu begraben,

2) —— sie gerichtlich zu zerlegen,

3) —— vom Leben, oder Tode, des Neugebohrnen ein Urtheil zu fällen ist.

Die Zeichen des Todes werden in gewisse oder zuverlässige, und in zweifelhafte eingetheilt. *)

*) Brinkman Beweis der Möglichkeit, daß einige Leute lebendig können begraben werden. Düsseldorf. 1772.

Zweifelhafte, Zeichen des Todes sind:

1) kein Athemzug;

2) kein zu verspührender Schlag des Herzens und der Schlagadern;

3) Kälte am ganzen Körper:

4) Unbiegsamkeit der Gelenke;

5) Unempfindlichkeit gegen allen Reitz;

6) Eröffnung der erschlappten Schließmuskeln;

7) gehemmter Ausfluß des Blutes aus einer eröfneten Ader;

8) dünnes Blut im Munde;

9) Leichengestank; *)

10) Zusammengefallene, trockne, Hornhaut im Auge:

Denn diese Zeichen sind zuweilen bey vom Schlagflusse Berührten und bey Ertrunkenen zugegen gewesen, ungeachtet diese Personen in einigen Fällen doch noch lebten und wieder erweckt wurden.

Zuverlässige Zeichen des Todes. Der Tod ist zugegen, wann die Reitzbarkeit des Herzens so sehr aufgehoben ist, daß man sie durch keinen angewandten Reitz mehr wieder erwecken kann: folglich sind

1) bloß die fortwährende Dauer der eben gesagten Zeichen, die aber zusammen vereiniget seyn und auch immer zunehmen müssen, und

2)

*) S. Herrn von Haller *Elem. Physiol. T. VIII. L. XXX. p.* 122.

2) die offenbare, ebenfalls immer verstärkte, Fäulniß des Körpers, sichere Zeichen des Todes.

Krankheiten, in welchen man den gewissen Tod, vor den offenbaren Zeichen der Fäulniß, kaum entdecken kann, sind gähe anwandelnde Gattungen des Scheintodes bey hysterischen Weibspersonen, bey vom Schlagflusse Berührten, Fallsüchtigen, Kataleptischen, Erfrornen, Ertrunkenen, Erhenkten, durch eine eingeschlossene Luft Erstickten, wie auch bey kleinen, von ihren Ammen erdrückten Kindern, oder bey Personen, die von einer Höhe herabgestürzt sind. *)

In allen diesen Fällen sollen die Leichen so lange in dem Leichenhause unbegraben liegen verbleiben, bis die Zeichen einer deutlichen Fäulniß sich zeigen.

Wenn also der Todtenbeschauer keine Zeichen eines gewaltthätigen, oder eines zweifelhaften Todes an der Leiche findet, so soll er einen Todtenbeschauzettel wegen Gestattung des Begräbnisses an den Pfarrer des Ortes schreiben, in welchem angemerkt seyn soll

1) der Name und Beyname des Verstorbenen,
2) das Alter,
3) das Geschlecht,
4) der Stand,
5) die Krankheit, an welcher er verstorben,
6) der Arzt, der Wundarzt, oder der Afterarzt, der ihn in seiner Krankheit behandelt hat, oder ob die Krankheit der Natur überlassen worden sey,

7) der Ort, an welchem der Tod erfolget ist,
8) die Stunde, der Tag, und das Jahr des

Todes.

Die Todtenuntersuchung und die rechtmässige Verfassung eines Beschauzettels hat vielfältigen Nutzen. Denn

1) werden auf diese Art Menschenmorde, Kindesmorde, Selbstmorde entdeckt;

2) wird verhütet, das Niemand lebendig begraben werde;

3) dadurch würden die epidemischen, endemischen, und irgend einem Orte, welches wir bewohnen, hauptsächlich gefährlichen Krankheiten, wie auch

4) die schädlichen Kuren der Afterärzte bekannt gemacht werden.

5) Endlich könnte man aus gehörig verfaßten Todtenbeschauzettel die natürliche und krankhafte Sterblichkeit Gesundheit, und Ungesundheit der Oerter und der Zeiten, die Anzahl der Einwohner, und wenn man die Todtenbeschauzetteln mit den Taufzetteln vergleichen wollte, die Zunahme, oder Abnahme der Bevölkerung, und mehrere andere anmerkungswürdige Dinge in Erfahrung bringen.

Die Begräbnisse der Verstorbenen sollen nicht nur in den Kirchen, sondern auch in den um die Stadtmauern

mauern gelegenen Kirchhöfen durchaus verboten, und zu dieser Absicht ein auf eine Viertelstunde von der Stadt entfernter, hinreichend geräumiger, dem Luftzuge nicht versperrter, und hier und dort mit Bäumen umzäunter Ort angewiesen werden.

Die Leichen sollen auf eine Klafter oder 12 Schuhe tief eingegraben, und die Eröffnung der Särge und Herausnahme der in die Fäulniß übergegangenen Knochen aufs strengste verboten werden; denn dadurch wird der faulartige Duft weiter verbreitet, *) und Faulfieber erreget.

*) In der *Gazette salutaire No. XXIV.* und *XXV.* werden traurige Beyspiele hierüber angeführt. In der Kirche des heil. Divo wurden bey der Nacht die Särge einiger Verstorbenen eröffnet, und die Leichen, nachdem sie von aller Kleidung entblößt waren, in eine Grube, mit aufgestreuetem Kalke, damit sie geschwinder durch die Fäulniß verzehrt werden sollten, gestürzt. Die Todtengräber eilten: nach auf die Grube gelegter Steinplattte, bald hinweg. Indessen drangen die faulen Dünste doch so sehr heraus, daß am folgenden Tage dadurch der Gottesdienst durchaus in Unordnung gebracht wurde, und die Anwesenden größtentheils aus der Kirche gehen mußten. Der Leichengestank blieb aber nicht in dieser Kirche allein eingeschlossen, sondern er drang auch in die gegenüberstehenden Gebäude so stark, daß die Bewohner Eckel bekamen.

In der Stadt Carent hatten die Todtengräber eine nicht hinlänglich tiefe Grube für einen Verstorbenen gemacht; sie bedeckten also den Sarg oben mit Erde, die sie mit den Füssen zusammen tratten. In wenigen Tagen erfüllten die aus dem Grabe dringenden Dünste die Kirche allmählig so sehr, daß man sie verlassen mußte. Es wurde der Entschluß gefaßt, diese Leiche

Sorgfalt des Magistrats zur Zeit einer Viehseuche.

Weil der Reichthum sehr vieler Länder von der Menge und dem Wohlstande der Viehheerden abhänget, und weil auch das gemeine Wesen derselben nicht entbehren kann; so entsteht eine grosse Drangsal, wenn sie durch eine ansteckende Krankheit aus ganzen Provinzen verheeret werden.

Damit

---

wieder auszugraben; zween von den drey Todtengräbern, die diese Arbeit genommen hatten, erbrachen sich stark, der dritte bekam ein Fieber und starb nach zehn oder zwölf Tagen. *Gazett. salut. No. XXVI.* Im Dorfe Saulieu wurde in der Kirche ein Grab eröffnet, um die Leiche einer am Faulfieber verstorbenen Weibsperson zu begraben. Die Todtengräber fanden den Sarg einer Leiche, den sie vor sechs Wochen eingegraben hatten. Als der Sarg des Weibes in die Grube gelassen wurde, eröffnete sich dieser und der andere Sarg, und es drang plötzlich ein so unerträglicher Gestank heraus, daß alle Anwesende sich aus der Kirche flüchten mußten. Von 190 Menschen wurden 114 so wie auch der Prediger, der Pfarrverweser, und die Todtengräber heftig krank. Indessen sind doch nicht über achtzehn aus dieser Menge verstorben, unter denen der Prediger und der Pfarrverweser die ersten an der Reihe waren.

Im *London-Magazin, Sept.* 1752. findet man auch einen denkwürdigen Fall. Der Todtengräber eröffnete ein Grab, in welchem man vor dreyßig Jahren eine an den Pocken verstorbenen Mann begraben hatte. Nach eingeschlagenem Deckel des Sarges drang alsogleich ein Gestank aus demselben. Binnen wenigen Tagen bekamen vierzehn von den Anwesenden die Pocken, und alle Einwohner dieses Dorfes, welche diese Krankheit noch nicht gehabt hatten, erkrankten, nur zween ausgenommen. Merkwürdig ist es, daß die Pocken in alle Städte, aus denen Einwohner beym Begräbnisse gewesen waren, gedrungen sind.

Damit also keine Viehseuche einreiße, erfordert die Wachsamkeit des Magistrats, daß

1) die Luft, das Futter, und das Getränk, dessen sich die verschiedenen Gattungen des Viehes, entweder auf die Weide, oder zu Hause, in den Ställen bedient, wie auch die Ställe selbst gesund seyn;

2) daß die Aerzte und Wundärzte, die in einem Physikate angestellt sind, die thierische Krankheitlehre inne haben.

3) daß keine Schmiede und erste Hirten aufgenommen werden, wenn sie nicht die Vorlesungen über die thierische Arzneykunde angehört haben, und ein akademisches Zeugniß von ihren hierüber ausgehaltenen Prüfungen vorzeigen können.

Die Viehseuche fängt aber entweder in benachbarten Oertern, oder in einem Orte selbst an. *)

Wenn sie noch in den benachbarten Oertern ist, so soll der Magistrat sorgen, daß

1) die Thierärzte alle ankommenden Viehgattungen sorgfältig untersuchen, ob sie nicht krank seyn:

2) daß kein ohne Gesundheitspaß aus fremden Gegenden kommendes Vieh erkauft, und unter das inländische gemischt werde.

3)

*) Veterinarius, oder Unterricht von der Behandlung, Kur und Wartung der Pferde und des Hornviehs. Gotha 1780. 2ter Theil S. 335. Vorsorge der Landespolizey.

3) Aus angesteckten Oertern kommendes Vieh soll gleich an den Gränzen wieder zurückgewiesen werden.

Wenn aber die Seuche in einem Orte selbst anfängt, so muß

1) das kranke Vieh von dem noch gesunden unverzüglich abgesondert werden. Eckel vor dem Futter, Mangel des Wiederkäuens, und Verlust der Kräfte, sind die vorzüglichsten von den Thierärzten zu untersuchenden Anzeigen der Krankheit.

2) Den Wärtern des kranken Viehes ist es zu verbieten, zu keinem Gesunden zu gehen.

3) Erfahrne Thierärzte sollen, nach untersuchter Natur der Krankheit, und ohne Nutzen angewandten schicklichen Arzneymitteln, die kranken Stücke alsogleich tödten lassen, und der Werth derselben soll aus der allgemeinen Kasse des Ortes den Eigenthümern wieder ersetzt werden.

4) Die Körper der durch die Krankheit, oder wegen derselben mit Vorsatze getödteten Thiere sollen entweder nach abgezogener, oder hier und dort eingeschnittener Haut tief eingegraben, und mit vieler Erde bedeckt werden. Dieses Eingraben soll an einem entfernten Orte geschehen, wohin das gesunde Vieh nicht kommen kann.

5) Bey noch gesunden Stücken ist die Einimpfung zu versuchen, ob durch dieselbe die Krankheit abgehalten werde.

End.

Endlich soll der Genuß des Fleisches vom angepesteten Viehe verboten werden, damit die Einwohner davon nicht erkranken: es sollen auch die Häute der an der Seuche umgekommenen Stücke nicht gebraucht werden, wenn sie nicht vorher an dem angesteckten Orte selbst mit einer Kalklauge so lange gebeitzt werden, bis die Haare ausfallen. *) Häute von Thieren hingegen, die an Brandbeulen gestorben sind, bleiben ansteckend. **)

Sorgfalt des Landesfürsten für die Schulen der Aerzte.

Damit der Staat mit erfahrnen Heilenden, nämlich mit gelehrten und wohl unterrichteten Aerzten, Wundärzten, Apothekern, Hebammen, Geburtshelfern und Thierärzten, versorget werden könne; so ist nöthig, daß alle Hilfsmittel, durch welche die zur Heilungskunde gehörigen Wissenschaften gelehret und erlernet werden können, von dem **Landesfürsten** gütig verschafft werden.

Diese

---

*) Die Erfahrung hat erwiesen, sagt der Freyherr van Swieten, *Comment. T. I. p.* 141. daß man die Häute des an einer ansteckenden Krankheit gestorbenen Viehes gebrauchen könne, ungeachtet das Ansteckende in ihnen enthalten ist, wenn sie nur bald in einem über ungelöschten Kalk gestandenen Wasser so lange gebeitzt werden, bis sie die Haare verlieren.

**) S. Tode, Med. chirurg. Bibliothek, 8. B. 3. St. S. 618.

Diese Hilfsmittel sind aber überhaupt

1) gelehrte Lehrer; diese sollen in einer hinreichenden Anzahl zugegen seyn, um so viele verschiedene Lehren vortragen zu können: sie sollen durch ihr Genie, Erfahrenheit, Rechtschaffenheit und Fleiß aller Empfehlung würdige Männer seyn:

2) die Erklärung aller zur Heilungskunde gehörigen Theile:

3) zum Vortrage der medizinischen Lehren nöthige physische Hilfswissenschaften; die ich bald anführen werde:

4) eine für jede Lehre sehr gut eingerichtete Bibliothek:

5) auserlesene Schulbücher, über die man bequem vorlesen kann:

6) geschickte Korrepetitoren, welche mit den Schülern die öffentlichen Vorlesungen ins besondere wiederholen:

7) strenge, aus einer jeden Lehre einzeln zu machenden Prüfungen: diese sollen öffentlich unternommen werden, und wenn die Prüfenden an dem sich der Prüfung unterwerfenden weder hinreichendes Genie, noch zu der Wissenschaft, aus welcher dieselbe gemacht wird, nöthiges Gedächtniß bemerken, so sollen solche Kandidaten von dieser Wissenschaft gänzlich abgewiesen werden.

8) Der Ort endlich, an welchem die medizinische Fakultät ihren Sitz hat, soll also beschaffen seyn, daß

Krankenhäuser mit einer erforderlichen Anzahl Kranken versehen werden, und arme Schüler mit geringen Kosten ihre Studien durch den erforderlichen Zeitraum vollenden können.

Es soll folglich nur in den größten Städten, oder in der Hauptstadt des Landes eine medizinische Fakultät errichtet werden.

9) Endlich ist eine wohl verfaßte Studienrichtschnur, welche die Ordnung, die Rechte, die Art zu prüfen und die Sittlichkeit der akademischen Mitglieder enthält, vorzuschreiben. *)

Bildung der Aerzte. Damit gelehrte Aerzte gebildet werden, ist es nöthig, nur solche Kandidaten zum Studium der Arzneywissenschaft zu lassen, die mit Genie, Gedächtniße und den übrigen, zur Arzneywissenschaf erforderlichen, physischen und moralischen Gaben versehen sind. Diese sollen alle Theile der Arzneywissen-

---

*) S. Herrn Hoffmanns Unterricht von dem Collegio der Aerzte in Münster; nebst den münsterischen Medizinalgesetzen. Münster 1777. — Hessische Medizinalordnung und Gesetze, Cassel 1778. — des Freyh. von Störk *Institutа medicae Vindobonenſis*, *Vindobonae* 1775. — Herrn Brinkmann's Patriotische Vorschläge zur Verbesserung der medizinal-Anstalten, hauptsächlich der Wundarzney- und Hebammenkunst auf dem platten Lande, Düsseldorf 1778. Herrn Ritters von Brambilla Instruktion für die Professoren der k. k. chirurgischen Militärakademie, 1786.

senschaft binnen fünf Jahren anhören: diese Theile sind aber, außer die Naturlehre, und Grössenkunde, folgende:

1) die Naturgeschichte, vorzüglich die Kräuterkunde;

2) die Scheidekunst, und praktische Pharmazie;

3) die Zergliederungskunst, und Lehre von den Säften des Körpers;

4) die Lehre von der Verrichtung der Theile;

5) die Arzneymittellehre, sammt der Lehre von den Giften, den Nahrungsmitteln, den mineralischen Wässern, und der medizinischen Pharmazie;

6) die allgemeine Krankheitlehre;

7) die besondere Krankheitlehre, mit der ausübenden Lehre am Krankenbette, und der Kasuistik;

8) die Geschichte der Arzneywissenschaft und die Kenntniß der Schriftsteller;

9) endlich soll ein jeder Arzt Vorlesungen über die Wundarzneykunst, die Geburtshilfe, und die thierische Arzneykunde anhören, denn ein Arzt ohne Kenntniß der Wundarzneykunst taugt so wenig, als ein Wundarzt ohne Kenntniß der Arzneywissenschaft.

Zum Vortrage der medizinischen Lehren erforderliche Hilfsmittel sind:

1) ein Naturalienkabinet;

2) ein botanischer Garten;

3) ein sehr wohl eingerichtetes chemisches Laboratorium.

4) ein Zergliederungssaal;

5) ein praktisches Krankenhaus.

Bildung der Wundärzte: die allgemeine Klage ist es, daß man in den meisten Gegenden Deutschlands noch allzu wenige gute Wundärzte finde. *)

Die Hinderniße des Fortganges der Wundarzneykunst sind:

1) die Aufnahme unfähiger Anfänger zur Wundarzneykunst; die nämlich weder die physischen, noch

---

*) Ein in der Wundarzneykunst grosser und berühmter Mann, nämlich Hr. prof. Richter, sagt: chirurg. Biblioth. 3. B. 2. St. S. 286. „Leider ists wahr, und man muß sich dessen schämen, daß unsere jungen Wundärzte beym Barbierbecken anfangen, und in ihren Lehrjahren kaum etwas mehr lernen, als Pflasterstreichen und Aderlassen. Dieß ist schon hundertmal gesagt worden, und oft genug so laut, daß es diejenigen hören konnten, in deren Macht es ist, der Schande abzuhelfen; aber immer ist die Sache geblieben, wie sie war: das ist, die gesetzgebende Macht in den mehresten Orten Deutschlands findet es noch immer gut, das Leben und die gesunden Glieder der Unterthanen den Badern, und Barbierern, für das geringe Geld, welches diese für ihr Privilegium erlegen, auf Discretion zu übergeben. Und man entschuldigt sich nicht, wenn man sagt, daß die Barbierer unter der Aufsicht der Aerzte stehen: auf dem Lande, und hier ist vorzüglich das Schlachtfeld, ist keine Aufsicht, und wie viel Aerzte giebt es in Deutschland, die in wichtigen chirurgischen Fällen rathen können? “

noch die moralischen erfoderlichen Eigenschaften und Fähigkeiten besitzen: denn ohne Genie, ohne den nöthigen Vorbereitungswissenschaften, ohne die nöthigen Sprachen, und ohne Ruhmbegierde, kann Niemand ein guter Wundarzt werden.

2) Die Weise die Wundarzneykunst in einer Barbierstube durch drey Jahre zu erlernen: denn diese ganze Zeit wird in der Barbierstube verloren, und die wenigste behält der Anfänger übrig, chirurgische Schriftsteller zu lesen, und Vorlesungen anzuhören.

3) Die Armuth derjenigen, die sich der Wundarzneykunst widmen: denn diese ist die Ursache, daß dieselben auch nach zurückgelegter sogenannter chirurgischer Lehrzeit sich noch in der Folge keine guten Schriftsteller anschaffen, und keine praktischen Vorlesungen und Krankhäuser durch eine hinlängliche Zeit besuchen können; denn mit den Bezahlungen der sogenannten chirurgischen Gesellen, der Assistenten in Krankenhäusern, der Unterwundärzte bey den Soldaten sieht es allzu übel aus.

4) Die vernachläßigte Erlernung aller Theile der Wundarzneykunst: denn die wenigsten hören andere Vorlesungen, als die über die Zergliederungskunst, und die praktische Wundarzneykunst an. Eben darum bleiben sie aber auch selbst in diesen beyden Stücken so unerfahren, weil diese ohne den übrigen Theilen, z. B. der Lehre von der Verrichtung der Theile, der chirurgi-

schen

schen Arzneymittellehre, der Geburtshilfe, nicht vollkommen verstanden werden können.

5) Endlich die Verachtung der Wundärzte, die fast an allen Orten allzu sehr unter das Ansehen eines Arztes herabgesetzt werden. Dieß ist die Quelle, warum einige Wundärzte so niederträchtig leben und denken. Eben darum werden die meisten Anfänger der Wundarzneykunst, wenn sie Fähigkeit und Mittel, sich zu erhalten haben, bald Uiberläufer zur Arzneykunst. *)

6) Die allzu leichte chirurgische Prüfung, in welcher, außer der gemeinsten Zergliederungskunst, und den täglich vorkommenden chirurgischen Krankheiten, wenig anders, binnen zwoen Stunden, zum Gegenstande der Fragen gewöhnlich vorgenommen wird.

7) Der Mangel an physischen Hilfsmitteln, die zum Vortrage und zur Erlernung der Wundarzneykunst erfodert werden: nämlich

1) ein Hörsaal für die Zergliederungskunst, welcher immer mit einer solchen Anzahl Todtenkörper versehen seyn muß, damit sich auch die Anfänger im Zergliedern sowohl, als in den

*) S. Herrn Voitus zwey Reden an die jungen Wundärzte, Berlin 1780. S. 102. „Wer etwas mehr," sagt der vortreffliche Mann, „als gemeinen Menschensinn und Geld hat, dünkt sich zur Wundarzneykunst weit zu klug, und wird ein Uiberläufer zur Medizin. Wer wollte auch nicht für sein baares Geld lieber Herr als Knecht seyn?"

chirurgischen Operationen hinlänglich üben können.

2) Ein praktisches Krankenhaus, in welchem sich viele, mit irgend einer chirurgischen Krankheit behaftete Kranke befinden, und wo man die Heilungsart am Krankenbette vorzeigen kann.

Wenn nun diese Hinderniße des Fortganges der Wundarzneykunst nicht aus dem Wege geräumet werden, so wird Deutschland zu keiner Zeit viele gute Wundärzte haben.

Um also gute Wundärzte zu bilden, wird erfodert

1. keine Anfänger zur Wundarzneykunst aufzunehmen, wenn sie nicht die lateinische, deutsche, und französische Sprache vorher erlernet haben, und überdieß die erfoderlichen physischen und moralischen Fähigkeiten besitzen.

2. Die Lehre der Wundarzneykunst nicht in einer Barbierstube, sondern in einem chirurgischen Krankenhause, oder unter der Leitung eines Doktors der Wundarzneykunst, und nur in solchen Oertern, wo eine medizinisch-chirurgische Fakultät ist, durch drey Jahre zu vollenden.

3. Um armen sich der Wundarzneykunst widmenden Schülern Rath zu schaffen, soll ein chirurgisches Jünglingsversorgungshaus (eine chirurgische Pflanz-

schu-

schule,) errichtet werden, in welchem dieselben, aus Freygebigkeit des Landesfürsten, gegen eine geringe jährliche Bezahlung ernähret, erzogen, und unterrichtet werden.

4. Alle Theile der Wundarzneykunst sollen von Lehrern, deren eine hinlängliche Anzahl seyn muß, vorgetragen werden, und die Vorlesungen dieser Lehrer sollen die Schüler anzuhören gehalten seyn. Die Theile der Wundarzneykunst sind aber folgende:

1) Die Zergliederungskunst, die Lehre von den Säften des Körpers, die Lehre von der Verrichtung der Theile.
2) Die chirurgische Arzneymittellehre, die Lehre von dem Verbande, die Lehre von den Instrumenten.
3) Die allgemeine und besondere chirurgische Krankheitlehre, sammt der Lehre von den chirurgischen Operationen.
4) Die Lehre von der Geburtshilfe, sammt der Lehre von den Frauenzimmerkrankheiten und den Kinderkrankheiten.
5) Die Lehre von den Augenkrankheiten, von den Zahnkrankheiten, von den venerischen Krankheiten, von den Hautkrankheiten, und die Lehre von der gerichtlichen Arzneywissenschaft und Wundarzneykunst.
6) Die ausübende chirurgische Heilartlehre, und die Lehre von chirurgischen Fällen.
7) Zum Schlusse ist die Geschichte der Wundarzneykunst, und die Kenntniß der chirurgischen Schriftsteller vorzutragen.

Endlich sollen alle Wundärzte, vorzüglich aber die Land- und Soldatenwundärzte nicht nur alle Theile der Wundarzneykunst, sondern auch die medizinische Arzneymittellehre, die allgemeine und die besondere von den innerlichen Krankheiten handelnde Krankheitlehre, sammt der medizinischen ausübenden Heilartlehre anzuhören gehalten seyn.

5) Damit die Verachtung der Wundärzte aufhöre, ist es nöthig, allen Doktoren der Wundarzneykunst den nämlichen Rang, und die nämliche Bezahlung (wie den Aerzten) zu geben. Durch dieß werden etwan *) viele Männer von grossem Genie zur Wundarzneykunst angelockt werden.

6) Die chirurgischen Prüfungen sollen sehr strenge seyn, und öffentlich in dem chirurgischen Hörsaale ge-

*) Ich sage etwan, denn wenige, wenn sie auch mit den Aerzten in dem nämlichen Range stehen sollten, besitzen die zu chirurgischen Operationen erfoderlichen Gemüthsgaben. Selbst der grosse Haller sagt, *Biblioth. chir. T. II. p.* 171. „ungeachtet mir der Vortrag der Wundarzneykunst durch siebenzehn Jahre anvertraut war, ungeachtet ich auch die schweresten chirurgischen Operationen an Todtenkörpern oft vorgezeiget habe, so habe ich es doch niemal gewaget, bey einem lebenden Menschen einen Schnitt zu machen, weil ich immer allzu sehr besorgte, demselben etwa zu schaden." Zu diesem Geständnisse kömmt noch, daß es viel leichter fällt, einem Wundarzte einen Rath zu geben, z. B. ein steintreibendes Arzneymittel, oder die Fieberrinde vorzuschreiben, als z. B. den Steinschnitt, oder die Absetzung irgend eines Gliedes, selbst vorzunehmen.

geschehen; aus einer jeden Wissenschaft, wenigstens aus einer jeden der vorzüglichsten, soll eine besondere Prüfung geschehen; so daß doch in dreyen Prüfungen, derer eine jede durch zwo Stunden währen soll, alle Lehren mit dem sich der Prüfung Unterwerfenden durchgegangen werden.

Wenn die Prüfung gut abgelaufen ist, soll der Geprüfte eine Abhandlung aus der Wundarzney-Kunst, um die chirurgische Doktorwürde zu erlangen, öffentlich vertheidigen.

Die **Bildung der Apotheker** erfodert,

1) keine Schüler anzunehmen, wenn sie nicht mit den zu einem Apotheker erfoderlichen Gaben versehen sind.

2) Sollen sie die Vorlesungen aus der Naturgeschichte, der Scheidekunst, und der Apothekerkunst also anhören, daß sie sich einer strengen Prüfung aus diesen Wissenschaften unterwerfen können.

3) Sollen sie einige aus den schwereren Zubereitungen der Apothekerkunst vor den Prüfenden selbst zubereiten.

Die **Bildung der Geburtshelfer und Hebammen.**

Um gute Geburtshelfer und Hebammen zu bilden, wird erfodert:

1) ein Lehrer der Geburtshilfe, der aber zugleich die Lehre von den Frauenzimmerkrankheiten, und von den Kinderkrankheiten vortragen soll.

2) Ein öffentliches Haus, Gebährende und neugebohrne Kinder aufzunehmen, und Anfängern die Ausübung der Geburtshilfe vorzuzeigen.

3) Geburtshelfer und Hebammen sollen sich durch ein halbes Jahr, nachdem sie zuvor die Vorlesungen aus der Hebammenkunst angehöret haben, zur Vorzeigung der Ausübung der Geburtshilfe in vorher gesagtem öffentlichen Hause einfinden.

Die Bildung der Vieharzneykunstkündigen.

Gute Vieharzneykunstkündige zu bilden, wird erfodert,

1) einen Lehrer der Vieharzneykunst anzustellen,

2) ein Vieharzneykunstkrankenhaus zu errichten,

3) Wundärzte, Schmiede, und die ersten Hirten sollen diese Vorlesungen anhören, und die Schmiede und ersten Hirten sich einer strengen Prüfung aus denselben unterwerfen.

Sorgfalt des Magistrats für den Arztlohn (Sostrum.)

Damit die Aerzte, Wundärzte, ꝛc. eine ihrer Bemühung würdige Bezahlung bekommen, und die wieder gesund gewordenen Kranken, oder, nach dem Tode des an einer unheilbaren Krankheit verstorbenen Kranken, die Erben die Bezahlung den Heilenden nicht zurück halten können, soll der Magistrat ein fest gesetzte Taxe für die Heilenden bestimmen.

Man kann aber nur für Leute vom Mittelstande eine Taxe fest setzen; denn Arme können nichts bezahlen, und der großmüthigen Freygebigkeit der Reichen soll man keine Gesetze vorschreiben.

Wenn der Kranke stirbt, so sollen unter allen übrigen Gläubigern der Apotheker, und die Heilende von der Erbschaft des Verstorbenen bezahlt werden. Denn, wenn die Bezahlung für Verstorbene ungewiß wäre, so würde Niemand einem mit einer unheilbaren Krankheit behafteten Kranken beystehen wollen.

Taxe für einen Doktor der Arzneykunst.

Für den ersten Besuch, bey welchem die größte Untersuchung der Krankheit zu machen ist, muß ein zweyfacher Arztlohn bezahlt werden.

Für die übrigen Besuche kömmt ein einfacher Arztlohn zu bezahlen; es ist aber das nämliche, ob der Arzt eine oder keine Arzneyformel vorschreibe.

Für einen nächtlichen Besuch ist eine zweyfache Bezahlung zu geben.

Für eine Reise zu einem Kranken sind so viele zweyfache Bezahlungen zu geben, als der Arzt Meilen reisen muß.

Für einen bey dem Kranken gemachten Rathschluß ist jedem anwesenden Arzte dreyfache Bezahlung zu geben; die nämliche Taxe ist, wenn ein geschriebener Rathschluß überschickt wird.

Für eine Vorschrift einer Arzneyformel in dem Hause des Arztes, wenn nämlich der Kranke zu demselben kömmt, oder zu dem Arzte um eine Vorschrift Jemanden sendet, ist die Hälfte einer einfachen Bezahlung zu geben.

Der physikus eines Ortes hingegen soll neben den Bezahlungen von Privatkranken, noch einen jährlichen Gehalt haben.

Taxe für einen Doktor der Wundarzneykunst:

diese ist die nämliche, wie für einen Doktor der Arzneykunst, wenn nur eine Vorschrift zu machen ist: hat er aber eine grössere Operation vorzunehmen, so ist mit dem Kranken ein besonderer Vertrag zu machen. Dem Magistrate liegt es aber ob, zu verhüten, daß

der

der Vertrag aus Geize des Operateurs nicht allzu übertrieben werde.

Taxe für einen Meister der Wundarzneykunst: Für einen einfachen Verband, oder für eine Vorschrift, ist die halbe Bezahlung, die ein Doktor der Wundarzneykunst bekömmt, zu geben. Für kleinere chirurgische Operationen hingegen, z. B. für Aderlassen, Blasenpflaster auflegen, Säugwürmer ansetzen, Fontanelle schneiden ist eine dreyfache Bezahlung.

Taxe für einen Apotheker: diesem bezahlt man die Arzneymittel nach der eingeführten Arzneymitteltaxe.

Taxe für eine Hebamme: sie bekömmt für eine natürliche Geburt dreyfache Bezählung eines Wundarztes; wenn das Kind gewendet worden, so bekömmt sie sechsfache Bezahlung, für die übrigen Besuche aber die Hälfte der Bezahlung eines Wundarztes.

Taxe für einen Afterarzt: diesem bezahlt man Nichts; wenn er doch so kühn seyn sollte, seine Bezahlung vor dem Magistrate der Stadt zu fordern.

Die Besoldungen der Lehrer sollen also eingerichtet seyn, daß Männer von grossem Genie dadurch angereizt werden, sich den medizinischen Wissenschaften

zu

zu widmen, und damit sie nicht genöthiget werden, für den Unterhalt ihrer Familie besorgt zu seyn, oder Wege eines Nebengewinnstes aufzusuchen: denn dadurch werden die Geisteskräfte stumpf gemacht, es geht die Zeit, welche sie auf die Wissenschaft verwenden sollen, verlohren, und der Geist selbst wird unterdrückt.

Ihre besondere gelehrten Arbeiten sind aber auch ins besondere, entweder mit Gelde, oder mit Ehrentiteln, oder mit irgend einem Ehrenzeichen eines für Gelehrte errichteten Ordens, zu belohnen; denn nur durch diese Vortheile erhält unsere Wissenschaft Wachsthum.

Pflicht eines Bezirkarztes.

Ein jeder Arzt, der einen gewissen Bezirk zu besorgen hat, soll

1) sichs zur Pflicht halten, daß alle Ursachen, durch welche die öffentliche Gesundheit in seinem Bezirke verletzt wird, so viel es immer möglich, aus dem Wege geschaft, oder doch vermindert werden. S. das Hauptstück von Erhaltung der öffentlichen Gesundheit. *)

2) Zur Zeit einer ansteckenden Krankheit oder der Pest, soll er sich nicht entfernen, sondern dem Magistrate Vorschläge machen, wie die Krankheit aufgehoben, oder gemildert werden könne.

3)

*) Udens Grundriß der Physikatsgeschäfte, in vorzüglicher Rücksicht auf die Medizinalverfassung. Stendal 1789.

3) Bey kriminalischen, bürgerlichen, kanonischen oder politischen Fragen und Untersuchungen soll er ohne allen Vorurtheilen, und ohne die Sache zu vergrößern, oder zu vermindern; seine Meinung sagen.

4) Er soll ohne Vorwissen des Apothekers, die Apotheken einige Male das Jahr hindurch untersuchen.

5) Er soll die Heilungen der Armen und der Reichen mit dem nämlichen Fleiße und mit gleicher Rechtschaffenheit besorgen.

6) In jedem größern Bezirke soll ein öffentliches Krankenhaus für die Armen errichtet werden.

7) Endlich soll er von seinem Physikat die Beschreibung machen, in Rücksicht

1) der Topograbie *) und des Bodens;

2) der Meteorologie, worinn das Klima, die jährliche Witterung, die Winde, der Regen, die Hitze, die Kälte, jahrweise anzuzeigen sind; **)

3) der natürlichen Geschichte, nämlich der Gewächse, der mineralischen Körper und Wässer,

---

*) Ruling Beobachtung der zum Fürstenthume! Göttingen gehörigen Stadt Northeim, Göttingen 1779. und Behrens der Einwohner in Frankfurt am Mayn, in Absicht auf seine Fruchtbarkeit, Mortalität und Gesundheit geschildert, Frankf. 1771.

**) *Cotte* Traité de Meteorologie &c, Paris 1784. — & *Toaldo* Essai meteorologique, Chamberi 1784. — Retz Abh. vom Einfluß der Witterung auf die Arzneywissenschaft und den Ackerbau, nebst Beschreibung eines neuen Hogrometers, Grätz 1786.

Wässer, und der Thiere, wenn in seinem Bezirke einige besondere vorkommen.

4) der Anzahl der Einwohner, wie auch der jährlich Gebohrnen, Verstorbenen und Verehelichten;

5) der gewöhnlichen Kost und des Getränkes der Einwohner, z. B. die Natur des Brunnenwassers, des Weins, des Biers;

6) der bey den Einwohnern gewöhnlichen Lebensart, ihre Beschäftigungen, Künste, Kleidungen, Gebräuche, Gemüthsarten, Sitten, Belustigungen, der zur Unterhaltung des Feuers bestimmten Materien, der vorkommenden Hausmittel, *) der Wohnungen.

7) Endlich soll er die einzelnen, oder sporadischen, die endemischen, und die epidemischen, jährlich herrschenden Krankheiten anmerken.

Wenn auf diese Art in allen Bezirken irgend eines Landes von einem jeden Bezirkarzte die Beschreibung der angezeigten Gegenstände gemacht würde, so würden wir in kurzer Zeit die natürliche Geschichte eines jeden Landes erhalten.

---

*) Die hieher gehörigen führt Herr Daniel an, Entwurf einer Bibliothek der Staatsarzneykunde. Halle 1784.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Plenck, Joseph Jacob von,

Anfangsgründe der gerichtlichen Arzneywissenschaft

Wien 1793
Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Med 3473
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11269456-5
VD18 10168745-004